

## **Kapitalmarktprospekt**

Nach Schema C und D des  
Kapitalmarktgesetzes 1991

über das öffentliche Angebot  
einer Beteiligung als

Kommanditist

an der

**König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH &  
Co. KG**

und der

**König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH  
& Co. KG**

12. Juni 2008

## Inhaltsverzeichnis

Definitionen/Glossar .....	7
Das Angebot im Überblick .....	12
Angaben gemäß KMG – Schema C .....	18
1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz haften.....	18
1.1 Grundlagen .....	18
1.2 Die Emittenten .....	20
1.3 Der Prospektkontrollor .....	20
1.4 Vertragsannehmende und Vermittler .....	20
2. Angaben über die Veranlagung .....	21
2.1 Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung21	
2.1.1 Vertragliche Grundlagen .....	21
2.1.2 Kommanditbeteiligung, Treuhandenschaft .....	21
2.1.3 Höhe der Einlagen .....	21
2.1.4 Geplante Geschäftstätigkeiten der Emittenten .....	22
2.1.5 Ergebnisbeteiligung/Ausschüttungen .....	22
2.1.6 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung und des Treuhandverhältnisses.....	23
2.1.6.1 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung .....	23
2.1.6.2 Laufzeit und Kündigung des Treuhandverhältnisses .....	24
2.1.7 Abfindung.....	25
2.1.8 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle.....	25
2.1.9 Auflösung der Emittenten, Liquidation .....	26
2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen .....	26
2.2.1 Zeichnung und Einreichung der Veranlagung.....	26
2.2.2 Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle .....	26
2.2.3 Hinterlegungsstelle.....	26
2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte.....	27
2.4 Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes.....	27
2.4.1 Rechtsform der Veranlagung .....	27
2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung .....	27
2.4.3 Zweck des Angebotes.....	27
2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) .....	27
2.6 Sonstige Veranlagungsgemeinschaften der Emittenten oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können .....	28
2.7 Angabe über den Börsenhandel der Veranlagung oder sonstiger Wertpapiere der Emittenten.....	28
2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung .....	28
2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren28	
2.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit den Emittenten identisch sind .....	28

2.11	Auf die Einkünfte der Veranlagung erhobene Steuern.....	28
2.11.1	Allgemeine Bemerkungen .....	28
2.11.1.1	Allgemeine Anmerkungen und Annahmen.....	28
2.11.1.2	Grundlagen der Besteuerung.....	30
2.11.2	Gemeinsame Fragen.....	32
2.11.2.1	Steuerliche Anerkennung der Beteiligungen an den Emittenten .....	32
2.11.2.2	Anwendung des § 42 InvFG bzw. § 42 ImmoInvFG .....	33
2.11.2.3	Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses .....	35
2.11.2.4	Vorliegen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos.....	37
2.11.3	Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG ..	38
2.11.3.1	Qualifikation des Emittenten .....	38
2.11.3.2	Zurechnung der Schiffe .....	39
2.11.3.3	Gewinne aus dem Betrieb der Schiffe.....	40
2.11.3.4	Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität.....	41
2.11.3.5	Veräußerungsgewinne.....	42
2.11.3.6	Verluste .....	42
2.11.3.7	Ermittlung der Einkünfte aus der Beteiligung .....	44
2.11.4	Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG	45
2.11.4.1	Qualifikation des Emittenten .....	45
2.11.4.2	Laufende Vermietungseinkünfte .....	47
2.11.4.3	Laufende Einkünfte aus der Beteiligung an Infrastrukturfonds .....	48
2.11.4.4	Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität.....	49
2.11.4.5	Gewinne aus der mittelbaren Veräußerung der Immobilien .....	49
2.11.4.6	Gewinne aus der Veräußerung im Infrastrukturbereich.....	52
2.11.4.7	Verluste .....	53
2.11.4.8	Ermittlung der Einkünfte aus der Beteiligung .....	54
2.11.5	Ausschüttungen .....	55
2.11.6	Einkommensteuersätze .....	55
2.11.7	Verfahrensrechtliche Aspekte.....	56
2.11.8	Sonstige Steuern.....	57
2.11.9	Besonderheiten für Kapitalgesellschaften.....	63
2.11.9.1	Allgemeine Anmerkungen.....	63
2.11.9.2	Besonderheiten aus deutscher Sicht .....	63
2.11.9.3	Besonderheiten aus österreichischer Sicht .....	65
2.11.10	Besonderheiten für Privatstiftungen.....	65
2.11.10.1	Allgemeine Anmerkungen.....	65
2.11.10.2	Besonderheiten aus deutscher Sicht .....	65
2.11.10.3	Besonderheiten aus österreichischer Sicht .....	65
2.12	Zeitraum für die Zeichnung .....	66
2.13	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden.....	66
2.14	Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten.....	66

2.14.1	Allgemeines.....	68
2.14.2	Vertriebskosten und Rückvergütung.....	68
2.14.3	Verwaltungskosten.....	69
2.14.3.1	Einmalige Kosten.....	69
2.14.3.2	Laufende Kosten.....	70
2.14.4	Kosten im Falle der Veräußerung und Liquidation.....	70
2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze.....	71
2.16	Angabe allfälliger Belastungen.....	71
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte.....	71
2.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes.....	72
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	72
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten.....	72
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher.....	72
2.22	Zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung.....	73
2.23	Ausgabepreis und Bedingungen für weitere Emissionen.....	73
2.24	Allfällige Bezugsrechte.....	73
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung.....	73
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten.....	74
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft.....	74
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall.....	75
2.29	Wertpapierkennnummer.....	75
3	Angaben über die Emittenten.....	76
3.1	Firma und Sitz der Emittenten, Unternehmensgegenstand.....	76
3.2	Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital der Emittenten.....	76
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht.....	77
3.4	Anteilseigner mit beherrschendem Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittenten.....	78
3.5	Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).....	79
4	Angaben über die Depotbank (falls vorhanden).....	79
5	Sonstige Angaben zur Veranlagung.....	80
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	80
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden.....	80
5.3	Risikohinweise.....	81
5.3.1	Allgemein.....	81

5.3.2	Risiken auf Ebene der Emittenten .....	82
5.3.3	Risiken auf Ebene der Emittenten und der Zielfonds.....	85
5.3.4	Risiken auf Ebene der Zielfonds.....	89
5.3.5	Steuerliche Risiken .....	96
5.3.5.1	Risiken auf Ebene der Emittenten .....	97
5.3.5.2	Steuerliche Risiken auf Ebene der Zielfonds .....	100
5.3.5.3	Abschließende Hinweise .....	104
<b>Zusatzangaben für Veranlagungen in Immobilien gemäß KMG - Schema D.....</b>		<b>105</b>
1.	Kapitel: Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften.....	105
2.	Kapitel: Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien .....	105
2.1	Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung...	105
2.2	Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form) .....	105
2.3	Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien.....	105
2.4	Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt.....	105
2.5	Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angabe der Leistungen der Verwaltung .....	105
2.6	Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das Management eingeschalteten Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringenden Leistungen.....	106
2.7	Methoden der Wertermittlung, die innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen .....	106
2.8	Je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung .....	106
2.9	Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie .....	106
2.10	Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes ..	106
2.11	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses.....	106
2.12	Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten.....	107
2.13	Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung.....	107
2.14	Zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen .....	107
2.15	Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preise bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden	

	Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden .....	107
2.16	Projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität .....	107
2.17	Möglichkeiten der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises .....	107
2.18	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall .....	108
3.	Kapitel: Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind .....	108
3.1	Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand .....	108
3.2	Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind .....	109
3.3	Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht .....	110
4.	Kapitel: Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie .....	111
5.	Kapitel: Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung .....	112
6.	Kapitel: Etwaiger Rechenschaftsbericht des Vorjahres .....	113
6	Kontrollvermerk des Prospektkontrollors .....	116
7	Beilagen .....	117

## Definitionen/Glossar

BAO	Die österreichische Bundesabgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
BGBI	Das österreichische Bundesgesetzblatt
Blind Pool	Der Anleger investiert in einen geschlossenen Fonds, bei dem zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung die konkreten Investitionsobjekte, an welchen sich der geschlossene Fonds beteiligt, noch nicht feststehen.
BMF	Österreichisches Bundesministerium für Finanzen
Blockergesellschaft	Kapitalgesellschaft, die entweder vom Infrastrukturfonds oder im Rahmen der jeweiligen Zielgesellschaft für den Erwerb der Beteiligungen benützt wird.
BStBl	Das deutsche Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
Charterer	„Mieter“ eines Schiffes für eine bestimmte Zeit oder Reise.
Charterrate	Der „Mietzins“ für die Überlassung eines Schiffes. Die Charterrate wird in der Regel in USD/Tag gezahlt.
Chartervertrag	Ein Vertrag, der zwischen dem Charterer und dem Eigentümer des Schiffes für die Beschäftigung (Zeitperiode oder Reise, siehe Charterer) des Schiffes geschlossen wird.
deutsche AO	Die deutsche Abgabenordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.

deutsches BewG	Das deutsche Bewertungsgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutscher BFH	Deutscher Bundesfinanzhof
deutsches BGB	Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsches BGBl	Das deutsche Bundesgesetzblatt
deutsches BMF	Das deutsche Bundesministerium für Finanzen
deutsches ErbStG	Das deutsche Erbschaftsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Fassung.
deutsches EStG	Das deutsche Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsches GewStG	deutsches Gewerbesteuerergesetz
deutsches HGB	Das deutsche Handelsgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsches GewStG	Das deutsche Gewerbesteuerergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsches KStG	Das deutsche Körperschaftsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsches UStG	Das deutsche Umsatzsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
deutsche ZIV	Die deutsche Zinsinformationsverordnung in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.

d.h.	das heißt
Einlage	Der Betrag, mit welchem der Anleger sich an den Emittenten beteiligt.
Emittenten	<ul style="list-style-type: none"><li>- König &amp; Cie. Fünfte Dach Investment GmbH &amp; Co. KG (Handelsregister Amtsgericht Hamburg);</li><li>- König &amp; Cie. Sechste Dach Investment GmbH &amp; Co. KG (Handelsregister Amtsgericht Hamburg).</li></ul>
ErbStG	Das österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
ESTG	Das österreichische Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
ESTR	Die österreichischen Einkommensteuerrichtlinien 2000 in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
GebG	Das österreichische Gebührengesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
GebR 2007	Die österreichischen Gebührenrichtlinien 2007 in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
ggf.	gegebenenfalls
i.H.v.	in Höhe von
InvFG	Das österreichische Investmentfondsgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
KMG	Das österreichische Kapitalmarktgesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.

Kommanditgesellschaft bzw. Gesellschaft	Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche Personen und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Bei der Kommanditgesellschaft haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (sog. Komplementär). Die anderen Gesellschafter (Anleger) haften normalerweise nur mit ihrer Einlage (sog. Kommanditisten). In dieser Rechtsform werden viele geschlossene Fonds angeboten.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zur Komplementärin, der beschränkt haftende Gesellschafter (Anleger) einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt. In Ausnahmefällen beinhaltet der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht. Sie verpflichtet den Kommanditisten dazu, auf Anforderung der Gesellschaft eine zusätzliche (über die ursprünglich geleistete Einlage hinausgehende) Zahlung zu erbringen. Siehe auch Komplementärin.
Komplementärin	Vollhaftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Bei Beteiligungsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ist die Komplementärin eine GmbH und die Haftung ist somit auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.
KStG	Das österreichische Körperschaftsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
Mio.	Million
p.a.	per annum
Portfoliounternehmen	Unternehmen aus dem Infrastrukturbereich, die von Zielgesellschaften mittelbar oder unmittelbar erworben werden.

Reederei, Reeder	Schiffseigentümergeellschaft, Schiffseigner
Treugeber	Jene Gruppe von Anlegern, die mittelbar durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhänder an den Emittenten beteiligt sind.
Treuhänder	König & Cie. Treuhand GmbH (HRB 65449 Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg)
Treuhandvertrag	Treuhandvertrag, der zwischen dem Treuhänder und den Treugebern abgeschlossen wird.
u.a.	unter anderem
udgl.	und dergleichen
UGB	Das österreichische Unternehmensgesetzbuch in der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Fassung.
VwGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel
Zielfonds	Geschlossene Fonds, in welche die Emittenten investieren werden.
Zielgesellschaften	Gesellschaften, die von den Infrastrukturfonds mittelbar oder unmittelbar erworben werden.
zzgl.	zuzüglich

## Das Angebot im Überblick

### Das Konzept

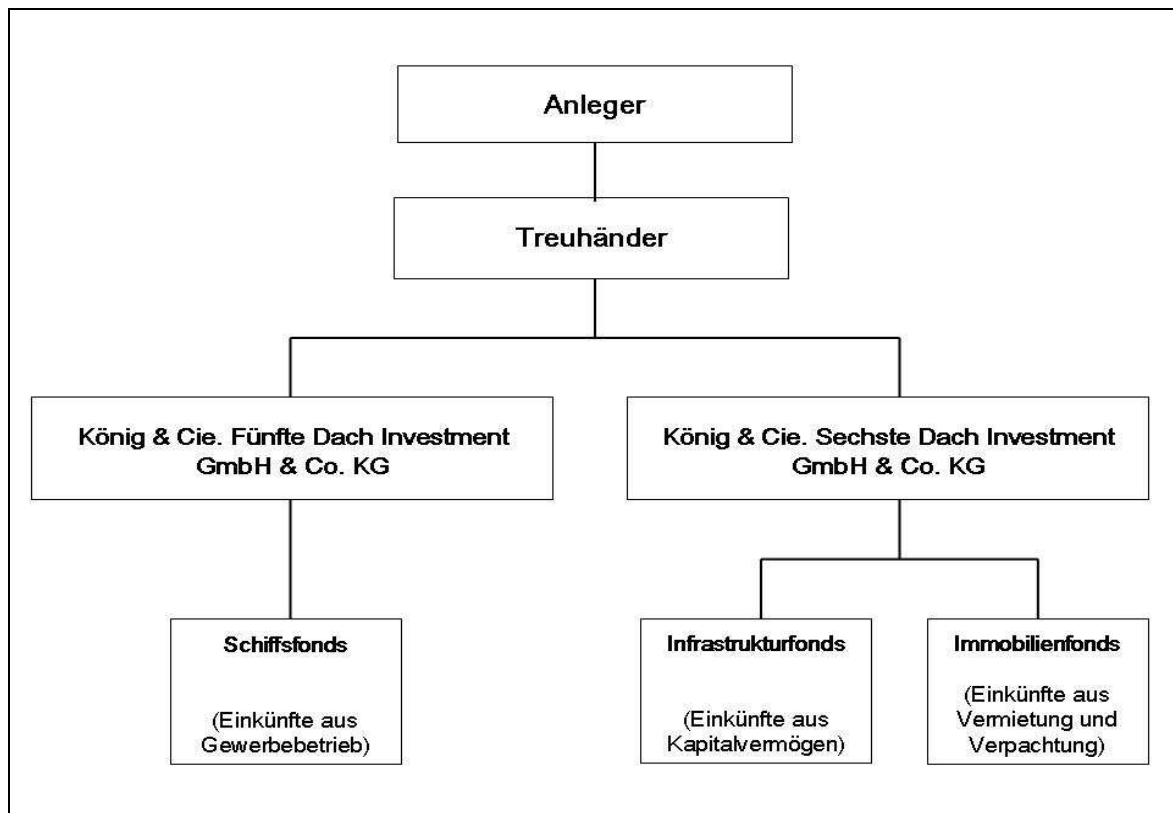
Die Konzeption des König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« sieht vor, die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel über die Emittenten strategisch auf geschlossene Fonds unterschiedlicher Anlagesegmente (im Folgenden auch „Zielfonds“) zu verteilen, um so eine breitere Diversifikation zu erzielen.

Mit einer Investition in das König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« beteiligt sich der Anleger zunächst als Treugeber, später gegebenenfalls als Kommanditist, zugleich an der

- König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der
- König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG.

Das eingeworbene Emissionskapital fließt zu 50% in die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und zu 50% in die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG.

Die geplante Beteiligungsstruktur des König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



## **Mittelverwendung**

Über die beiden Emittenten sollen Anteile an geschlossenen Fonds gezeichnet werden. Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG soll sich an geschlossenen Fonds beteiligen, die Investitionen in Seeschiffe tätigen und dadurch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erwirtschaften. Der Geschäftszweck der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG sieht vor, sich an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur zu beteiligen; sie soll Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen.

Die Emittenten sollen Anteile an geschlossenen Fonds des Emissionshauses König & Cie. GmbH & Co. KG, Hamburg, erwerben. Es ist vorgesehen, dass 50% der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel in geschlossene Schiffsfonds fließen, 25% sollen zumindest in einen geschlossenen Infrastrukturfonds und weitere 25% in geschlossene Immobilienfonds investiert werden. Die Investmentrichtlinien der Emittenten (vgl. jeweils Anlage 2 zu den Gesellschaftsverträgen) eröffnen zudem die Möglichkeit, geschlossene Fonds anderer Anlageklassen bzw. anderer Emissionshäuser zu zeichnen. Die konkreten Zielfonds stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allerdings noch nicht fest (Blind Pool). Mit einer Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG hat der Anleger die Möglichkeit, sich mit einem vergleichsweise geringen Kapitaleinsatz gleichzeitig an unterschiedlichen Anlagesegmente zu beteiligen, die in der Regel jeweils hohe Mindestzeichnungsbeträge aufweisen.

## **Anlegerkreis**

Dieses Beteiligungsangebot richtet sich an in Österreich ansässige Anleger, die sich mit einer Mindestzeichnungssumme von EUR 5.000 oder einem entsprechend höheren Betrag unternehmerisch beteiligen wollen und dabei bereit sind, eine langfristige Bindung des investierten Kapitals einzugehen und die auch dessen Verlust verkraften können.

Die Anleger treten den Emittenten, der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, zunächst mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder, die König & Cie. Treuhand GmbH, Hamburg, bei. Die von den Anlegern jeweils übernommene Einlage wird dabei über den Treuhänder gehalten. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte sich der einzelne Anleger unmittelbar als Kommanditist der beiden Emittenten in das deutsche Handelsregister eintragen lassen. Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung der Beteiligungen an den Emittenten sowie die umfassende Betreuung der Anleger.

Der Anleger erzielt aus der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG gewerbliche Einkünfte und aus der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen.

## **Treuhänder**

Die treuhänderische Anteilsverwaltung wird durch den Treuhänder, die König & Cie. Treuhand GmbH, Hamburg, ausgeübt. Der Treuhänder ist eine 100%ige Tochter von der König & Cie. GmbH & Co. KG.

## **Gründungsgesellschafter**

Gründungsgesellschafter beider Emittenten sind

- Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH (Komplementärin),
- König & Cie. GmbH & Co. KG und
- König & Cie. Treuhand GmbH (Treuhänder).

Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Emittenten nicht beteiligt. Die König & Cie. GmbH & Co. KG ist mit einer Einlage in Höhe von jeweils EUR 5.000 an den Emittenten beteiligt, der Treuhänder mit einer Einlage von jeweils EUR 2.500.

## **Geschäftsführung**

Die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH (Komplementärin) führt die Geschäfte der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG. Die Geschäfte der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG werden von der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH (Komplementärin) und der König & Cie. GmbH & Co. KG (geschäftsführende Kommanditistin) geführt.

## **Emissionskapital**

Das Emissionskapital der Emittenten beträgt insgesamt EUR 10 Mio. Abhängig vom Platzierungserfolg kann das Emissionskapital bis auf EUR 5 Mio. reduziert oder aber auf bis zu EUR 20 Mio. erhöht werden.

## **Mindestbeteiligung**

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch EUR 1.000 teilbar sein. Ein Agio wird nicht erhoben.

## **Beitritt**

Die Zeichnung einer Beteiligung an dem König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« erfolgt mittels der Beitrittserklärung. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den

Treuhänder. Eine Beteiligung an den Emittenten kann ausschließlich über den Treuhänder erfolgen.

### **Einzahlung der Einlagen**

Der Gesamtbetrag der von dem Anleger jeweils übernommenen Einlage ist sofort nach Zahlungsaufforderung durch den Treuhänder zu leisten.

### **Bindungsdauer**

Für die Emittenten ist jeweils eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen. Die Laufzeit kann maximal dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer des jeweiligen Emittenten verlängert, bis die letzte Beteiligung an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist, vgl. im Einzelnen § 21 Abs. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages (Beilagen./2 und ./2a). Eine Kündigung der Gesellschafterstellung ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich. Allerdings kann der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert ist und dies den Emittenten nachweist.

### **Auszahlungen an Anleger**

Liquiditätsüberschüsse, die zum Teil Kapitalrückzahlungen beinhalten, werden nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve von den Zielfonds an die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ausgezahlt. Diese Rückflüsse werden von den Emittenten nicht reinvestiert, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages an die Anleger ausgezahlt. Dabei erhalten die Anleger auf den tatsächlich eingezahlten Teil ihrer Kommanditeinlage und berechnet ab dem Tag nach der jeweiligen vollständigen Einzahlung, die zeitanteilige Auszahlung. Konkrete Planungen über deren Höhe und den Zeitpunkt können nicht abgegeben werden, da diese von den Rückflüssen aus den Beteiligungen der Emittenten abhängen.

### **Rechte der Anleger**

Mit einer Beteiligung an dem König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« sind für den Anleger Rechte verbunden. Dies sind u.a.: Stimmrecht, Informationsrecht, Recht auf Beteiligung an Gewinn und Verlust der Emittenten, Recht auf Entnahmen sowie das Recht auf Teilhabe am Liquidationserlös.

**Haftung**

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf 10% ihrer Kommanditeinlage beschränkt; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

**Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle**

Die formale Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle in der Investitionsphase erfolgt durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

**Komprimierte Darstellung der Mittelverwendung (Prognose)**

	absolut in EUR	in % der Summe / des Eigenkapitals
1. Aufwand für Investitionen in Zielfonds (inkl. Nebenkosten)	9.714.640	97,00%
2. Fondsabhängige Kosten		
2.1. Vergütungen	55.000	0,55%
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage	189.000	1,89%
3. Nicht abzugsfähige Vorsteuer	46.360	0,46%
4. Liquiditätsreserve	10.000	0,10%
<b>Summe</b>	<b>10.015.000</b>	<b>100,00%</b>

Die oben stehende Aufstellung bildet die Mittelverwendungsprognosen sowohl der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG als auch der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG kumuliert ab. Die Aufwendungen für die Investitionen in Zielfonds beinhalten auch Nebenkosten, d.h. fondsabhängige Kosten, die auf Ebene der Zielfonds anfallen. Eine detaillierte Aufstellung der Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsprognose ist samt den dazugehörigen Erläuterungen unter Punkt 2.14 zu finden.

**Steuerliche Konsequenzen (Kurzdarstellung)**

Der Anleger beteiligt sich an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co KG sowie an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co KG.

Die steuerliche Behandlung des Anlegers ist von der Beteiligung abhängig.

Einkünfte aus der Beteiligung an der **König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG** sind aus steuerlicher Sicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 EStG anzusehen. Als solche unterliegen sie grundsätzlich der Steuerpflicht in Deutschland und Österreich, sind jedoch nach Art 7 i.V.m. Art 23 Abs. 2 DBA Deutschland von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt ausgenommen. Diese Rechtsfolge ist auch auf die Gewinne aus der Veräußerung (i) der Vermögenswerte durch die Zielfonds oder (ii) der Beteiligungen an diesen durch den Emittenten oder (iii) der Beteiligung am zuletzt genannten durch den Anleger anzuwenden.

Einkünfte aus der Beteiligung an der **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG** sind aus steuerlicher Sicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 28 EStG anzusehen, sofern es sich um Einkünfte aus der Beteiligung des Emittenten an geschlossenen Immobilienfonds handelt. Als solche unterliegen sie grundsätzlich der Steuerpflicht in Deutschland und Österreich, sind jedoch nach Art 6 i.V.m. Art 23 Abs. 2 DBA Deutschland von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt ausgenommen. Diese Rechtsfolge ist auch auf die Gewinne aus der Veräußerung (i) der Immobilien durch die Zielfonds oder (ii) der Beteiligungen an diesen durch den Emittenten oder (iii) der Beteiligung am zuletzt genannten durch den Anleger anzuwenden. Handelt es sich jedoch um die Einkünfte aus der Beteiligung des Emittenten an Infrastrukturfonds, erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 EStG sowie gegebenenfalls Spekulationseinkünfte i.S.d. § 30 EStG oder Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen i.S.d. § 31 EStG. Als solche unterliegen sie der ausschließlichen Besteuerung in Österreich. Deutschland steht nach Art 10 DBA Deutschland allenfalls ein der Höhe nach beschränktes Besteuerungsrecht zu. Diese Rechtsfolge ist auch auf Gewinne aus der Veräußerung (i) der Vermögenswerte durch die Zielfonds oder (ii) der Beteiligungen an diesen durch den Emittenten oder (iii) der Beteiligung am zuletzt genannten durch den Anleger anzuwenden.

Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität sind grundsätzlich in Österreich zum besonderen Steuersatz von 25% steuerpflichtig (Veranlagungsendbesteuerung). Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie jedoch nach Art 6 bzw. Art 7 DBA Deutschland von der österreichischen Besteuerung ausgenommen. Darüber hinaus unterliegen Zinsen grundsätzlich keiner zusätzlichen Besteuerung, sofern von diesen die österreichische Kapitalertragsteuer von 25% abgezogen worden ist.

Weitere Einzelheiten sind in Punkt 2.11 sowie in Punkt 5.3.5 enthalten.

## **Risiken**

Die mit dieser Beteiligung einhergehenden Risiken werden in Punkt 5.3 „Risikohinweise“ ausführlich dargestellt.

## **Angaben gemäß KMG – Schema C**

### **1. Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 Kapitalmarktgesetz haften**

#### **1.1 Grundlagen**

Es bestehen keine Bevollmächtigungen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und, falls solche erfolgen, darf man nicht darauf vertrauen, dass diese Informationen und Erklärungen von den Emittenten autorisiert worden sind.

Unter keinen Umständen bedeutet die Veröffentlichung des Prospekts und das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Beteiligungen, dass keine nachteilige Änderung oder ein Ereignis, das eine nachteilige Änderung wahrscheinlich macht, hinsichtlich der Stellung (finanziell und in sonstiger Weise) der Emittenten seit dem Datum der Prospekterstellung eingetreten sind.

Alle in den Vertrieb der Beteiligungen in Österreich involvierten Personen haben sich verpflichtet, diese nicht früher als einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Prospektes gemäß den Bestimmungen des KMG anzubieten oder zu verkaufen, die Anleger von der Existenz dieses Prospektes in Kenntnis zu setzen und sie darüber aufzuklären, wo dieser Prospekt kostenlos angefordert werden kann.

Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen. Jedem Anleger wird empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater und Rechtsanwalt zu konsultieren, um individuelle rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Beratung einzuholen.

Chancen und Risiken der in diesem Prospekt dargestellten Beteiligung treffen ausschließlich den Anleger. Allfälligen Prognosen liegen nur rein rechnerische Annahmen zugrunde und diese sind daher nicht verbindlich.

Alle Ausführungen und Zahlenbeispiele in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Stand der Planung und basieren auf der in Österreich und Deutschland im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden Gesetzeslage, der aktuellen Rechtsprechung der österreichischen und deutschen Höchstgerichte und der herrschenden Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Den Berechnungen wurden auch die derzeit aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich und Deutschland zugrunde gelegt. Die Berechnungsbeispiele beruhen auf Annahmen und enthalten keine Garantien oder Prognosezusagen. Die dem Prospekt zugrunde gelegten Zahlen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivitäten der Emittenten, für die zum Zeitpunkt der Prospektbegutachtung zum Teil noch

keine definitiven Vereinbarungen vorlagen bzw. deren Erreichung aus heutiger Sicht noch nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige - auch in diesem Prospekt - prognostizierte Renditen der Veranlagung von einer Haftung ausgeschlossen sind.

Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Emittenten stellt ein typisches wirtschaftliches Risiko dar, das vom Anleger getragen werden muss. Der Anleger profitiert einerseits bei einer im Vergleich zu den Plandaten günstigeren Entwicklung an den vollen Chancen, andererseits sind aber auch die Folgen des Nichteintretens der geplanten Ergebnisse das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Die im Prospekt beschriebenen und von den Anlegern angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte der Beteiligung hängen, zumindest teilweise, auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Folgen aus einer Änderung der österreichischen und deutschen Gesetzeslage, der jeweiligen steuerlichen Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der jeweiligen Höchstgerichte sind ausschließlich Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen. Auch aus diesem Grund wird jedem Anleger empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung einen kaufmännischen Berater, Steuerberater und Rechtsanwalt seines Vertrauens zu konsultieren, um steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine individuelle Steuersituation, zu klären.

Im vorliegenden Prospekt wird dem Anleger eine Kommanditbeteiligung an zwei Emittenten, der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, angeboten.

Der wirtschaftliche Verlauf des gegenständlichen Beteiligungsmodells hängt naturgemäß von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Daraus resultierende Risiken – die im Folgenden beschrieben werden – können sich einschneidend negativ auswirken und treffen die Anleger unmittelbar. Es wird daher insbesondere empfohlen, die Veranlagung nicht mit Fremdmitteln zu finanzieren.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Veranlagung um eine Form der Beteiligung handelt, die auf eine längere Laufzeit ausgelegt ist und ferner, dass der Realisierungszeitpunkt bzw. die Auszahlung des Abschichtungsbetrages von mehreren Faktoren abhängig ist.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittenten oder den Treuhänder Gültigkeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG ist die Prospekthaftung der Emittenten, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zzgl. Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsverzinsung von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer, begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige - auch in diesem Pros-

pekt prognostizierte - Renditen der Veranlagung von dieser Haftung nicht erfasst sind. Falls die der Ertragsvorschau zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, könnten die dann erreichbaren Rückflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen.

Für Vermögensschäden, die den Anlegern aus einer fehlerhaften Aufklärung und Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Allfällige Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen gemäß § 11 Abs. 7 KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

## **1.2 Die Emittenten**

Emittenten der Veranlagung sind die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG jeweils mit Sitz in Hamburg. Die Emittenten unterfertigen den Prospekt gemäß § 8 Abs. 1 KMG. Die Prospekthaftung der Emittenten ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Ziffer 1 KMG.

## **1.3 Der Prospektkontrollor**

Die IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Herbeckstraße 5, 1180 Wien, hat diesen Prospekt als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 KMG kontrolliert. Als Prospektkontrollor haftet die IF TH INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Herbeckstraße 5, 1180 Wien, gemäß § 11 Abs. 1 Z 2a KMG für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurden, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

## **1.4 Vertragsannahmende und Vermittler**

Die Vertragserklärungen der Anleger werden vom Treuhänder angenommen. Die Emittenten bedienen sich Vertriebsgesellschaften. Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG haften der Treuhänder und die Vertriebsgesellschaften, sofern sie durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Mitarbeiter die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes oder der Kontrolle gekannt haben oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt durch den von jedem Anleger bezahlten Kaufpreis zzgl. Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsverzinsung von Veranlagungen mit vergleichbarer Bindungsdauer.

## **2. Angaben über die Veranlagung**

### **2.1 Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung**

#### **2.1.1 Vertragliche Grundlagen**

Für die Beteiligung sind die Regelungen der Beitrittserklärungen (Beilage ./1), der Gesellschaftsverträge (Beilagen ./2 und ./2a), des Treuhandvertrages (Beilage ./3) sowie des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages (Beilage ./4) maßgeblich. Mit der Stellung des Zeichnungsantrages bringt der Anleger zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt dieser Verträge und Vereinbarungen hat und sie als Grundlage der angestrebten Beteiligung anerkennt.

#### **2.1.2 Kommanditbeteiligung, Treuhandschaft**

Anleger treten zunächst mittelbar über den Treuhänder den Emittenten bei. Der Treuhänder verwaltet die von den Anlegern übernommenen Beteiligungen. Die Treugeber können zu einem späteren Zeitpunkt eine direkte Eintragung als Kommanditisten im deutschen Handelsregister verlangen. Zu diesem Zweck hat der Treugeber dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen (vgl. § 13 Abs. 2 Treuhandvertrag).

Im Innenverhältnis werden die Anleger jedoch in beiden Fällen wie Kommanditisten nach deutschem Handelsrecht behandelt.

Der Eintritt erfolgt durch Ausfüllen und Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Beilage ./1) und Annahme des Antrages durch den Treuhänder. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Annahme durch den Treuhänder kommt auch der Treuhandvertrag (Beilage ./3) zustande.

Die Beteiligungen, die vom Treuhänder für ihre Treugeber (Anleger) treuhändig erworben und verwaltet werden, sind zwar zivilrechtlich dem Treuhänder zuzuordnen, stehen aber wirtschaftlich im Eigentum der jeweiligen Treugeber und werden diesen daher aus steuerlicher Sicht gemäß § 24 BAO zugerechnet.

#### **2.1.3 Höhe der Einlagen**

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, höhere Beträge müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein. Die Kapitaleinlage wird je zur Hälfte auf beide Emittenten verteilt.

#### **2.1.4 Geplante Geschäftstätigkeiten der Emittenten**

Die Konzeption des gegenständlichen Beteiligungsmodells sieht vor, die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel nach Abzug der Gründungs- und Anlaufkosten und Aufbau einer anfänglichen Liquiditätsreserve über die Emittenten auf geschlossene Fonds unterschiedlicher Anlagesegmente zu verteilen, die zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch noch nicht feststehen. Beim vorliegenden Investitionskonzept handelt es sich daher um ein sogenanntes „Blind Pool“-Konzept.

Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG soll sich an geschlossenen Fonds aus dem Bereich der Schifffahrt beteiligen. Der Geschäftszweck der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG sieht vor, sich an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur zu beteiligen. Im Bereich Infrastruktur soll sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG zumindest an einem Infrastrukturfonds beteiligen. Die Investmentrichtlinien sind jeweils als Anlage ./.2 den Gesellschaftsverträgen (Beilagen ./.2 und ./.2a) angeschlossen.

Es ist vorgesehen, vorrangig in geschlossene Fonds des Emissionshauses König & Cie. GmbH & Co. KG zu investieren. Jedoch soll es auch möglich sein, in geschlossene Fonds anderer Emissionshäuser und/oder aus anderen Bereichen zu investieren.

#### **2.1.5 Ergebnisbeteiligung/Ausschüttungen**

Am Gewinn und Verlust der Emittenten sind die Anleger gemäß § 16 der Gesellschaftsverträge im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen beteiligt. Vorab sind die in § 15 der Gesellschaftsverträge festgelegten Vergütungen zu berücksichtigen.

Liquiditätsüberschüsse sind nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten mit der Maßgabe auszuschütten, dass den Emittenten eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt, deren Höhe von der Komplementärin gemeinsam mit dem Beirat – sofern ein Beirat gebildet ist – bestimmt wird. Dem steht nicht entgegen, dass der Jahresabschluss der Emittenten einen entsprechenden Gewinn nicht aufweist. Die Komplementärin ist berechtigt, Vorabauszahlungen im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen, wenn ein Beirat gebildet ist, ist dazu die Zustimmung des Beirats erforderlich.

Auszahlungen werden an die Kommanditisten zeitanteilig berechnet ab dem Tag, der auf die vollständige Einzahlung der Kommanditeinlage folgt, vorgenommen. Die Berechnung erfolgt nach der Euro-Methode, also auf der Basis der genauen Zahl der Kalendertage geteilt durch 360 (echt/360).

## **2.1.6 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung und des Treuhandverhältnisses**

### **2.1.6.1 Laufzeit und Kündigung der Beteiligung**

Die Emittenten werden bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der Emittenten jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der Emittenten verlängert, bis die letzte Beteiligung der jeweiligen Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Die Verlängerung ist von der Komplementärin spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gegenüber dem Treuhänder zu erklären. Der Treuhänder hat die Erklärung unverzüglich an die Treugeber (Anleger) weiterzuleiten.

Jeder Gesellschafter kann den Emittenten vorbehaltlich nachstehender Bestimmung nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein Gesellschafter kann seine Beteiligungen ferner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 S. 2 und 3 deutsches SGB VI) ist und dies den Emittenten nachweist. Eine Kündigung gemäß vorstehendem Satz ist nicht möglich, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war.

Die Kündigung kann nur für beide Emittenten gemeinsam erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall der Kündigung aufgrund einer Veräußerung von durch eine Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds sowie im Falle der Kündigung aufgrund der Liquidation einer Gesellschaft. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin.

Unabhängig von einer Kündigung tritt die jeweilige Gesellschaft in Liquidation, wenn die Dauer der jeweiligen Gesellschaft abgelaufen ist oder die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt.

Ein Gesellschafter kann nur durch Gesellschafterbeschluss aus den Gesellschaften ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 deutsches HGB vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter mit der Leistung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung des Ausschlusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet.

Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin bzw. – im Falle der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG – die geschäftsführende Kommanditistin aus,

haben die übrigen Gesellschafter unverzüglich eine neue Komplementärin bzw. eine neue geschäftsführende Kommanditistin zu bestellen.

Scheidet ein Gesellschafter aus, ist der Treuhänder mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in Höhe der Nominaleinlage des ausscheidenden Gesellschafters seine Einlage in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 der Gesellschaftsverträge zu reduzieren und neue Treuhandverhältnisse zu begründen. Die Komplementärin bzw. – im Falle der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG – auch die geschäftsführende Kommanditistin sind außerdem berechtigt, Fremdmittel aufzunehmen, sofern dies zur Finanzierung der dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Abfindung erforderlich ist.

Weitere Bestimmungen, welche das Ausscheiden von Gesellschaftern und die Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters betreffen, finden sich in den §§ 22 - 24 der Gesellschaftsverträge.

#### **2.1.6.2 Laufzeit und Kündigung des Treuhandverhältnisses**

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedoch spätestens mit Vollbeendigung des letzten Emittenten.

Der Treugeber (Anleger) kann das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist beider Emittenten ins deutsche Handelsregister eintragen zu lassen. Zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, auf eigene Kosten dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen.

In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis als bloße Verwaltungstreuhand fortgeführt.

Abgesehen davon kann der Treugeber das Treuhandverhältnis nur kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Beteiligung in einer der Gesellschaften berechtigt wäre. Ist das Kündigungsrecht an eine Frist gebunden, muss die Kündigung der Treuhanderschaft spätestens einen Monat vor Beginn dieser Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und sich auf die Gesellschafterstellung in jeder der Emittenten beziehen.

Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber mit der Leistung seiner Einlagen ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung der Kündigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet.

### **2.1.7 Abfindung**

Scheidet ein Anleger ohne Rechtsnachfolger aus den Emittenten aus, dann gebührt ihm nach Maßgabe der § 23 der Gesellschaftsverträge eine Abfindung. Auf folgende Bestimmungen der Gesellschaftsverträge soll insbesondere verwiesen werden:

Die Abfindung ist aufgrund einer aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Gesellschaft mit ihren Zeitwerten angesetzt werden, zu errechnen. Die Abfindung entspricht dem Wert der Beteiligung nach dieser Auseinandersetzungsbilanz. Als Zeitwert für die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den Zielfonds gilt jeweils das hypothetische Abfindungsguthaben, das der Gesellschaft zustehen würde, wenn sie ihrerseits aus dem jeweiligen Zielfonds ausscheiden würde.

Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, deren erste ein Jahr nach Datum des Ausscheidens und die weiteren zwei bzw. drei Jahre nach diesem Datum fällig sind.

Scheidet der Gesellschafter nach §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3, 7, 8 und 9 der Gesellschaftsverträge aus den Gesellschaften aus, wird für die Berechnung des hypothetischen Abfindungsguthabens der jeweiligen Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Zielfonds unterstellt, dass die Gesellschaft aus dem gleichen Grunde aus dem Zielfonds ausscheidet wie der Gesellschafter aus der Gesellschaft. Hätte die Gesellschaft in diesem Fall lediglich einen reduzierten Abfindungsanspruch, ist dieser reduzierte Abfindungsanspruch für die Ermittlung des Zeitwerts der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung anzusetzen.

### **2.1.8 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle**

Die Emittenten haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des einzuwerbenden Kommanditkapitals geschlossen. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Prospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien oder der von Dritten gegenüber der Emittenten erbrachten Leistungen findet hingegen nicht statt.

Die Vertretungsberechtigung für die Mittelverwendungskontrollkonten ist so ausgestaltet, dass ohne die Mitzeichnung des Kontrolleurs keine Verfügungen vorgenommen werden können.

### **2.1.9 Auflösung der Emittenten, Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Emittenten fungiert die jeweilige Komplementärin als Liquidator. Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verteilt:

- Auszahlung beschlossener und noch nicht durchgeführter Auszahlungen an die Kommanditisten;
- Auszahlung zugewiesener, aber noch nicht ausgezahlter Gewinn Guthaben;
- die danach verbleibende Liquidität wird im Verhältnis der Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 4 Abs. 1 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages) auf die Kommanditisten verteilt.

## **2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen**

### **2.2.1 Zeichnung und Einreichung der Veranlagung**

Die Zeichnung kann nur aufgrund einer diesem Prospekt als Muster beiliegenden Beitrittserklärung (Beilage ./1) erfolgen.

Der Beitritt wird nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder wirksam.

### **2.2.2 Zahlungsverpflichtung und Zahlstelle**

Jeder Anleger ist verpflichtet, die gemäß Beitrittserklärung gezeichnete Kapitaleinlage auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto und zu den dort vereinbarten Terminen und Teilbeträgen einzuzahlen.

Erbringt ein Kommanditist seine Kapitaleinlage ganz oder teilweise, trotz Androhung des Ausschlusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht, so kann dieser durch Gesellschafterbeschluss aus den Emittenten ausgeschlossen werden. Die Kosten für die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 der Gesellschaftsverträge trägt in diesem Fall der ausgeschlossene Kommanditist.

Wenn und soweit Kommanditeinlagen nicht zu den vorgenannten Fälligkeitszeitpunkten durch den Treuhänder eingezahlt werden, sind die Gesellschaften berechtigt, auf die ausstehenden Einlagen Zinsen i.H.v. bis zu 7 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 deutsches BGB zu veranlagern. Hierdurch werden weitergehende Ansprüche auf Ersatz des Verzugsschadens nicht berührt.

### **2.2.3 Hinterlegungsstelle**

Da die Beteiligung nicht in einem Wertpapier verbrieft ist, bestehen keine Hinterlegungsstellen. Es wurde daher auch keine Depotbank bestellt.

## **2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte**

Die Emittenten haben bisher keine weiteren Vermögensrechte ausgegeben, die auf das gegenständliche Angebot Einfluss nehmen könnten.

## **2.4 Rechtsform der Veranlagung, Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes**

### **2.4.1 Rechtsform der Veranlagung**

Die Anleger beteiligen sich mittelbar durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhänder als Kommanditisten am Unternehmen zweier deutscher Kommanditgesellschaften in der juristischen Form einer GmbH & Co. KG.

Zu den Veranlagungsbedingungen wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

### **2.4.2 Gesamtbetrag und Stückelung**

Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 5.000 betragen, höhere Beträge müssen ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein. Das Emissionsvolumen in Österreich ist zunächst mit maximal EUR 10 Mio. begrenzt.

### **2.4.3 Zweck des Angebotes**

Das Veranlagungsmodell dient der mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an zwei deutschen Kommanditgesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, die nach Abzug der Gründungs- und Anlaufkosten und die Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel auf geschlossene Fonds der Anlagensegmente Schiffe (50%), Immobilien (25%) und Infrastruktur (25%) verteilen. Die Investmentrichtlinien sind jeweils als Anlage 2 den Gesellschaftsverträgen (Beilagen ./2 und ./2a) angeschlossen.

Die prospektgegenständliche Veranlagung eröffnet dem privaten und institutionellen Anleger die Möglichkeit, mit dem auf seine Einlage begrenzten Risiko gleichzeitig in unterschiedliche Anlagensegmente zu investieren, die in der Regel jeweils höhere Mindestzeichnungsbeträge aufweisen.

## **2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)**

Bei der gegenständlichen Veranlagung handelt es sich um eine geschlossene Veranlagungsform.

## **2.6 Sonstige Veranlagungsgemeinschaften der Emittenten oder sonstige Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung von Einfluss sein können**

Die Emittenten haben bis zum Zeitpunkt der Herausgabe des Prospekts keine Veranlagungsgemeinschaften begründet.

## **2.7 Angabe über den Börsenhandel der Veranlagung oder sonstiger Wertpapiere der Emittenten**

Eine Börsennotierung der gegenständlichen Beteiligung ist ausgeschlossen, da es sich dabei um Kommanditbeteiligungen und damit um eine Veranlagungsform handelt, die nicht in einem handelbaren Wertpapier zum Ausdruck kommt.

Die Emittenten haben bislang keinerlei Wertpapiere begeben.

## **2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung.

## **2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Das Angebot wurde nicht fest übernommen und es wurde keine Platzierungsgarantie abgegeben.

## **2.10 Angaben über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit den Emittenten identisch sind**

Das Emissionskapital fließt ausschließlich den Emittenten zur wirtschaftlichen Verfügung zu. Die bestehende Mittelverwendungs- und Mittelfreigabekontrolle beschränkt sich auf rein formale Kriterien.

## **2.11 Auf die Einkünfte der Veranlagung erhobene Steuern**

### **2.11.1 Allgemeine Bemerkungen**

#### **2.11.1.1 Allgemeine Anmerkungen und Annahmen**

Die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung am jeweiligen Emittenten umfasst natürliche Personen, eigennützige Privatstiftungen und Kapitalgesellschaften. Nicht dargestellt werden daher die steuerlichen Auswirkungen auf andere Investorengruppen (z.B. gemeinnützige Privatstiftungen und Vereine, Pensionskassen, betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, Kreditinstitute).

Der Darstellung der steuerlichen Konsequenzen liegen folgende **Annahmen** zugrunde:

- der Anleger ist eine natürliche oder juristische Person oder Privatstiftung, die ausschließlich in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- der Anleger hat über die Beteiligung an den Emittenten hinaus keine Anknüpfungspunkte an die deutsche Steuerrechtsordnung bzw. die eines anderen Staates;
- der Anleger finanziert den Erwerb der jeweiligen Beteiligung an den Emittenten ausschließlich mit Eigenkapital;
- der Anleger ist über keine der Emittenten mittelbar mit mehr als 1% am Kapital einer (österreichischen oder ausländischen) Kapitalgesellschaft beteiligt;
- natürliche Personen als Anleger halten die Beteiligung an den Emittenten (König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG) für österreichische und deutsche Besteuerungszwecke im Privatvermögen;
- Privatstiftungen halten die Beteiligung für österreichische Besteuerungszwecke im Privatvermögen und nicht im Rahmen einer (vermögensverwaltenden oder gewerblichen) Personengesellschaft;
- beim Anleger fallen keine Sonderbetriebsausgaben und keine weiteren Werbungskosten (z.B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Beteiligung) oder Sonderbetriebseinnahmen (z.B. Beiratsvergütungen) im Zusammenhang mit dem Erwerb der jeweiligen Beteiligung an;
- weder der Anleger noch – für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer – der Erwerber bzw. der Beschenkte unterliegen in Deutschland oder einem anderen Staat einer (erweiterten) unbeschränkten Steuerpflicht;
- bei einer Privatstiftung als Anleger handelt es sich um eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung gemäß § 13 KStG nachgekommen ist; und
- eine österreichische Privatstiftung entspricht – bei einer typisierenden Betrachtungsweise – einer deutschen rechtsfähigen Stiftung i.S.d. §§ 80 bis 89 deutsches BGB. Schließlich gehen die Emittenten davon aus, dass weder der Stifter noch die Destinatäre in Deutschland der unbeschränkten oder der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Dargestellt werden die steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger nach österreichischem Recht unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland auf dem Gebiet der Einkommensteuer und Vermögensteuer (DBA Deutschland) (BGBl III 2002/182). Die steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands werden im Rahmen dieses Prospekts lediglich im Überblick dargestellt. Die Ausführungen zu den steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands beziehen sich auf die am 12.06.2008 geltende Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen ergibt. Unberücksichtigt bleiben jedoch sozialversicherungsrechtliche Aspekte sowie die bilanziellen Vorschriften.

Die Ausführungen beschränken sich auf die in diesem Prospekt und sonstigen Verträgen (insbesondere Gesellschaftsverträge und Treuhandverträge sowie die Investmentrichtlinien) wiedergegebenen Aussagen und insbesondere jene zur geplanten Investitionstätigkeit. Nachträgliche Abweichungen vom vorliegenden Beteiligungskonzept und der Erwerb weiterer Beteiligungen an den Zielfonds durch die Emittenten können bewirken, dass die nachstehenden Ausführungen abweichen bzw. nicht mehr zutreffen. Hinsichtlich der – im Zusammenhang mit der vorliegenden Veranlagung stehenden – steuerlichen Risiken möchten die Emittenten auf die Ausführungen unter Punkt 5.3.5 ausdrücklich verweisen.

### 2.11.1.2 Grundlagen der Besteuerung

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nach dem Welteinkommensprinzip besteuert, d.h. die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte, somit auf die Einkünfte aus der Beteiligung am jeweiligen Emittenten. Gleichzeitig kann insbesondere Deutschland nach innerstaatlichem Recht einen Besteuerungsanspruch haben, wenn mit den Einkünften aus der Beteiligung an den Emittenten für den Anleger in Deutschland eine beschränkte Steuerpflicht begründet wird. Der Umfang der Besteuerung in Deutschland kann jedoch durch das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) eingeschränkt werden.

Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der jeweiligen Beteiligung ist zunächst von der Tätigkeit des jeweiligen Emittenten abhängig.

Der Gesellschaftszweck der **König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG** ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus dem Bereich Schifffahrt sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Für den jeweiligen geschlossenen Schiffsfonds wird angenommen, dass

- die Kommanditbeteiligung des Emittenten mit Unternehmerinitiative (Ausübung des Stimmrechts, Informations- und Kontrollrechte) und Unternehmerrisiko (Beteiligung an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und dem Firmenwert des Zielfonds) verbunden ist;
- sich die Tätigkeit des Zielfonds nicht nur auf die bloße Überlassung der Schiffe beschränkt, sondern den Betrieb eines voll ausgerüsteten und bemannten Schiffes zum Gegenstand hat;
- das wirtschaftliche Risiko des Schiffbetriebs und insbesondere das Risiko der Wertminderung, aber auch die Chance einer Wertsteigerung beim Zielfonds liegen;
- die Charter- oder die Poolverträge den Anforderungen an die Leasinggrundsätze der Rz 122 ff. EStR 2000 genügen. Insbesondere besteht im jeweiligen Einzelfall keine Kaufoption des Charterers zu einem wirtschaftlich unangemessenen Preis

- sowie keine Übereinstimmung zwischen der Grundmietzeit und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer;
- der Erwerb der Schiffe zu einem erheblichen Teil mit Fremdkapital finanziert wird;
  - aus der Beteiligung am jeweiligen Zielfonds ein Gewinn zu erwarten ist;
  - nur Beteiligungen an solchen Zielfonds erworben werden, die zur Tonnagebesteuerung optiert haben bzw. bei einem Schiffsneubau im Jahr der Indienststellung des Seeschiffes zur Tonnagesteuer optieren werden; und
  - sofern die Beteiligung nur mittelbar erfolgt, (i) das Treuhandverhältnis dem Emittenten als Treugeber Unternehmerinitiative (Ausübung des Stimmrechts, Informations- und Kontrollrechte) und Unternehmerrisiko (Beteiligung an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und dem Firmenwert des Zielfonds) vermittelt und (ii) eine ordentliche Kündigung desselben oder eine unmittelbare Eintragung in das deutsche Handelsregister des Emittenten möglich ist.

Dagegen beabsichtigt die **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG**, sich an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur zu beteiligen. Es dürfen auch andere Zielfonds erworben werden, solange diese zu keinen gewerblichen Einkünften auf der Ebene des Emittenten führen. Für den jeweiligen Zielfonds wird dabei angenommen, dass

- die Kommanditbeteiligung des Emittenten mit Unternehmerinitiative (Ausübung des Stimmrechts, Informations- und Kontrollrechte) und Unternehmerrisiko (Beteiligung an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und dem Firmenwert des Zielfonds) verbunden ist;
- sich der Unternehmensgegenstand der Zielfonds aus dem Immobilienbereich auf die Verwaltung ihrer Immobilien, die Einziehung der Mieten, die Instandhaltung der Objekte sowie das Entrichten von Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt;
- aus der Beteiligung am jeweiligen Zielfonds aus dem Immobilienbereich ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist;
- der Erwerb der Immobilien überwiegend mit Fremdkapital finanziert wird;
- die Immobilien in Deutschland belegen sind;
- die Beteiligung an den Zielgesellschaften durch den Infrastrukturfonds als Zielfonds ausschließlich über die Blockergesellschaft erfolgt;
- sofern die Beteiligung nur mittelbar erfolgt, (i) das Treuhandverhältnis dem Emittenten als Treugeber Unternehmerinitiative (Ausübung des Stimmrechts, Informations- und Kontrollrechte) und Unternehmerrisiko (Beteiligung an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und dem Firmenwert des Zielfonds) vermittelt und (ii) eine ordentliche Kündigung desselben oder eine unmittelbare Eintragung in das deutsche Handelsregister des Emittenten möglich ist.

Sofern Immobilien außerhalb Deutschlands erworben werden, ist zum einen das nationale Steuerrecht des Belegenheitsstaates zu beachten, das – im Vergleich zu Deutschland – eine höhere Besteuerung auf laufende Mieterträge und Veräußerungsgewinne vorsehen kann. Zum anderen ist das DBA zwischen Österreich und dem Belegenheitsstaat der Im-

mobilien von Bedeutung. Abhängig vom zuletzt genannten ist entweder die Befreiungsmethode (z.B. Belgien) oder das Besteuerungsrecht Österreichs im Zusammenhang mit der Anrechnung der ausländischen Einkommensteuern (Anrechnungsmethode) (z.B. Italien, Schweden, UK, USA) vorgesehen. Davon abgesehen können die verfahrensrechtlichen Vorschriften mit einem zusätzlichen Aufwand für den Anleger verbunden sein.

Die gesamte Investitionssumme soll dabei zu 50% auf Zielfonds aus dem Schiffsfondsbereich und zu jeweils 25% auf geschlossene Fonds im Bereich Immobilien und Infrastruktur entfallen. Ansonsten ist den Emittenten nach den Investmentrichtlinien gemeinsam, dass die Anzahl der Beteiligungen an Zielfonds jeweils die Grenze von vier nicht überschreiten darf. Ferner sollen die von den Emittenten gezeichneten Zielfonds selbst auch nicht mehr als vier Beteiligungen direkt oder indirekt (über Blockergesellschaft) eingehen.

Aus steuerlicher Sicht ist den Emittenten gemeinsam, dass es sich bei diesen und den einzelnen Zielfonds um Personengesellschaften handelt, die aus der Sicht des deutschen und des österreichischen Steuerrechts keine Einkommensteuersubjekte darstellen. Folglich werden die von den Zielfonds erwirtschafteten Einkünfte zunächst den Emittenten und sodann den Anlegern zugerechnet und bei diesen besteuert (Transparenzprinzip) (Rz 5801 EStR 2000).

Die steuerlichen Konsequenzen hängen entscheidend davon ab, ob die Tätigkeit des jeweiligen Emittenten eine gewerbliche oder vermögensverwaltende ist. Im Vorfeld sind jedoch folgende Fragen zu klären:

- steuerliche Anerkennung der jeweiligen Beteiligung;
- steuerliche Qualifikation der Emittenten als ausländische Investmentfonds i.S.d. § 42 InvFG bzw. als ausländische Immobilienfonds i.S.d. § 42 ImmoInvFG;
- steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses; und
- Vorliegen einer steuerlichen Mitunternehmerschaft.

## **2.11.2 Gemeinsame Fragen**

### **2.11.2.1 Steuerliche Anerkennung der Beteiligungen an den Emittenten**

Für steuerliche Zwecke ist wesentlich, ob eine Anlegergemeinschaft vorliegt. Gegebenenfalls erzielen Anleger aus beiden Beteiligungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder gar Einkünfte aus einem ausländischen Investmentfonds (Immobilienfonds) i.S.d. § 42 InvFG (ImmoInvFG).

#### **Beurteilung nach deutschem Steuerrecht**

Aus Sicht des deutschen Steuerrechts bestehen keine Anhaltspunkte, dass dem Anleger die steuerliche Anerkennung der Einkünfte aus der Beteiligung an den Emittenten ihrer Art und Zurechnung nach versagt werden könnte.

## **Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht**

Aus österreichischer Sicht ist das Vorliegen einer solchen Anlegergemeinschaft zu verneinen. Dieses Ergebnis ist aus folgenden Überlegungen abzuleiten:

Es liegt keine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaft Bürgerlichen Rechts bzw. Innengesellschaft) vor, deren Zweck die Beteiligung an den Emittenten ist, denn die Anleger sind explizit an zwei Gesellschaften beteiligt. Es existiert auch kein formeller Willensbildungsmechanismus auf der Ebene der Anleger, die Stimm- und Kontrollrechte der Anleger sind im Hinblick auf jeden Emittenten getrennt auszuüben. Eine Unternehmerinitiative der Anleger liegt daher nach Auffassung der Emittenten nur in Bezug auf den jeweiligen Emittenten jeweils getrennt voneinander vor.

In Ermangelung einer Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine – von der Auffassung der Emittenten – abweichende Meinung vertritt und vom Vorliegen einer Anlegergemeinschaft ausgeht.

### **2.11.2.2 Anwendung des § 42 InvFG bzw. § 42 ImmoInvFG**

#### **a) Allgemeine Grundsätze**

Gemäß § 42 Abs. 1 InvFG gilt – ungeachtet der Rechtsform – jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien darstellt, als ausländischer Investmentfonds.

Nach § 42 Abs. 1 ImmoInvFG gilt als ausländischer Immobilienfonds, ungeachtet der Rechtsform, jede einem ausländischen Recht unterstehende Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien (§ 14 KMG), die nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung im Sinne des ImmoInvFG errichtet ist. Nach § 14 KMG liegt eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien vor, wenn Wertpapiere oder Veranlagungen von einem Emittenten ausgegeben werden, der mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt nach Zweck oder tatsächlicher Übung überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte erwirtschaftet.

Für die Annahme eines ausländischen Investmentfonds bzw. eines ausländischen Immobilienfonds sind die Beteiligung an einem ausländischen Vermögen und eine Kapitalveranlagung nach dem Grundsatz der Risikostreuung maßgebend. Eine genaue Definition, wann eine entsprechende Vermögensbeteiligung vorliegt, ist jedoch im Gesetz nicht enthalten.

## **b) Beurteilung der Beteiligung im Ganzen**

Nach Ansicht der Emittenten erfüllt das gegenständliche Veranlagungsmodell bereits nach dem Gesetzeswortlaut des § 42 InvFG (§ 42 ImmoInvFG) nicht die Kriterien eines ausländischen Investmentfonds (Immobilienfonds).

Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass jeder Anleger seine Stimm- und Kontrollrechte grundsätzlich im Hinblick auf jede der Emittenten getrennt auszuüben hat, weshalb eine Unternehmerinitiative der Anleger nach Ansicht der Emittenten jeweils getrennt voneinander vorliegt. Zudem liegt ein gemeinsamer Willensbildungsmechanismus ebenso wenig auf Ebene der Emittenten wie des Treuhänders vor. Diese Beurteilung ergibt sich daraus, dass jeder Emittent – gänzlich unabhängig von dem anderen – nach den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages Investitionen vornimmt, über Ausschüttungen beschließt oder sonstige Maßnahmen setzt. Die Ausübung des Stimmrechts durch den Anleger erfolgt ebenso getrennt für jeden Emittenten, sodass der Treuhänder – nach Auffassung der Emittenten – ebenso wenig als ausländischer Investmentfonds nach § 42 InvFG zu qualifizieren ist. Schließlich sprechen gemeinschaftsrechtliche Argumente gegen die Qualifikation der Beteiligungen als Ganzes als ausländischer Investmentfonds nach § 42 InvFG. In einem vergleichbaren innerstaatlichen Sachverhalt würden die Beteiligungen – infolge der formalrechtlichen Anknüpfung des § 1 InvFG und der zulässigen Veranlagungen – nicht als Anteile an einem inländischen Investmentfonds gewertet werden. Ebenso wenig liegt ein ausländischer Immobilienfonds vor, weil – nach den Investmentrichtlinien – eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien nach § 14 KMG voraussichtlich nicht vorliegt.

Vor diesem Hintergrund kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Beteiligungen zusammen als solche keinen Anteil an einem ausländischen Investmentfonds i.S.d. § 42 InvFG oder einen ausländischen Immobilienfonds nach § 42 ImmoInvFG darstellen. Selbst wenn eine Anlegergemeinschaft bejaht werden sollte, sind die Sondervorschriften des § 42 Abs. 1 InvFG auf die Einkünfte des Anlegers nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass der Anleger lediglich an zwei Gesellschaften beteiligt ist und somit die – von der Finanzverwaltung entwickelte – Grenze von vier Vermögenswerten nicht überschritten wird (BMF 9.11.2005, GZ BMF-010203/0595-VI/6/2005).

## **c) getrennte Beurteilung der Beteiligungen**

Infolge der Reichweite der Definition des § 42 Abs. 1 InvFG fallen sowohl die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG als auch die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG grundsätzlich in dessen Anwendungsbereich. Darüber hinaus kann die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG von der Bestimmung des § 42 ImmoInvFG erfasst sein.

Ein ausländischer Investmentfonds ist dennoch nicht anzunehmen, weil unter dem Blickwinkel des § 42 InvFG weder der Kapitalveranlagungsgedanke im Vordergrund steht noch

das Kriterium der Risikostreuung erfüllt ist. Die auf der Ebene der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG vorgenommene Veranlagung beschränkt sich jeweils auf den Erwerb von Beteiligungen an vier geschlossenen Schiffsfonds. Ebenso ist die Veranlagung der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG auf vier Zielgesellschaften eingeschränkt, sodass eine Risikostreuung i.S.d. § 42 InvFG in beiden Fällen nicht gegeben ist (BMF 9.11.2005, GZ BMF-010203/0595-VI/6/2005). Darüber hinaus ist die Beteiligung an einem geschlossenen Zielfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG keine für einen Investmentfonds typische Veranlagungsform und daher – unter Rückgriff auf die Veranlagungskriterien für inländische Investmentfonds – unzulässig. Schließlich möchten die Emittenten anmerken, dass eine Annahme eines Investmentfonds im vergleichbaren Fall einer inländischen Kommanditgesellschaft nicht erfolgt, sodass deren Qualifikation als ausländischer Investmentfonds gemeinschaftsrechtliche Bedenken auslösen würde. Somit sind die Vorschriften der §§ 40 und 42 InvFG nicht anzuwenden und es sind die allgemeinen ertragsteuerlichen Bestimmungen maßgebend.

Ebenso wenig ist ein ausländischer Immobilienfonds auf der Ebene der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG anzunehmen, weil – nach den Investmentrichtlinien – eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien nach § 14 KMG voraussichtlich nicht vorliegt. Davon abgesehen steht der Qualifikation der Kommanditbeteiligung als Anteil an einem ausländischen Immobilienfonds die Beschränkung auf vier Zielgesellschaften aus dem Immobilienbereich entgegen.

### **2.11.2.3 Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses**

Der Anleger beteiligt sich mittelbar an den Emittenten, kann jedoch in der Folge das Treuhandverhältnis beenden, um sich selbst im deutschen Handelsregister als Kommanditist eintragen zu lassen. Es stellt sich die Frage, ob das jeweilige Treuhandverhältnis aus steuerlicher Sicht anzuerkennen ist, sodass mittelbar und unmittelbar beteiligte Anleger steuerlich gleichbehandelt werden.

#### **a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht**

Die Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 2 deutsches EStG setzt voraus, dass der Steuerpflichtige Gesellschafter ist. Wird aber ein Gesellschaftsanteil treuhänderisch gehalten, so ist privatrechtlich nur der Treuhänder Gesellschafter. Da aber der Treuhänder für Rechnung des Treugebers handelt und aufgrund des Treuhandvertrages weisungsgebunden ist, wird der Treugeber einem Gesellschafter gleichgestellt (§ 39 Abs. 2 Z. 1 S. 2 deutsche AO sowie deutscher BFH vom 25.6.1984). Dem Treugeber muss es aufgrund des Treuhandvertrages mindestens möglich sein, die Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte wahrzunehmen, die einem Kommanditisten nach dem HGB zustehen oder die Kontrollrechte nach § 716 Abs. 1 deutsches BGB (bürgerliches Gesetzbuch) entsprechend ausüben zu können (deutscher BFH vom 21.4.1988, BStBl II 1989, S. 722, und vom 10.12.1992 XI R 45/88, BStBl II 1993 S. 538).

Die zwischen dem Treuhänder, dem jeweiligen Emittenten sowie den einzelnen Anlegern abzuschließenden Treuhandverträge sehen in der Regel die dementsprechend notwendigen Rechte für den Treugeber vor. Die Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger ist somit derart ausgestaltet, dass sie weitgehend der Stellung eines Kommanditisten entspricht. Darüber hinaus hat jeder Treugeber das Recht, sich in das deutsche Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Emittenten zu werden. Daher sind alle Treugeber auch steuerlich als Mitunternehmer an dem jeweiligen Emittenten und dessen Ergebnissen beteiligt.

#### **b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht**

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b und c BAO ist die Beteiligung dem Anleger als Treugeber zuzurechnen.

Das vorstehende Ergebnis ist – nach Auffassung der Emittenten – auf die Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung anzuwenden, sodass der Anleger als Zurechnungssubjekt der

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. §§ 23 und 24 EStG aus der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG;
- Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 28 EStG und der Spekulationseinkünfte i.S.d. § 30 EStG aus der Beteiligung an König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG; und
- Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG, der Spekulationseinkünfte i.S.d. § 30 EStG und der Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen nach § 31 EStG aus der Beteiligung an König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

anzusehen ist. Das vorstehende Ergebnis ist – in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH zur steuerlichen Anerkennung der Treuhandverhältnisse bei Publikumsgesellschaften – aus den Bestimmungen der Gesellschafts- und des Treuhandverträge der Emittenten abzuleiten. Der Anleger als Treugeber ist an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie den stillen Reserven und im Falle der Liquidation zusätzlich am Firmenwert des jeweiligen Emittenten beteiligt. Darüber hinaus kann der Anleger die mit der Beteiligung am Emittenten verbundenen Rechte (Stimm-, Kontroll- sowie Informationsrechte) selbst ausüben bzw. dem Treuhänder entsprechende Weisungen erteilen. Schließlich kann der Anleger die Übertragung der rechtlichen Stellung als Kommanditist, die einer ordentlichen Kündigung aus wirtschaftlicher Sicht entspricht, auf sich verlangen.

In Ermangelung der Rechtsprechung und einschlägiger Verwaltungspraxis kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine – von der Auffassung der Emittenten abweichende – Auffassung vertritt und dem Treuhandverhältnis die steuerliche Anerkennung versagt.

#### 2.11.2.4 Vorliegen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos

Für die steuerliche Anerkennung der Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Emittenten ist entscheidend, dass dem Anleger Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative zukommen.

##### a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Kommanditisten ist so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts einschließlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH (Urteil des deutschen BFH vom 21.4.1988, BStBl II 1989, S. 722 ff.) an eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 deutsches EStG entspricht. Indem die Anleger nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebots am Gewinn und Verlust sowie den stillen Reserven der jeweiligen Emittenten beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Unternehmerrisiko. Die Kommanditisten können an den mitunternehmerischen Entscheidungen durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben.

Die Rechtsstellung eines treuhänderisch beteiligten Anlegers ist so ausgestaltet, dass sie weitgehend der Stellung eines Kommanditisten entspricht. Darüber hinaus hat jeder Treugeber das Recht, sich in das deutsche Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist des jeweiligen Emittenten zu werden. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an den Emittenten und deren Ergebnissen beteiligt.

##### b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Aus **österreichischer Sicht** entfaltet eine Unternehmerinitiative, wer auf das betriebliche Geschehen Einfluss nehmen kann, wer also an unternehmerischen Entscheidungen teilnimmt (VwGH 15.6.1988, 86/13/0082). Dazu genügt die Ausübung von Gesellschaftsrechten, wenn diese zumindest dem Stimm- sowie dem Kontroll- und Widerspruchsrecht eines Kommanditisten angenähert sind. Die Übernahme des Unternehmerrisikos bedeutet die gesellschaftsrechtliche oder eine wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg und Misserfolg, also die Übernahme eines Unternehmerwagnisses (VwGH 17.3.1986, 84/15/0113). Dazu gehören die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, die Haftung für Gesellschaftsschulden, die Beteiligung an den stillen Reserven und dem Firmenwert.

Für die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Emittenten ist kennzeichnend, dass dem Anleger sowohl Unternehmerinitiative als auch Unternehmerrisiko zukommen. Insbesondere ist der Anleger an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie am Gesamtvermögen des jeweiligen Emittenten und somit den stillen Reserven beteiligt. Zudem steht dem Anleger im Rahmen der Liquidation die Beteiligung am Firmenwert des Emittenten zu. Außerdem gewährt der Gesellschaftsvertrag dem Anleger Verwaltungsrechte (Kontroll-

und Informationsrechte) und darüber hinaus ein Stimmrecht, das der Anleger im Rahmen der Gesellschafterversammlung ausüben kann.

### 2.11.3 Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

#### 2.11.3.1 Qualifikation des Emittenten

Die Anleger beteiligen sich an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg. Der Emittent wird sich an Schiffsfonds (Zielfonds) beteiligen, die Seeschiffe im internationalen Seeverkehr betreiben.

Voraussetzung dafür, dass die steuerlichen Ergebnisse des Emittenten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb den einzelnen Anlegern steuerlich zugerechnet werden können, ist das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 deutschen EStG auf Ebene der Zielgesellschaften. Die Mitunternehmerschaft auf Ebene der Zielfonds ist annehmegemäß gegeben.

Aus **deutscher Sicht** bildet auch die gesellschaftsrechtliche Konzeption des Emittenten die Grundlage für eine Zuordnung des Geschäftsbetriebes zu gewerblichen Einkünften i.S.d. § 15 deutsches EStG. Jeder Gesellschafter/Treugeber erzielt somit im Rahmen seiner Beteiligung am Emittenten Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Aus **österreichischer Sicht** ist auf die Abgrenzungskriterien des § 23 EStG sowie Rz 5418 ff. EStR 2000 und insbesondere die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit i.S.d. § 23 EStG von der bloßen Kapitalüberlassung nach § 27 EStG abzustellen.

Grundsätzlich liegt Vermögensverwaltung vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird (§ 32 BAO) oder wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen (Rz 5422 EStR 2000). Nach der Verwaltungspraxis ist eine betriebliche Tätigkeit immer dann anzunehmen, wenn die Gesamtheit der Aktivitäten objektiv erkennbar auf Wiederholung gerichtet ist, die planmäßige Ausnutzung des Vermögens durch Umschichtung, Veräußerung, Wiederbeschaffung und Wiederveräußerung hauptsächlich im Vordergrund steht und daher im Vermögen Umlaufwerte sieht (Rz 5423 EStR 2000). Dagegen ist die Vermietung einzelner beweglicher Wirtschaftsgüter grundsätzlich als vermögensverwaltend einzustufen, selbst wenn die Vermietung durch einen sachkundigen Dritten abgewickelt wird (Rz 5439 und Rz 6610 EStR 2000). Davon ausgenommen ist aber eine Vermietung, die geschäftsmäßig betrieben wird (Rz 5439 und 6610 EStR 2000). Dabei ist auf allgemeine Kriterien abzustellen. Für die Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb sind grundsätzlich der Umfang und die Art der erbrachten Leistungen maßgebend. Die Entscheidung richtet sich danach, ob zusätzliche Aufwendungen bzw. Nebenleistungen einen über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehenden Ertrag oder Nutzen erwarten lassen (Rz 5420 EStR 2000). Für die Annahme eines Gewerbebe-

etriebes sind daher zur Überlassung zusätzliche Leistungen, die für einen Gewerbebetrieb typisch sind, erforderlich (Rz 5428 EStR 2000).

Auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien sind die Zielfonds als gewerbliche Personengesellschaften zu qualifizieren, weil deren Unternehmensgegenstand nicht nur auf die bloße Überlassung der Schiffe, sondern auf den Betrieb eines jeweils voll ausgerüsteten und bemannten Schiffes gerichtet ist. Das wirtschaftliche Risiko des Schiffbetriebs liegt darüber hinaus bei dem jeweiligen Zielfonds. Des Weiteren wird der Erwerb der Schiffe annahmegemäß zu einem erheblichen Teil mit Fremdkapital finanziert, was als zusätzliches Indiz für die Gewerblichkeit anzusehen ist. Infolge der Abfärbewirkung ist die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG ebenfalls als gewerbliche Personengesellschaft einzustufen. Es liegen somit Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 EStG vor. Etwaige Nebenerträge aus der Anlage der Liquidität bzw. der Einzahlungen sind aus innerstaatlicher Sicht ebenfalls als gewerbliche Einkünfte einzustufen.

### 2.11.3.2 Zurechnung der Schiffe

Damit der jeweilige Zielfonds und in der Folge die Anleger Einkünfte aus dem Betrieb des Schiffes erzielen, muss dem Zielfonds das Schiff steuerlich zuzurechnen sein. Dabei ist – aus deutscher und österreichischer Sicht – auf das wirtschaftliche Eigentum abzustellen.

Aus **deutscher Sicht** sind Wirtschaftsgüter nach § 39 Abs. 1 deutsche AO grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Das gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr ist gemäß § 39 Abs. 2 deutsche AO das Wirtschaftsgut demjenigen zuzurechnen, der die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in einer Weise ausübt, die den rechtlichen Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann. Ein wirtschaftlicher Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers in diesem Sinne wird u. a. angenommen, wenn die mit dem Eigentum verbundenen wesentlichen Rechte, das Risiko einer Wertminderung und die Chance einer Wertsteigerung übergegangen sind (deutscher BFH vom 10.3.1988, BStBl II 1988, S. 832, S. 834).

Im vorliegenden Fall steht das jeweilige Schiff annahmegemäß jeweils im Eigentum (rechtlich und wirtschaftlich) des Zielfonds. Da entsprechend die Zielfonds – und nicht der Charterer – konzeptionsgemäß das Risiko der Wertminderung wie auch die Chance der Wertsteigerung tragen, sind die Zielfonds insbesondere jeweils wirtschaftliche Eigentümerinnen der Schiffe. Insoweit ist das Verhältnis der Laufzeit des jeweiligen Zeitchartervertrages zur angesetzten Nutzungsdauer der Schiffe unschädlich, da den Zielfonds dadurch die Einwirkungsmöglichkeit auf ihr Schiff nicht genommen wird.

Aus **österreichischer Sicht** werden Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, dieser Person zugerechnet (§ 24 Abs. 1 lit. d BAO). In der Regel fällt das wirtschaftliche Eigentum mit dem zivilrechtlichen Eigentum zusammen. Ein vom Zivilrecht abweichendes wirtschaftliches Eigentum wird jedoch angenommen,

wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind, nämlich Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung, auszuüben in der Lage ist und wenn er zugleich jeden Dritten von der Einwirkung auf die Sache auf die Zeit der möglichen Nutzung ausschließen kann (Rz 122 EStR 2000). Neben den allgemeinen Zurechnungsvorschriften sind die speziellen Bestimmungen über Leasingverträge zu beachten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – Stichwort: unter anderem der Übereinstimmung von Grundmietzeit und betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer oder einer Kaufoption zu wirtschaftlich nicht angemessenem Preis – ist das jeweilige Schiff dem Charterer und nicht dem Zielfonds wirtschaftlich zuzurechnen.

Annahmegemäß sollte die Zurechnung des Schiffes an den jeweiligen Zielfonds sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen der Rz 122 ff. EStR 2000 als auch nach den speziellen, von der Finanzverwaltung entwickelten Leasinggrundsätzen erfolgen. Der Charterer trägt weder das Risiko der Wertminderung noch die Chance der Wertsteigerung des Schiffes. Die Dispositionsfreiheit über das jeweilige Schiff sollte somit beim jeweiligen Zielfonds verbleiben und nicht auf den Charterer übergehen.

### 2.11.3.3 Gewinne aus dem Betrieb der Schiffe

Gewinnanteile aus der Beteiligung der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG an den Zielfonds sind aus **deutscher Sicht** als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 deutsches EStG zu qualifizieren. Es ist nicht vorgesehen, dass der Emittent eigenständige gewerbliche Tätigkeiten entfaltet. Sollte jedoch der Emittent Einkünfte erwirtschaften, die nicht zu den Einkünften aus den Beteiligungen an den Zielfonds zählen, so sind diese Einkünfte auf Ebene des Emittenten neben den Einkünften im Rahmen der Ergebniszuweisung der Zielfonds zu versteuern.

Auch aus **österreichischer Sicht** sind die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung als steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 Z 2 EStG zu qualifizieren.

Nach **Art 8 Abs. 1 DBA Deutschland** wird jedoch das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus dem Betrieb eines Unternehmens der Seeschifffahrt, das den Ort der Geschäftsleitung in einem der Vertragsstaaten hat, dem Staat des Ortes der Geschäftsleitung, somit im konkreten Fall Deutschland zugeteilt. Sollte aber der genannten Bestimmung kein Anwendungsbereich seitens der österreichischen Finanzverwaltung zuerkannt werden, ist zu beachten, dass die Norm des **Art 7 Abs. 2 DBA Deutschland** zum selben Ergebnis führt: Das Besteuerungsrecht steht – im vorliegenden Fall – Deutschland als dem Staat der Betriebsstätte der österreichischen Anleger aus der Beteiligung am Emittenten bzw. der mittelbaren Beteiligungen an den Zielfonds zu.

Nach Art 23 Abs. 2 lit. a DBA Deutschland sind Gewinnanteile österreichischer Anleger von der Besteuerung in Österreich freizustellen, wenngleich Österreich als Wohnsitzstaat der Anleger diese im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigen kann. Unbe-

achtlich ist dabei, wenn in Deutschland die Tonnagebesteuerung anzuwenden ist (BMF 20.2.2003, EAS 2235). Anzumerken ist jedoch, dass die Progressionseinkünfte den Veranlagungsfreibetrag von EUR 730 kürzen.

#### **2.11.3.4 Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität**

Soweit die Zielfonds Zinserträge aus der Anlage freier Liquidität erzielen, stellen diese Erträge nach § 20 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 deutsches EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Da diese Erträge nach der Konzeption in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen (z.B. Zinsen auf den laufenden Schiffskonten), sind sie mit der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a deutsches EStG abgegolten und daher nicht gesondert zu versteuern (Schreiben des deutschen BMF vom 12.6.2002, BStBl I, S. 614, Tz 9). Sonstige – nach der Konzeption der Zielfonds nicht vorgesehene – Zinserträge aus Kapitalanlagen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung neben dem Anteil am pauschal ermittelten Gewinn vom Anleger anteilig zu versteuern. Zinsen auf Ebene des Emittenten sind daher neben den Ergebnissen aus den Zielfonds zu versteuern.

Diese Zinsen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagssteuer von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% (insgesamt 31,65%) des Kapitalertrages. Die Zinsabschlagssteuer wird von dem Kreditinstitut einbehalten. Ab 1.1.2009 wird die Zinsabschlagssteuer durch die Kapitalertragsteuer von 25% ersetzt, zu der zusätzlich der Solidaritätszuschlag von 5,5% erhoben wird. Die Zinsabschlagssteuer bzw. Kapitalertragsteuer hat den Charakter einer Einkommensteuervorauszahlung. Die Steuerschuld des Anlegers ist durch den Steuerabzug grundsätzlich nicht abgegolten. Der nach §§ 43 ff. deutsches EStG einbehaltene Abzug vom Kapitalertrag (von mit dem Tonnagegewinn abgegoltenen Kapitalerträgen wie auch den sonstigen Kapitalerträgen der Schiffsgesellschaften) kann vom Anleger im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden.

Aus **österreichischer Sicht** sind Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität als steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 Z 2 EStG anzusehen.

Das **Besteuerungsrecht Deutschlands** erfasst – auf Grundlage von Art 8 bzw. Art 7 Abs. 2 DBA Deutschland – auch Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität, sodass diese von der österreichischen Besteuerung freizustellen sind. Das Besteuerungsrecht Österreichs lebt jedoch auf, sofern aus deutscher Sicht Zinsen i.S.d. Art 11 DBA Deutschland vorliegen und aus diesem Grund in Deutschland unbesteuert bleiben (Art 28 Abs. 1 lit. a DBA Deutschland; BMF 11.1.1998, EAS 1198).

### 2.11.3.5 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne können entstehen bei

- Veräußerung des Schiffes durch den Zielfonds;
- Veräußerung der Beteiligung am Zielfonds;
- Liquidation des Zielfonds;
- Veräußerung der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG durch den Anleger; sowie
- Liquidation der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG.

Mit der vorgesehenen pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a deutsches EStG sind aus **deutscher Sicht** etwaige Gewinne der Zielfonds aus der Veräußerung eines Schiffes bzw. einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten und unterliegen daher bei den Anlegern keiner weiteren Besteuerung.

Aus **österreichischer Sicht** sind Einkünfte anlässlich der Veräußerung des jeweiligen Schiffes als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 23 Z 2 i.V.m. § 24 EStG zu werten.

Aus **abkommensrechtlicher Sicht** steht das Besteuerungsrecht für die Veräußerungsgewinne Deutschland als dem Staat der Geschäftsleitung der Zielfonds (der (anteiligen) Betriebsstätte des österreichischen Anlegers) zu (Art 13 Abs. 4 (Abs. 3) DBA Deutschland). Der Veräußerungsgewinn ist von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt freizustellen (Art 23 Abs. 2 lit a DBA Deutschland). Diesem Ergebnis steht – nach der Verwaltungspraxis – die Anwendung der Tonnagebesteuerung nicht entgegen (BMF 20.2.2003, EAS 2235).

Die vorstehenden Ausführungen gelten aus innerstaatlicher Sicht beider Staaten unter Berücksichtigung der abkommensrechtlichen Vorschriften auch für die Veräußerung der Beteiligung am Zielfonds durch den Emittenten bzw. bei Veräußerung der Beteiligung am Emittenten durch den Anleger oder die Liquidation des zunächst Genannten.

### 2.11.3.6 Verluste

Aufgrund der Option zur Tonnagebesteuerung ist die Berücksichtigung von steuerlichen Verlusten aus **deutscher Sicht** ausgeschlossen.

Nach § 2 Abs. 8 EStG sind aus **österreichischer Sicht** Verluste im Rahmen der Ermittlung der österreichischen Besteuerungsgrundlage Einkommen mindernd anzusetzen. Dabei ist der Verlust zwingend nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts zu ermitteln. Nach § 2 Abs. 8 EStG unterliegen jedoch diese Verluste der Nachversteuerung, wenn die Verluste im Ausland im Wege eines Verlustvortrages mit positiven Auslandseinkünften verrechnet werden (können). In diesem Fall werden Auslandseinkünfte nur mehr insoweit von der inländischen Besteuerung freigestellt, als sie den ausländischen Verlust-

vortrag übersteigen. Die der Nachversteuerung unterliegenden Beträge sind wieder nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften zu bestimmen. Bei Anwendung der pauschalen Besteuerung – Stichwort: Tonnagebesteuerung – wird eine automatische Berücksichtigung dieser Verluste im Rahmen der Pauschalbesteuerung angenommen (Rz 210 EStR 2000). Nach der Verwaltungspraxis kann insbesondere im Falle der Tonnagebesteuerung die Berücksichtigung von ausländischen Verlusten bei der Ermittlung der österreichischen Bemessungsgrundlage unterbleiben (Rz 210 EStR 2000). In einem solchen Fall kommt es dann auch zu keiner Nachversteuerung.

Sollte jedoch der Anleger die Verluste ansetzen, so ist die Verlustberücksichtigung ausgeschlossen, sofern die Beteiligung am Emittenten als Liebhaberei einzustufen ist oder der Verlustverrechnung ein Verlustausgleichsverbot (§ 2 Abs. 2 EStG) entgegensteht.

Nach den Grundsätzen über die **Liebhaberei** wird eine Betätigung nur dann als Einkunftsquelle anerkannt, wenn diese von der Absicht veranlasst ist, über die voraussichtliche Laufzeit einen Gesamtgewinn zu erzielen (LVO II (Liebhabereiverordnung, BGBl 1993/33), LRL (Liebhabereirichtlinien, AÖFV 1998/47). Dabei muss die Absicht anhand der objektiven Umstände nachvollziehbar und der Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum erreichbar sein. Im Fall einer mitunternehmerischen Betätigung in Form einer Personengesellschaft ist das Vorliegen einer Einkunftsquelle sowohl auf der Ebene der Personengesellschaft als auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters zu beurteilen (§ 4 Abs. 2 LVO II).

Gemäß dem **Verlustverwertungsverbot des § 2 Abs. 2a EStG** sind Verluste aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften nicht ausgleichsfähig, sofern der Steuervorteil aus der Beteiligung dominiert (Renditevergleich gemäß Rz 164 EStR 2000). Überdies sind Verluste nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig, sofern der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a 2. Teilstrich EStG). Solche Verluste sind nur mit späteren Gewinnen aus einem solchen Betrieb zu verrechnen.

Annahmegemäß ist jedoch davon auszugehen, dass eine Liebhaberei auf der Ebene des Emittenten ausgeschlossen ist. Ebenso wenig ist Liebhaberei aus der Sicht des Anlegers anzunehmen, da bei diesem keine Sonderbetriebsausgaben anfallen sollten. Überdies ist nach Auffassung des Emittenten die Bestimmung des § 2 Abs. 2a 1. oder 2. Teilstrich EStG auf das vorliegende Beteiligungsmodell – Stichwort: Unternehmensschwerpunkt im Betrieb von Schiffen und somit in der Erbringung von Beförderungsleistungen – nicht anzuwenden, wenngleich anzumerken ist, dass das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers eine andere Auffassung vertreten kann. Als Zwischenergebnis kann nach Auffassung des Emittenten festgehalten werden, dass die Verluste aus der Beteiligung des Anlegers an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG grundsätzlich ausgleichsfähig sein sollten, jedoch beim Ansatz der Nachversteuerung unterliegen. Der Emittent möchte jedoch festhalten, dass dem vorliegenden Beteiligungsmodell ein Verzicht auf den Ansatz von Verlusten nach Rz 210 EStR 2000 zugrunde liegt. Sollte sich daher bei Gewinn- oder

Verlustanteilen die Notwendigkeit einer Anpassung an die österreichischen steuerlichen Gegebenheiten stellt, sind die daraus entstehenden Kosten vom Anleger zu tragen.

### 2.11.3.7 Ermittlung der Einkünfte aus der Beteiligung

Grundsätzlich sind die Einkünfte aus der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG in Deutschland im Rahmen der Veranlagung als beschränkt Steuerpflichtiger zu erfassen. In Österreich beschränkt sich die steuerliche Erfassung der Gewinne auf den Progressionsvorbehalt.

Das steuerliche Ergebnis setzt sich aus **deutscher Sicht** aus den steuerlichen Ergebnissen der Beteiligung des Emittenten an den Zielfonds sowie den eigenen Erträgen und Aufwendungen zusammen. Das steuerliche Ergebnis ist dabei grundsätzlich nach den Vorschriften über den Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 deutsches EStG zu ermitteln.

Annahmegemäß ist das steuerliche Ergebnis der Zielfonds jeweils nach den Vorschriften des § 5a deutsches EStG (Tonnagebesteuerung) zu ermitteln. Die Tonnagesteuer ist eine pauschale Gewinnermittlung für Seeschiffe, die im internationalen Verkehr eingesetzt wird. Sie ersetzt die reguläre Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich. Dabei wird der Gewinn des Steuerpflichtigen nach der im Betrieb des Seeschiffes geführten Tonnage ermittelt, der sich aus der Anzahl der jährlichen Betriebstage des Seeschiffes multipliziert mit der Anzahl der Nettotonnen (NT) und dem folgenden Staffeltarif ergibt:

- Tonnage bis zu 1.000 NT – EUR 0,92;
- für die 1.000 NT übersteigende Tonnage bis 10.000 NT – EUR 0,69;
- für die 10.000 NT übersteigende Tonnage bis 25.000 NT – EUR 0,46;
- für die 25.000 NT übersteigende Tonnage – EUR 0,23.

Mit der pauschalen Gewinnermittlung sind nicht nur die laufenden Gewinne eines Schiffsbetriebes, sondern auch ein etwaiger Gewinn aus einer Anteilsveräußerung oder Veräußerung eines Schiffes bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten.

Ergänzend weist der Emittent darauf hin, dass neben dem pauschal nach § 5a deutsches EStG ermittelten Gewinn zusätzlich etwaige Sonderbetriebseinnahmen der Anleger (z.B. Beiratsvergütungen) bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und zu versteuern sind.

Aus **österreichischer Sicht** hat die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts zu erfolgen (§ 2 Abs. 8 Z 1 EStG). Dabei ist der Gewinn oder Verlust für Zwecke der Umrechnung immer nach jener Gewinnermittlungsart zu ermitteln, die sich ergäbe, wenn der Betrieb im Inland gelegen wäre (Rz 193 EStR 2000). Mangels einer Eintragung im inländischen Firmenbuch ist jedoch eine Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG ausgeschlossen (Rz 194 EStR 2000).

Für Zwecke des Progressionsvorbehalts konnte in der Vergangenheit das deutsche steuerliche Ergebnis nach den Vorschriften der § 4 Abs. 1 und § 5 deutsches EStG (Betriebsvermögensvergleich) angesetzt werden, wenn die steuerliche Auswirkung dieser Vereinfachung in Österreich unerheblich und die Ableitung der österreichischen Einkunftsermittlung durch eine Mehr- und Wenigerrechnung zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde (BMF 8.8.2001, EAS 1893; 1.10.2002, EAS 2114). Diese Vereinfachungsregelung kann – nach Auffassung der Emittenten – weiterhin angewendet werden. Zwar ist die Vereinfachungsregelung vor der Bestimmung des § 2 Abs. 8 EStG ergangen, jedoch findet die genannte Auskunft des BMF ihre Rechtfertigung im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mitwirkungspflichten in internationalen Steuerfällen. Nicht zulässig ist dagegen der Ansatz des für Zwecke der deutschen Tonnagebesteuerung ermittelten steuerlichen Ergebnisses.

Im Fall der Verwirklichung des Veräußerungstatbestandes ist der – für Zwecke des Progressionsvorbehalts anzusetzende – Veräußerungsgewinn nach § 24 EStG zu ermitteln. Dabei kann ein – bezogen auf die Beteiligungsquote – anteiliger Freibetrag von EUR 7.300 Gewinn mindernd angesetzt werden, sofern keine Progressionsermäßigung nach § 37 Abs. 2 Z 1 EStG in Anspruch genommen wird. Demnach kann der Veräußerungsgewinn über Antrag gleichmäßig auf drei Jahre verteilt werden, sofern zwischen Erwerb der Beteiligung und deren Veräußerung sieben Jahre verstrichen sind.

Sofern die Verluste im Rahmen der österreichischen Bemessungsgrundlage in Österreich angesetzt werden, sind solche Verluste zwingend nach österreichischen Grundsätzen zu ermitteln (Rz 198 EStR 2000), wobei jedoch die Kosten der Umrechnung vom Anleger zu tragen sind. Die Übernahme der deutschen Werte ist nicht zulässig (BMF 17.5.2004, EAS 2457). Für die Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages ist dagegen auf den niedrigeren Betrag aus dem nachversteuerungshängigen – auf österreichische Vorschriften umgerechneten – ausländischen Verlust und dem – im betreffenden Jahr im Ausland verwerteten oder verwertungsfähigen nicht umgerechneten – Verlust abzustellen (Rz 203 EStR 2000).

## **2.11.4 Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG**

### **2.11.4.1 Qualifikation des Emittenten**

Der Emittent ist aus **deutscher Sicht** eine vermögensverwaltend tätige, nicht gewerblich geprägte Personengesellschaft, die nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung ist, sodass die Einkünfte ausschließlich beim Anleger zu berücksichtigen sind. Der Anleger erzielt aus dem Emittenten keine gewerblichen Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 1 deutsches EStG, da der Emittent mit dem langfristigen Halten der Beteiligung bzw. die Zielfonds mit dem langfristigen Halten der von ihnen gehaltenen Wirtschaftsgüter keine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 2 deutsches EStG verfolgen. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist die König & Cie. GmbH & Co. KG als geschäftsführende Kommanditistin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG bestellt, so dass neben der unbeschränkt

haftenden Geschäftsführerin, der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, auch eine beschränkt haftende Person zur Geschäftsführung bestellt ist, so dass dem Anleger auch nicht aus der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Emittenten gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 deutsches EStG vermittelt werden.

Aus **österreichischer Sicht** ist auf die Abgrenzungskriterien des § 23 EStG sowie Rz 5418 ff. EStR 2000 und insbesondere die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit i.S.d. § 23 EStG von der bloßen Kapitalüberlassung nach § 27 EStG abzustellen.

Grundsätzlich liegt Vermögensverwaltung vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird (§ 32 BAO) oder wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen (Rz 5422 EStR 2000). Nach der Verwaltungspraxis ist eine betriebliche Tätigkeit immer dann anzunehmen, wenn die Gesamtheit der Aktivitäten objektiv erkennbar auf Wiederholung gerichtet ist, die planmäßige Ausnutzung des Vermögens durch Umschichtung, Veräußerung, Wiederbeschaffung und Wiederveräußerung hauptsächlich im Vordergrund steht und daher im Vermögen Umlaufwerte sieht (Rz 5423 EStR 2000). Unter dieser Voraussetzung wird die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auch bei einzelnen Zu- und Verkäufen nicht ausgeschlossen (VwGH 13.5.1984, 84/14/0077).

Im konkreten Fall setzt die Qualifikation der Zielfonds aus dem Immobilienbereich als vermögensverwaltend voraus, dass sowohl die laufende Vermietung als auch die Verwertung der deutschen Immobilien eine vermögensverwaltende Tätigkeit darstellt. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Tätigkeit der Zielfonds aus dem Infrastrukturbereich über den Rahmen der Vermögensverwaltung nicht hinausgeht.

Die **Vermietung** von Wohn- und Bürogebäuden ist regelmäßig als vermögensverwaltend anzusehen, solange vom Vermieter nicht zusätzliche Nebenleistungen (z.B. Übernahme von Reparaturen am Bestandsobjekt und deren laufende Reinigung, Überwachung durch Wachpersonal oder Anmietung von EDV-Einrichtungen und Bürogeräten) erbracht werden (Rz 5438 EStR 2000). Die Beistellung eines Hausbesorgers, der Schneeräumung oder der Müllabfuhr, der Heizwärme oder des Warmwassers oder aber Adaptierungs- und Ausbauarbeiten sind jedoch noch keine Nebenleistungen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen und eine Einstufung als gewerbliche Tätigkeit nach sich ziehen (Rz 5437 EStR 2000). Die Vermietung von Parkplätzen führt ebenfalls nicht zur Gewerblichkeit, sofern nicht Nebenleistungen, wie etwa die Überwachung des Parkplatzes oder die Fahrzeugpflege, erbracht werden. Die Überlassung von Kurzparkplätzen ist jedoch in der Regel als gewerblich zu beurteilen.

Die **Grundstücksverwertung** gilt hingegen als gewerblicher Grundstückshandel, wenn es sich um eine nachhaltige, mit Gewinnabsicht unternommene und sich als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellende Betätigung handelt. Jedenfalls liegt gewerbliche Tätigkeit vor, wenn der Grundstückshandel planmäßig auf eine Wieder-

veräußerung der angeschafften Grundstücke gerichtet ist oder wenn die Anschaffung zum Zweck der Weiterveräußerung erfolgt. Es kommt auf die Verhältnisse und das Gesamtbild des Einzelfalls an, das Beurteilungskriterium einer Objektgrenze hat für sich allein keine Bedeutung (Rz 5440 EStR 2000). Vermögensverwaltung liegt dagegen vor, wenn es sich bei der Grundstücksveräußerung um den Abschluss der privaten Nutzung handelt und die Veräußerung zur Realisierung der während der Besitzzeit eingetretenen Substanzsteigerungen erfolgt. Ist somit die laufende Fruchtziehung der eigentliche Zweck und stellt die Verwertung des Grundstücks lediglich einen zurücktretenden Effekt dar, kann nicht von einem gewerblichen Grundstückshandel ausgegangen werden (Rz 5447 EStR 2000).

Auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien sind die Zielfonds aus dem Immobilienbereich als vermögensverwaltende Personengesellschaften zu qualifizieren, weil sich deren Unternehmensgegenstand auf die Verwaltung ihrer Immobilien, die Einziehung der Mieten, die Instandhaltung der Objekte sowie das Entrichten von Zins- und Tilgungsleistungen beschränkt. Ebenso ist die Tätigkeit der Infrastrukturfonds als vermögensverwaltend anzusehen, weil sich deren Unternehmenstätigkeit auf die Verwaltung eigenen Vermögens und insbesondere den Erwerb, das Halten und das Verwalten der Beteiligung an Zielgesellschaften aus dem Infrastrukturbereich und der Liquiditätsreserve beschränkt. Auf der Grundlage dieser Kriterien ist davon auszugehen, dass die gesamte Tätigkeit der Zielfonds vermögensverwaltenden Charakter besitzt. Die Tätigkeit der König Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beschränkt sich auf die Beteiligung an maximal vier Zielfonds und ist somit, und unter Berücksichtigung der Abfärbetheorie, als vermögensverwaltend einzustufen.

#### 2.11.4.2 Laufende Vermietungseinkünfte

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich entsprechend ihren Investmentrichtlinien an vermögensverwaltend tätigen, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligen, die in Immobilien in **Deutschland** investieren und deren laufende Einkünfte bei dem Anleger zu steuerpflichtigen Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 deutsches EStG führen werden. Mit diesen Einkünften ist der Anleger in Deutschland grundsätzlich beschränkt steuerpflichtig gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 6 deutsches EStG.

Die Beteiligung des Emittenten an Zielfonds, die in Immobilien **außerhalb Deutschlands** investieren, führen zu keinen Einkünften, die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland zu berücksichtigen wären. Die Einkünfte aus der Vermietung der Immobilien können jedoch der beschränkten Steuerpflicht im Staat der Belegenheit der Immobilie unterliegen.

Die Anleger erzielen aus der Beteiligung am Emittenten – aus **österreichischer Sicht** – ebenfalls steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 28 EStG.

Nach **Art. 6 DBA Deutschland** unterliegen die laufenden Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Deutschland der Besteuerung im Lagestaat und somit in Deutschland. Österreich hat – um Doppelbesteuerung zu vermeiden – die Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freizustellen (Art. 23 Abs. 2 DBA Deutschland). Anzumerken ist, dass die Progressionseinkünfte den Veranlagungsfreibetrag von EUR 730 kürzen.

#### 2.11.4.3 Laufende Einkünfte aus der Beteiligung an Infrastrukturfonds

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich neben Zielfonds, die in Immobilien investieren, auch an Zielfonds beteiligen, die in Infrastrukturprojekte investieren. Entsprechend den Investmentrichtlinien erfolgt die Beteiligung nur, wenn die Zielfonds über eine Blockergesellschaft in der Rechtsform einer deutschen GmbH in Zielgesellschaften aus dem Infrastrukturbereich investieren können. Der Anleger erzielt mit den Gewinnanteilen aus dieser Blockergesellschaft aus **deutscher Sicht** Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 deutsches EStG, die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) deutsches EStG in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Für das Veranlagungsjahr 2008 sind bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage die Hälfte der Einkünfte von der Besteuerung auszunehmen (§ 3 Nr. 40 lit. d) deutsches EStG), wobei auch nur die Hälfte der Werbungskosten bei der Einkunftsermittlung (§ 3c Abs. 1 deutsches EStG) zu berücksichtigen sind. Auf die verbleibenden Einkünfte wird die Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 Nr. 1, § 44 Abs. 1 S. 1 deutsches EStG) durch die ausschüttende Gesellschaft einbehalten, die bei beschränkt Steuerpflichtigen gemäß § 50 Abs. 5 S. 1 deutsches EStG abgeltende Wirkung hat.

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 ist bei Einkünften aus Kapitalvermögen ein linearer Steuertarif von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% auf den Bruttobetrag der Ausschüttung anzuwenden (§ 32 d deutsches EStG), der von der ausschüttenden Stelle einzubehalten ist und mit dem die Steuerschuld für diesen Einkunftsteil abgegolten ist.

Aus **österreichischer Sicht** liegen grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Dabei sind Dividenden aus der Beteiligung der Zielfonds an der jeweiligen Blockergesellschaft, welche die Zielgesellschaften mittelbar oder unmittelbar erzielen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 1 Z 1 EStG anzusehen, die der österreichischen Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 25% im Wege der Veranlagung unterliegen (§ 37 Abs. 8 EStG).

Aus **abkommensrechtlicher Sicht** steht Deutschland hinsichtlich der Dividenden ein – auf 15% eingeschränktes – Quellenbesteuerungsrecht zu (Art 10 Abs. 2 DBA Deutschland). Korrespondierend ist Österreich zur Anrechnung verpflichtet. Eine allenfalls – über das abkommensrechtliche Ausmaß erhobene – Quellensteuer muss dem Anleger von Deutschland zurück erstattet werden. Der Erstattungsanspruch ist mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen.

#### 2.11.4.4 Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität

Der österreichische Anleger erzielt aus der Beteiligung am Emittenten auch Zinseinkünfte aus der Anlage liquider Mittel, die nur dann einer beschränkten Steuerpflicht in **Deutschland** unterliegen, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar gesichert ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) deutsches EStG). Zinseinkünfte aus der Beteiligung am Emittenten, die nicht aus durch Grundbesitz gesichertem Kapitalvermögen erzielt werden, unterliegen in Deutschland nicht der beschränkten Steuerpflicht und sind insofern für den österreichischen Anleger nicht in Deutschland steuerbare Einkünfte.

Aus **österreichischer Sicht** sind Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG anzusehen.

Nach einer Verständigungsvereinbarung zu Art 3 (vergleichbar Art 6 OECD-MA) des alten DBA Deutschland (BGBl 1955/221 i.d.F. BGBl 1994/361), die – nach Auffassung des österreichischen BMF - auch im Bereich des DBA Deutschland anzuwenden ist (BMF 24.6.2000, EAS 2083), soll der Zinsertrag, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Nutzung des unbeweglichen Vermögens steht, nach der Zuteilungsregel für unbewegliches Vermögen im Lagestaat des Grundstücks der Besteuerung unterliegen (BMF 19.2.2001, EAS 1807). Folglich sind Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität – sofern sie einen Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögen aufweisen – unter die Zuteilungsregel des **Art 6 DBA Deutschland** zu subsumieren und von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt freizustellen (BMF 10.7.2000, EAS 1686; 19.2.2001, EAS 1807). Das Besteuerungsrecht Österreichs lebt jedoch auf, sofern aus deutscher Sicht Zinsen i.S.d. Art 11 DBA Deutschland vorliegen und aus diesem Grund in Deutschland unbesteuert bleiben (Art 28 Abs. 1 lit. a DBA Deutschland; BMF 11.1.1998, EAS 1198). Zudem sind jene Zinsen steuerpflichtig, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem unbeweglichen Vermögen haben und die insbesondere direkt vom Emittenten erzielt werden.

#### 2.11.4.5 Gewinne aus der mittelbaren Veräußerung der Immobilien

Veräußerungsgewinne können entstehen bei

- Veräußerung der Immobilien durch den Zielfonds;
- Veräußerung der Beteiligung am Zielfonds;
- Liquidation des Zielfonds;
- Veräußerung der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG durch den Anleger; sowie
- Liquidation der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG.

Aus **deutscher Sicht** sind Gewinne aus den oben genannten Veräußerungsvorgängen nur steuerbar, wenn die dem Anleger zuzurechnende Immobilie nicht länger als zehn (10)

Jahre in seinem Privatvermögen nach deutschem Steuerrecht gehalten wurde (§§ 49 Abs. 1 Nr. 8 lit. a), 22 Nr. 1 und 23 Nr. 1 S. 4 EStG). Der Veräußerungsgewinn unterliegt dann der Regelbesteuerung, wobei zu beachten ist, dass der Mindeststeuersatz für beschränkt Steuerpflichtige von 25% durch das EuGH Urteil vom 23.6.2003 (ABl. EU 2003 C 184, 7) mit dem BMF Schreiben vom 10.9.2004 (BStBl. 2004 I S. 860) nicht mehr angewendet wird. Ist die Immobilie dem Anleger länger als zehn Jahre steuerlich zuzurechnen, sind Gewinne aus deren Veräußerung in Deutschland grundsätzlich nicht steuerbar.

Eine Änderung der steuerlichen Würdigung der beschriebenen Veräußerungsvorgänge ist nur dann der Fall, wenn der Anleger aus der Gesamtschau der Veräußerungsvorgänge bei den immobilienhaltenden Zielfonds bzw. beim Emittenten oder bei weiteren Immobilienveräußerungen auf der Ebene des Anlegers einen gewerblichen Grundstückshandel in Deutschland begründet. In diesem Fall erzielt der Anleger mit der Veräußerung gewerbesteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 2 deutsches EStG.

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn der Anleger mehr als drei belegene Immobilien („Zählobjekte“) in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb (oder der Errichtung oder Modernisierung) veräußert und der Steuerpflichtige mit zumindest bedingter Veräußerungsabsicht gehandelt hat. Für „Branchenkundige“ wird eine Besitzdauer von bis zu zehn Jahren als schädlich angesehen.

Auf der **Ebene der immobilienhaltenden Zielfonds** wird ein gewerblicher Grundstückshandel verwirklicht, wenn die Gesellschaft innerhalb von zehn Jahren mehr als drei Grundstücke erworben und wieder veräußert hat. Dem Anleger werden dann aus diesem Zielfonds dort gewerbesteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb vermittelt, die gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 deutsches EStG auch die sonstigen Einkünfte aus der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG als gewerbliche Einkünfte infizieren würden (siehe auch Risikohinweise unter Punkt 5.3.5).

Ein gewerblicher Grundstückshandel wird auf der **Ebene des Emittenten** verwirklicht, wenn dieser innerhalb von zehn Jahren mehr als drei Beteiligungen an immobilienhaltenden Zielfonds oder eine Beteiligung mit mehr als drei Objekten und entsprechender Beteiligungssumme erworben und veräußert hat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird weiterhin ein Zählobjekt dann angenommen, wenn der Emittent mit mindestens 10% am mittelbaren Immobilienvermögen eines Zielfonds beteiligt ist oder bei einer Beteiligung von weniger als 10% der Verkehrswert seines Immobilienanteils an der Beteiligungsgesellschaft oder der auf ihn entfallende anteilige Grundstückswert einer Immobilie im Veräußerungszeitpunkt mehr als EUR 250.000 beträgt (Schreiben des deutschen BMF vom 26.03.2004 Az: IV A 6 - S 2240 - 46/04, BStBl. 2004 I S. 434).

Der **Anleger** würde unabhängig von den vorbenannten Veräußerungsvorgängen einen gewerblichen Grundstückshandel verwirklichen, wenn der Anleger aus der Beteiligung am Emittenten sog. „Zählobjekte“ vermittelt erhalte und er gegebenenfalls im Zusammenwirken mit weiteren Veräußerungsvorgängen, die außerhalb der Beteiligung an diesem Emit-

tenten liegen, innerhalb des genannten Zeitraumes mehr als drei Zählobjekte auf sich vereint hat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wird ein Zählobjekt dann angenommen, wenn der Anleger mit mindestens 10% am mittelbaren Immobilienvermögen des Emittenten beteiligt ist oder bei einer Beteiligung von weniger als 10% der Verkehrswert seines Immobilienanteils am Emittenten oder der auf ihn entfallende anteilige Grundstückswert einer Immobilie im Veräußerungszeitpunkt mehr als EUR 250.000 beträgt (Schreiben des deutschen BMF vom 26.03.2004 Az: IV A 6 - S 2240 - 46/04, BStBl. 2004 I S. 434).

Anlegern, die einen höheren Anteil an dem Beteiligungsangebot erwerben möchten und/oder darüber hinaus weitere Beteiligungen an immobilienhaltenden Gesellschaften oder Grundstücke halten, wird empfohlen, die Auswirkungen vorzeitiger Veräußerungsvorgänge mit dem individuellen steuerlichen Berater zu klären.

Aus **österreichischer Sicht** sind Gewinne anlässlich der Veräußerung der Immobilien – aufgrund der steuerlichen Transparenz der Zielfonds und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG – den Anlegern zuzurechnen und bei diesen steuerlich zu erfassen. Die Steuerpflicht kann aber nur entstehen, sofern eine Veräußerung der Immobilie innerhalb von zehn Jahren vorgenommen wird (§ 29 i.V.m. § 30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG) (Rz 6022 EStR 2000). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfristen ist auf den späteren Zeitpunkt des letzten entgeltlichen Erwerbs der Immobilien oder der Beteiligungen durch den jeweiligen unmittelbar beteiligten Gesellschafter abzustellen.

Nach **Art 13 Abs. 1 DBA Deutschland** unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen der Besteuerung im Lagestaat und somit in Deutschland. Nach Art 23 Abs. 2 DBA Deutschland hat Österreich die Veräußerungsgewinne unter Progressionsvorbehalt freizustellen. Der Progressionsvorbehalt kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn auch in Österreich Steuerpflicht besteht und zwar dann, wenn die Veräußerung der Immobilien bzw. der Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren seit dem Erwerb erfolgt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten aus innerstaatlicher Sicht beider Staaten unter Berücksichtigung der abkommensrechtlichen Vorschriften auch für die Veräußerung der Beteiligung am Zielfonds durch den Emittenten bzw. bei Veräußerung der Beteiligung am Emittenten durch den Anleger oder die Liquidation des zunächst Genannten.

#### 2.11.4.6 Gewinne aus der Veräußerung im Infrastrukturbereich

Veräußerungsgewinne können entstehen bei

- Veräußerung der Beteiligung am Zielfonds durch den Emittenten;
- Veräußerung der Beteiligung an der zwischengeschalteten Blockergesellschaft durch den Zielfonds;
- Liquidation des Zielfonds oder der Blockergesellschaft;
- Veräußerung der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG durch den Anleger; sowie
- Liquidation der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG.

Erwirbt der Anleger den Anteil an der Blockergesellschaft über den Zielfonds bis zum 31.12.2008, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung in **Deutschland** nicht der Besteuerung, wenn der Anleger diese mittelbare Beteiligung an der Blockergesellschaft länger als ein Jahr in seinem Privatvermögen hält. Wird dagegen der Anteil an der Blockergesellschaft erst im Jahr 2009 durch den Zielfonds erworben bzw. erwirbt der Anleger die Beteiligung erst im Jahr 2009, sind Gewinne aus der mittelbaren oder unmittelbaren Veräußerung steuerpflichtig und werden als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einem linearen Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% besteuert (§ 20 Abs. 2, § 32d Abs. 1 deutsches EStG).

Aus **österreichischer Sicht** kann der Anleger entweder Spekulationseinkünfte nach § 30 EStG oder Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen nach § 31 EStG oder nicht steuerbare Substanzgewinne erzielen.

Ein Spekulationsgewinn nach § 30 EStG liegt dann vor, wenn die mittelbare Beteiligung an der Blockergesellschaft innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert wird. Derartige Spekulationsgewinne sind zum Normalsteuersatz steuerpflichtig, Spekulationsverluste sind jedoch nur mit anderen Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres ausgleichsfähig (§ 30 Abs. 4 EStG). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist auf den späteren Erwerb der Beteiligung durch einen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter abzustellen.

Außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist sind Substanzgewinne nur insoweit steuerpflichtig, als sie aus der Veräußerung der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Blockergesellschaft resultieren und der Anleger innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu zumindest 1% an der Blockergesellschaft beteiligt war (§ 31 Abs. 1 EStG). Bei Liquidation ist der Veräußerungsgewinn unabhängig vom Beteiligungsmaß steuerpflichtig.

#### 2.11.4.7 Verluste

Dem österreichischen Anleger aus der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG zugewiesene Werbungskosten können in **Deutschland** im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht von dem Anleger nur insoweit geltend gemacht werden, als sie mit Einkünften aus dieser oder anderen Beteiligungen in Deutschland in Zusammenhang stehen (§ 50 Abs. 1 S. 1 deutsches EStG), so dass eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Emittenten grundsätzlich möglich ist. Der Verlustabzug (§ 10d deutsches EStG) kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit deutschen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die in Deutschland aufbewahrt werden (§ 50 Abs. 1 S. 2 deutsches EStG)

Aus **österreichischer Sicht** sind Verluste grundsätzlich im Rahmen der Ermittlung der österreichischen Besteuerungsgrundlage Einkommen mindernd anzusetzen. Davon ausgenommen sind jedoch Verluste nach § 30 EStG oder § 31 EStG, die nur mit Gewinnen innerhalb derselben Einkunftsart ausgleichsfähig sind. Ausgleichsfähige ausländische Verluste sind nach § 2 Abs. 8 EStG i zwingend nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts zu ermitteln. Nach § 2 Abs. 8 EStG unterliegen jedoch diese Verluste der Nachversteuerung, wenn die Verluste im Ausland im Wege eines Verlustvortrages mit positiven Auslandseinkünften verrechnet werden (können). In diesem Fall werden Auslandseinkünfte nur mehr insoweit von der inländischen Besteuerung freigestellt, als sie den ausländischen Verlustvortrag übersteigen. Die der Nachversteuerung unterliegenden Beträge sind wieder nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften zu bestimmen.

Die Verlustberücksichtigung ist ausgeschlossen, sofern die Beteiligung am Emittenten als Liebhaberei einzustufen ist oder der Verlustverrechnung ein Verlustausgleichsverbot (§ 2 Abs. 2 EStG) entgegensteht.

Nach den Grundsätzen über die **Liebhaberei** wird eine Betätigung nur dann als Einkunftsquelle anerkannt, wenn diese von der Absicht veranlasst ist, über die voraussichtliche Laufzeit einen Gesamtgewinn zu erzielen (LVO II (Liebhabereiverordnung, BGBl 1993/33), LRL (Liebhabereirichtlinien, AÖFV 1998/47). Dabei muss die Absicht anhand der objektiven Umstände nachvollziehbar und der Totalüberschuss in einem überschaubaren Zeitraum erreichbar sein. Im Fall einer mitunternehmerischen Betätigung in Form einer Personengesellschaft ist das Vorliegen einer Einkunftsquelle sowohl auf der Ebene der Personengesellschaft als auch auf der Ebene des einzelnen Gesellschafters zu beurteilen (§ 4 Abs. 2 LVO II).

Gemäß dem **Verlustverwertungsverbot des § 2 Abs. 2a EStG** sind Verluste aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Gemeinschaften nicht ausgleichsfähig, sofern der Steuervorteil aus der Beteiligung dominiert (Renditevergleich gemäß Rz 164 EStR 2000). Überdies sind Verluste nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig, sofern der Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Ver-

mietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist (§ 2 Abs. 2a 2. Teilstrich EStG). Solche Verluste sind nur mit späteren Gewinnen aus einem solchen Betrieb zu verrechnen.

Annahmegemäß ist jedoch davon auszugehen, dass eine Liebhaberei auf der Ebene des Emittenten ausgeschlossen ist. Ebenso wenig ist Liebhaberei aus der Sicht des Anlegers anzunehmen, da bei diesem keine Sonderwerbungskosten anfallen sollten. Überdies ist nach Auffassung des Emittenten die Bestimmung des § 2 Abs. 2a 1. oder 2. Teilstrich EStG auf das vorliegende Beteiligungsmodell – Stichwort: keine gewerbliche Vermietung – nicht anzuwenden, wenngleich anzumerken ist, dass das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers eine andere Auffassung vertreten kann. Als Zwischenergebnis kann nach Auffassung des Emittenten festgehalten werden, dass die Verluste aus der Beteiligung des Anlegers an König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG grundsätzlich ausgleichsfähig sein sollten, jedoch beim Ansatz der Nachversteuerung unterliegen. Der Emittent wird dem Anleger die Höhe des Verlustes unter Berücksichtigung der österreichischen Vorschriften mitteilen.

#### **2.11.4.8 Ermittlung der Einkünfte aus der Beteiligung**

Soweit der österreichische Anleger aus der Beteiligung an den Emittenten Einkünfte erzielt, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen (z.B. Vermietungs- und Dividendeneinkünfte) und für die das Besteuerungsrecht nicht durch das DBA ausgeschlossen ist (z.B. Zinsen), werden die Einkünfte entweder aus der Differenz der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG) bzw. aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG) nach dem Zufluss-Abflussprinzip ermittelt. Sofern die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG annahmegemäß in Zielfonds investiert, die unmittelbar oder mittelbar in deutsche Immobilien investieren, können Gebäude, die nicht im Betriebsvermögen gehalten werden und auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, mit 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 4 deutsches EStG). Wird das Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen gehalten, beträgt der Abschreibungssatz 3%.

Aus **österreichischer Sicht** hat die Ermittlung der Einkünfte, sofern diese aus der Vermietung der Immobilien resultieren, nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts zu erfolgen (§ 2 Abs. 8 Z 1 EStG). Dabei ist der Überschuss (Fehlbetrag) für Zwecke der Umrechnung immer nach jener Gewinnermittlungsart zu ermitteln, die sich ergäbe, wenn der Betrieb im Inland gelegen wäre (Rz 193 EStR 2000). Für Zwecke des Progressionsvorbehalts konnte in der Vergangenheit das deutsche steuerliche Ergebnis angesetzt werden, wenn die steuerliche Auswirkung dieser Vereinfachung in Österreich unerheblich und die Ableitung der österreichischen Einkunftsermittlung durch eine Mehr- und Wenigerrechnung zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde (BMF 08.08.2001, EAS 1893; 01.10.2002, EAS 2114). Die vorstehende Vereinfachungsregelung ist – nach Auffassung des Emittenten – weiterhin anzuwenden. Zwar ist die Vereinfachungsregelung vor der Bestimmung des § 2 Abs. 8 EStG ergangen, jedoch findet sie ihre

Rechtfertigung im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mitwirkungspflichten in internationalen Steuerfällen. Zinsen, die als Nebenertrag zu den Einkünften aus unbeweglichen Vermögen der Besteuerung in Deutschland liegen, bleiben für Zwecke des Progressionsvorbehaltes grundsätzlich unberücksichtigt (Rz 7377 f. EStR 2000).

Insofern die Einkünfte aus der Beteiligung des Emittenten an den Zielfonds aus dem Infrastrukturbereich stammen, sind diese grundsätzlich mit dem Bruttobetrag anzusetzen. Werbungskosten dürfen nur insoweit abgezogen werden, als ein Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften i.S.d. § 30 EStG oder des § 31 EStG besteht (§ 20 Abs. 2 EStG).

### 2.11.5 Ausschüttungen

Bei den geplanten Auszahlungen handelt es sich aus **deutscher Sicht** um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Entsteht durch die Entnahmen ein negatives Kapitalkonto für den Anleger, können Verluste aus der Beteiligung an dem einen Emittenten nicht mit Gewinnen aus der Beteiligung am anderen Emittenten verrechnet werden. Durch das negative Kapitalkonto können Verluste in diesem Fall nur mit Gewinnen aus der gleichen Einkunftsquelle verrechnet werden.

Aus **österreichischer Sicht** liegen grundsätzlich steuerlich unbeachtliche Entnahmen vor.

### 2.11.6 Einkommensteuersätze

#### a) Beurteilung aus deutscher Sicht

Die reguläre Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen ist progressiv ausgestaltet, wobei der Spitzensteuersatz 45% (ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.000 bzw. EUR 500.000 bei Zusammenveranlagung) zzgl. des Solidaritätszuschlages von 5,5% der Einkommensteuerschuld beträgt. Die Einkünfte der Anleger aus den Beteiligungen an den Emittenten, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, werden somit grundsätzlich nach Maßgabe der Einkommensteuer-Grundtabelle besteuert. Dieser progressive Steuertarif ist ohne Gewährung des Grundfreibetrages von EUR 7.664 auch im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht anzuwenden, da der in § 50 Abs. 3 EStG normierte Mindeststeuersatz von 25 % mit dem Urteil des EuGH vom 12.06.2003 (ABI EU 2003, C 184, 7) bzw. dem Schreiben des deutschen BMF vom 10.09.2004 (BStBl 2004 I S. 860) nicht mehr anzuwenden ist.

Die Zinsabschlagssteuer beträgt für Zinseinkünfte aus den Emittenten derzeit 20%, sofern der Anleger die Steuer schuldet.

## b) Beurteilung aus österreichischer Sicht

Im Rahmen der Anwendung des Progressionsvorbehalts ist der progressive Steuersatz von bis zu 50% anzuwenden (§ 33 Abs. 1 EStG). Die Auswirkungen des Progressionsvorbehalts hängen bei natürlichen Personen stark von der individuellen Steuersituation des einzelnen Anlegers ab, sodass hier keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

Die steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ist, soweit sie auf den Infrastrukturbereich entfallen und steuerpflichtig sind, von deren Qualifikation abhängig. Sofern steuerpflichtige Spekulationseinkünfte vorliegen, ist der progressive Steuersatz von bis zu 50% anzuwenden (§ 33 Abs. 1 EStG). Für Dividenden aus einer im Infrastrukturbereich allenfalls zwischengeschalteten GmbH und Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität in der Form einer Bankeinlage oder Termingeld außerhalb von Österreich, gelten der besondere Steuersatz von 25% bzw. ist die Kapitalertragsteuer von 25% anzuwenden (§ 37 Abs. 8 EStG). Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen i.S.d. § 31 EStG unterliegen dagegen dem halben Durchschnittsteuersatz (§ 37 Abs. 1 Z 4 EStG).

Deutsche Quellensteuern können nach Maßgabe der abkommensrechtlichen Vorschriften des DBA Deutschland auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass der anrechenbare Betrag zum einen durch den Anrechnungshöchstbetrag von 25% und zum anderen durch Art 10 Abs. 2 lit. b DBA Deutschland mit 15% des Bruttobetragtes der Dividende begrenzt ist.

### 2.11.7 Verfahrensrechtliche Aspekte

#### a) Beurteilung aus deutscher Sicht

Der jeweilige Emittent und der jeweilige Zielfonds werden in **Deutschland** beim zuständigen Finanzamt mit einer eigenen Steuernummer geführt. Das Finanzamt wird die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einheitlich feststellen. Der auf die einzelnen Gesellschafter entfallende Ergebnisanteil wird nicht erst in deren Einkommenssteueranmeldung, sondern verbindlich in einem gesonderten Verfahren (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 deutsche AO) von dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse sind vom österreichischen Anleger im Rahmen seiner deutschen Einkommenssteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige, die beim Betriebsstättenfinanzamt (Hamburg Mitte) einzureichen ist, zu erklären.

Ein Anleger, welcher der Ansicht ist, sein steuerlicher Anteil am Ergebnis des Emittenten bzw. das anteilige Ergebnis aus seinem Mitunternehmeranteil sei falsch ermittelt worden, hat nicht im Rahmen seiner persönlichen Einkommenssteueranmeldung, sondern nur gegen den Feststellungsbescheid der Gesellschaft im Rahmen des § 179 Abs. 2 i.V.m. § 352 deutsche AO die Möglichkeit, seine Ansprüche durchzusetzen.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen i.H.v. 0,5% an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Die österreichischen Anleger müssen die Einkünfte aus den Beteiligungen an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, sofern es sich bei den zuletzt genannten um steuerpflichtige Einkünfte aus der Vermietung oder Veräußerung der Immobilien handelt, in Deutschland in ihrer persönlichen Steuererklärung angeben und hierfür eine Steuernummer beantragen.

#### **b) Beurteilung aus österreichischer Sicht**

In Österreich sind die in Deutschland erzielten Einkünfte für Progressionszwecke oder als steuerpflichtige Einkünfte in der österreichischen Steuererklärung zu erfassen. Die in diesem Zusammenhang anzusetzenden Werte werden von den Emittenten bzw. dem Treuhänder dem Anleger mitgeteilt.

Der Emittent wird dem Anleger bei Einreichung der Rückerstattungsanträge für die deutsche und die ausländischen Quellensteuer, die über das abkommensrechtliche Ausmaß hinausgehen, nach Möglichkeit unterstützen. Der Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die Emittenten oder den Treuhänder.

In **Österreich** sind die aus der Beteiligung an den Emittenten erzielten Einkünfte bzw. allenfalls anrechenbare ausländische Steuern in der österreichischen Steuererklärung zu erfassen. Die entsprechenden Werte werden dem Anleger vom Treuhänder mitgeteilt.

Sollte aufgrund einer anderen Beurteilung der österreichischen Finanzbehörden im Zusammenhang mit von den Anlegern zu erstellenden Steuererklärungen zusätzlicher Aufwand entstehen, werden die Emittenten den Anleger hierbei unterstützen und diesem die erforderlichen Informationen mitteilen. Der Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf den Ersatz der Kosten oder der – durch die abweichende Beurteilung entstehenden – Steuer-mehrbelastung.

### **2.11.8 Sonstige Steuern**

#### **a) Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an dem Emittenten unterliegt der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer.

Vorab wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07.11.2006 das geltende deutsche Erbschaft- und Schen-

kungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hat. Allerdings sind die derzeitigen Regelungen bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31.12.2008.

Die deutsche Bundesregierung hat in den Deutschen Bundestag einen Gesetzesentwurf zur Reform des deutschen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts eingebracht. Ziel des Gesetzesentwurfes ist eine verfassungskonforme Bewertung von Wirtschaftsgütern im Rahmen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts. Gegenwärtig wird der Gesetzesentwurf in den Gremien diskutiert.

Auf das in Deutschland zu versteuernde erbschaftsteuerliche Vermögen ergibt sich ein nach drei Erbschaftsteuerklassen (die sich durch Verwandtschaftsgrad bestimmen) und nach der Höhe des Erwerbs abhängiger Steuersatz zwischen 7% (bei Erwerben bis EUR 52.000) und 50% (bei Erwerben über EUR 25.565.000).

Bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht erhält jeder Erwerber gemäß § 16 Abs. 2 deutsches ErbStG unabhängig von seiner Erbschaftsteuerklasse einen persönlichen Freibetrag von EUR 1.100, der nach den Regelungen des Gesetzesentwurfs zum deutschen ErbStG auf EUR 2.000 erhöht werden soll. Dieser persönliche Freibetrag steht dem Steuerpflichtigen nach § 14 Abs. 1 deutsches ErbStG alle zehn Jahre nur einmal zur Verfügung.

Die Erbschaftsteuererklärung ist binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erbfall oder der Schenkung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Im Rahmen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht gilt als zuständiges Finanzamt das Finanzamt in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindetet (§§ 35 Abs. 4 ErbStG i.V.m. § 19 Abs. 2 deutsche AO).

Für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke ist grundsätzlich zwischen einer (i) unmittelbar gehaltenen Beteiligung und einer (ii) Beteiligung als Treugeber zu unterscheiden.

Bei unentgeltlicher Übertragung einer **unmittelbar gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung** (Betriebsvermögen) sind die Wirtschaftsgüter der Emittenten grundsätzlich mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen und den Anlegern auf der Grundlage der Steuerbilanzergebnisse nach deutschem EStG auf deren steuerliches Kapitalkonto anteilig zuzurechnen. Basis der Bewertung ist der Buchwert der jeweiligen Gesellschaft (§ 98a, § 109 Abs. 1 deutsches BewG) zum Zeitpunkt des Erb- oder Schenkungsfalles.

Betriebsvermögen, welches in vorweggenommener oder tatsächlicher Erbfolge übergeht, ist nach derzeitiger Rechtslage mit einem Freibetrag von EUR 225.000 begünstigt und unterliegt, soweit der Wert den in Anspruch genommenen Freibetrag übersteigt, nur zu 65% der Besteuerung (§ 13a deutsches ErbStG). Der Freibetrag wird bei einer Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ins-

gesamt nur einmal gewährt. Ferner werden Erwerbe von Betriebsvermögen durch Personen höherer Erbschaftsteuerklassen durch Gewährung eines Entlastungsbetrags in Höhe von 88% der Differenz zwischen der Steuer der günstigsten Erbschaftsteuerklasse und der Steuer nach der tatsächlichen, ungünstigeren Steuerklasse des Erwerbers begünstigt. Diese Vergünstigungen fallen jedoch mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb die Beteiligung oder eine Gesellschaft aufgegeben wird oder die vom Erwerber innerhalb dieses Zeitraums insgesamt getätigten Entnahmen die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile um mehr als EUR 52.000 übersteigen.

Der Gesetzesentwurf zum deutschen ErbStG sieht dagegen die Einführung eines Steuerstundungs- bzw. Verschonungs- und Abschmelzungsmodells vor. Danach ist im Rahmen der Unternehmensnachfolge eine Verschonung von 85% des "produktiv" eingesetztes Betriebsvermögens vorgesehen, wenn der Betrieb über 15 Jahre fortgeführt wird, die Arbeitsplätze über 10 Jahre mehrheitlich erhalten bleiben und die Lohnsumme in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer als 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung war. Die Verschonung soll in gleichen Jahresraten für jeweils volle Jahre erfolgen, in denen die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Sofern Kommanditisten nicht direkt im deutschen Handelsregister eingetragen sind (**Treuhandkommanditisten**), handelt es sich beim Gegenstand der Übertragung lediglich um einen Herausgabeanspruch des Anlegers gegen den Treuhänder, der für erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Die Steuerentlastungen für Betriebsvermögen sind grundsätzlich nicht zu gewähren (bundesweit zwischen den deutschen Obersten Landesfinanzbehörden abgestimmten Erlasse des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27.06.2005, DB 2005 S. 1493, und vom 16.02.2007, DB 2007 S. 491). Weil die Treuhand- und die Gesellschaftsverträge keine Regelung derart vorsehen, wonach das Treuhandverhältnis mit Eintritt der Erbschaft bzw. Schenkung endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt, kann – unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis – die Anwendung der steuergünstigeren Übertragung von Betriebsvermögen nur durch die direkte Eintragung in das deutsche Handelsregister erreicht werden.

### **Beurteilung aus österreichischer Sicht**

Die Übertragung der jeweiligen Kommanditbeteiligung unter Lebenden oder von Todes wegen unterliegt in **Österreich** der unbeschränkten Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht, wenn der Übertragende im Zeitpunkt des Todes (der Schenkung) als Inländer im Sinne des § 6 Abs. 2 ErbStG gilt (§ 6 Abs. 1 Z 1 ErbStG). Die Übertragung auf eine Privatstiftung oder eine Kapitalgesellschaft sind in gleicher Weise erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig.

Die Übertragung von endbesteuertem Vermögen von Todes wegen ist jedoch nach § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich ErbStG von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Die Liquiditätsreserve fällt – nach Auffassung der Emittenten – grundsätzlich unter diese Ausnahme. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass der Erwerb der Liquidität nur mittelbar erfolgt (VwGH 30.09.2004, 2004/16/0074). Darüber hinaus ist die mittelbare Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaftssteuer ausgenommen, sofern der Erblasser im Zeitpunkt des Todes an der Kapitalgesellschaft zu weniger als 1% beteiligt war (§ 15 Abs. 1 Z 17 3. Teilstrich ErbStG)

Ansonsten unterliegt die unentgeltliche Übertragung der jeweiligen Kommanditbeteiligung in Österreich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Deren Höhe ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und des Begünstigten sowie dem anteiligen Wert der übertragenen Vermögenswerte abhängig. Dieser bestimmt sich nach dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Todes bzw. der Schenkung des Anteils (§ 19 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 10 BewG). Der Steuertarif ist progressiv gestaffelt und reicht von 2% bis 60% (§ 8 Abs. 1 ErbStG). Die Übertragung des Anteils auf eine Privatstiftung unterliegt hingegen dem linearen Steuersatz von 5%.

Mangels DBA unterliegt die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung derzeit einer Doppelbesteuerung in Österreich und Deutschland. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf Grundlage eines Antrags nach § 48 BAO eine Freistellung von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt zu erlangen (BMF 3.2.2003, EAS 2220). Zu beachten ist jedoch, dass die Entscheidung über diesen Antrag im Ermessen des BMF steht und die Anwendung somit nicht gewährleistet ist. Dieses Ergebnis gilt auch für einen Antrag auf Anrechnung der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuer nach § 6 Abs. 3 ErbStG. Sofern seitens des BMF weder Freistellung noch Anrechnung der deutschen Schenkungssteuer gewährt wird, kann der Abzug der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuer als Nachlassverbindlichkeit beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 6 Abs. 3 ErbStG).

Der österreichische **Verfassungsgerichtshof** hat jedoch die Vorschriften des österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, konkret den Grundtatbestand, für verfassungswidrig erklärt (VfGH 07.03.2007, 15.06.2007). Sofern keine Gesetzesreparatur vorgenommen wird, sind die Regelungen des ErbStG zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ab dem 01.08.2008 nicht mehr anzuwenden.

Nach dem Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes, der am 06.06.2008 vom Nationalrat angenommen wurde, soll nach dem 31.07.2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben werden. Jedoch soll eine Stiftungseingangsbesteuerung – wie sie bereits bisher vorgesehen ist – beibehalten werden. Diese Stiftungseingangsbesteuerung soll aber – anders als bisher – unabhängig davon, wer die Zuwendung an die Stiftung tätigt, immer 2,5% betragen. Die neue Rechtslage soll auf Zuwendungen anzuwenden sein, für die die Steuerschuld nach dem 31.7.2008 entstanden ist. Davor sind die geltenden Vorschriften des ErbStG anzuwenden.

Bei Schenkungen unter Lebenden ist in Abhängigkeit vom übertragenen Vermögensgegenstand und dessen Wert eine Anzeigepflichtung gegenüber dem Finanzamt vorgesehen. Bei einer Schenkung der Kommanditbeteiligungen sollte die Anzeigepflicht bei nahen Angehörigen dann ausgelöst werden, wenn der gemeine Wert der Kommanditbeteiligungen EUR 50.000 übersteigt. Innerhalb von einem Jahr von derselben Person anfallende Erwerbe sind zusammenzurechnen. Erfolgt jedoch die Schenkung nicht zwischen Angehörigen, so soll die Meldeverpflichtung bei Überschreiten von EUR 15.000 eintreten. Innerhalb von fünf Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind dabei zusammenzurechnen.

#### **b) Gewerbesteuer (Deutschland)**

Auf der Ebene der **König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG** unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer, soweit der ermittelte Gewerbeertrag den Freibetrag von EUR 24.500 übersteigt. Ab dem 01.01.2008 beträgt die Steuer auf den Gewerbeertrag das 3,5-fache des jeweiligen Hebesatzes der Gemeinde, in der der Emittent ansässig ist.

Die Zielfonds unterliegen als Gewerbebetriebe selbst der Gewerbesteuer. Bei Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a deutsches EStG bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbeertragsteuer. Die Kürzungsvorschrift § 9 Nr. 3 deutsches GewStG findet daher grundsätzlich keine Anwendung.

Auch wenn annahmegemäß für die österreichischen Anleger weder Sonderbetriebsausgaben noch Sonderbetriebseinnahmen anfallen, weisen wir zur Gewerbesteuer ergänzend auf folgenden Umstand hin: Die an die Gesellschafter gezahlten Vergütungen (es handelt sich hierbei insbesondere um die für Dienstleistungen in Deutschland ansässiger Gesellschafter gezahlten Vergütungen) abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen werden als Sonderbetriebsergebnis dem pauschal ermittelten Gewinn hinzugerechnet und der Gewerbesteuer unterworfen. Die Gewerbesteuer ist von der jeweiligen Gesellschaft als Gewerbesteueraufwand zu tragen. Auf Ebene der Zielfonds scheidet eine Anrechnung der von der jeweiligen Schiffsgesellschaft zu tragenden Gewerbeertragsteuer auf die von den Anlegern zu tragenden deutschen Einkommensteuern nach § 35 deutsches EStG aus, da diese Vorschrift auf pauschal nach § 5a Abs. 1 deutsches EStG ermittelte Gewinne keine Anwendung findet.

Dagegen übt die **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG** mit dem Halten von Beteiligungen an den vermögensverwaltenden Zielfonds eine vermögensverwaltende Tätigkeit aus (§ 14 S. 3 deutsche AO) und unterhält somit keinen Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 Abs. 1 deutsches GewStG. Eine Gewerbesteuerpflicht wäre bei annahmewidrigem Verlauf nur gegeben, wenn der Anleger durch einen gewerblichen Grundstückshandel oder sonstige Umstände Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen würde.

**c) Umsatzsteuer (Deutschland)**

Die Emittenten sind keine Unternehmer i.S.d. § 2 deutsches UStG und sind insoweit zu einer Ausweisung der Umsatzsteuer nicht berechtigt. Damit besteht auch keine Möglichkeit, die den Emittenten von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend zu machen.

**d) Gebühren (Österreich)**

Die entgeltliche Übertragung der Beteiligungen an den Emittenten kann Gebührenpflicht auslösen, sofern die Übertragung aus zivilrechtlicher Sicht eine Zession darstellt. Die Gebühr beträgt grundsätzlich 0,8% vom Entgelt (§ 33 TP 21 Abs. 1 GebG). Die gebührenrechtliche Behandlung ist grundsätzlich von der Beteiligungsart und den Modalitäten der Übertragung der Kommanditbeteiligungen abhängig.

Beim Vorliegen einer **Vertragsübernahme** ist die unentgeltliche Übertragung der Kommanditbeteiligung grundsätzlich nicht gebührenpflichtig (Rz 555 GebR 2007). Eine Vertragsübernahme bewirkt grundsätzlich, dass durch einen einheitlichen Akt nicht nur die Gesamtheit aller wechselseitigen Rechte und Pflichten übertragen wird, sondern dass der Vertragsübernehmer an die Stelle einer aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Partei tritt und deren gesamte vertragliche Rechtsstellung übernimmt, ohne dass dadurch der Inhalt oder die rechtliche Identität des bisherigen Schuldverhältnisses verändert werden (Rz 554 GebR 2007).

Anderenfalls ist nach der Art der Kommanditbeteiligung zu differenzieren. Sofern der Anleger unmittelbar an den Emittenten beteiligt ist, stellt die entgeltliche Übertragung der jeweiligen Beteiligung grundsätzlich eine Zession dar. Die Übertragung ist jedoch gemäß § 33 TP 23 Abs. 2 Z 6 GebG von der Gebühr ausgenommen.

Die entgeltliche Übertragung der mittelbaren Beteiligung ist – in Anlehnung an die Rechtsprechung des VwGH zur gebührenrechtlichen Behandlung der Treuhand – aus gebührenrechtlicher Sicht als eine Zession i.S.d. § 33 TP 21 GebG zu werten, die beim Vorliegen einer Inlandsurkunde i.S.d. § 16 GebG grundsätzlich die Gebührenpflicht auslöst (VwGH 17.10.2001, 2001/16/0338, 0339). Infolge der Regelungen im Rahmen des Treuhandvertrages und des Erfordernisses der Zustimmung des Treuhänders zur Übertragung der Kommanditbeteiligungen sollte jedoch im konkreten Fall eine Vertragsübernahme vorliegen, die vom Anwendungsbereich des § 33 TP 21 GebG nicht erfasst ist.

**e) Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG**

Die Richtlinie des Rates 2003/48/EG von 3. Juni 2000 (ABl vom 26.06.2003, L 157/38) zielt darauf ab, Erträge, die in einem Mitgliedstaat (Quellenstaat) im Wege von Zinszahlungen von wirtschaftlichen Eigentümern eines anderen Mitgliedsstaates (Ansässigkeits-

staates) erzielt werden, einer effektiven Besteuerung nach den Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates zu unterwerfen.

In **Deutschland** wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen durch die deutsche Zinsinformationsverordnung (ZIV) in das nationale Recht umgesetzt. Hiernach hat bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, durch die inländische Zahlstelle eine Auskunftserteilung an das Bundesamt für Finanzen (in Deutschland Bundeszentralamt für Steuern) zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen. Die Auskunftserteilung umfasst insbesondere folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen. Die Datenübermittlung erfolgt zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr des Zuflusses folgt.

## **2.11.9 Besonderheiten für Kapitalgesellschaften**

### **2.11.9.1 Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich sind die vorstehenden Ausführungen auf Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

### **2.11.9.2 Besonderheiten aus deutscher Sicht**

Abweichend von den zuvor dargestellten Prämissen, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die die Beteiligung im Privatvermögen nach deutschem Steuerrecht hält, kommt es teilweise zu grundlegend unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen, wenn sich an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG sowie an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG eine Kapitalgesellschaft beteiligt. Nachfolgend werden lediglich die Punkte aufgezeigt, bei denen es zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung kommt.

Kapitalgesellschaften halten nach deutschem Verständnis Beteiligungen stets in einem Betriebsvermögen und erzielen unabhängig von der Qualifikation der Einkunftsquelle kraft ihrer Rechtsform stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Gewinnanteil der Kapitalgesellschaft ist im Rahmen der Gewinnermittlungsvorschriften des § 8 Abs. 2 deutsches KStG zu ermitteln, wobei auf den zu versteuernden Gewinn ein Körperschaftsteuersatz von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% der Steuerschuld) anzuwenden ist.

## **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG**

Bei den Einkünften aus der **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG** ist abweichend von der voran dargestellten Besteuerung natürlicher Personen zu beachten, dass im Fall der Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft die vermögensverwaltenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert werden, da die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen subsidiär zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind. Dies hat zur Folge, dass sämtliche laufende Gewinne aus der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG der Besteuerung unterworfen werden, soweit sie in Deutschland steuerpflichtig sind. Des Weiteren kommen die beschriebenen Ausführungen zum „Privaten Veräußerungsgeschäft“ und zum „Gewerblichen Grundstückshandel“ nicht zur Anwendung. Die Veräußerung des Anteils an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG unterliegt unabhängig von einer Haltefrist von zehn Jahren oder der Drei-Objekt-Grenze immer der Besteuerung. Steuerfreie Veräußerungsgewinne können somit nicht erzielt werden.

Die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird im Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gehalten. Abweichend von der Zuordnung der Immobilien zum Privatvermögen des Anlegers, werden Immobilien, die im Betriebsvermögen (der Kapitalgesellschaft) gehalten werden, aufgrund des § 7 (4) Nr. 1 deutsches EStG mit 3% abgeschrieben, sofern sie nicht zu Wohnzwecken dienen und der Bauantrag nach dem 31.03.1985 gestellt wurde. Da es sich bei der vorliegenden Vermögensanlage um einen Blind Pool handelt, steht gegenwärtig nicht fest, in welche Immobilien die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG investieren wird. Sollte die Gesellschaft in Immobilien investieren, die entweder zu Wohnzwecken und/oder deren Bauantrag vor dem 31.03.1985 gestellt worden ist, so ergibt sich gegenüber privaten Anlegern kein unterschiedlicher Abschreibungssatz. Durch den erhöhten Abschreibungssatz fallen die jährlichen Aufwendungen höher und somit das steuerliche Ergebnis niedriger aus. Aufgrund des niedrigeren Buchwertes ergibt sich im Zeitpunkt der Veräußerung ein erhöhter Veräußerungsgewinn, der wie bereits dargestellt, der vollen Besteuerung unterliegt.

### **Erbschaft- und Schenkungssteuer**

Die Ausführungen zur Erbschaft- und Schenkungssteuer finden keine Anwendung, da eine Kapitalgesellschaft als Erblasser nicht möglich ist. Für den Fall der Schenkung gilt der Freibetrag von EUR 1.100 gleichermaßen.

### **2.11.9.3 Besonderheiten aus österreichischer Sicht**

Aus österreichischer Sicht sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Sämtliche Einkünfte der Kapitalgesellschaft gelten als gewerbliche Einkünfte nach § 7 Abs. 3 KStG.
- Es ist der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.
- Infolge des linearen Steuersatzes wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus.
- Das Verlustverwendungsverbot des § 2 Abs. 2a 2. Teilstrich EStG ist auf Kapitalgesellschaften nicht anzuwenden.
- Besonderheiten können sich aus der Anwendung der Bilanzierungsmethoden ergeben, auf die jedoch kein Bezug genommen wird.
- Die unentgeltliche Übertragung der Kommanditbeteiligungen auf den Gesellschafter stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die der Kapitalertragsteuer von 25% unterliegt (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 EStG).

### **2.11.10 Besonderheiten für Privatstiftungen**

#### **2.11.10.1 Allgemeine Anmerkungen**

Grundsätzlich sind die Ausführungen für natürliche Personen als Anleger auf Privatstiftungen sinngemäß anzuwenden. Es gelten jedoch folgende Besonderheiten:

#### **2.11.10.2 Besonderheiten aus deutscher Sicht**

Sofern die österreichische Privatstiftung in seiner konkreten Ausgestaltung einer Stiftung nach deutschem Recht entspricht, wird sie für deutsche Besteuerungszwecke als Kapitalgesellschaft qualifiziert werden, für die die oben genannten Aussagen entsprechend gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im konkreten Einzelfall die österreichische Privatstiftung nicht als Kapitalgesellschaft für deutsche Besteuerungszwecke angesehen wird, sodass vor einer Beteiligung an den Emittenten der Interessent die konkreten steuerlichen Auswirkungen für die Privatstiftung in Deutschland klären sollte.

#### **2.11.10.3 Besonderheiten aus österreichischer Sicht**

Aus österreichischer Sicht sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es ist grundsätzlich der Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.
- Sofern die Privatstiftung Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Abs. 1 Z 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, oder Einkünfte nach § 31 EStG erzielt, ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden.
- Infolge des linearen Steuersatzes wirkt sich der Progressionsvorbehalt nicht aus.

- Gewinnausschüttungen von Portfoliounternehmen oder einer allenfalls zwischengeschalteten Blockergesellschaft sind von der Körperschaftsteuer ausgenommen, sofern es zu keiner Entlastung von der Quellensteuer im Sitzstaat des Portfoliounternehmens oder Portfoliounternehmen oder einer allenfalls zwischengeschalteten Blockergesellschaft infolge abkommensrechtlicher Vorschriften kommt.
- Die unentgeltliche Übertragung der Kommanditbeteiligungen auf den Begünstigten ist von der Schenkungssteuer ausgenommen, unterliegt jedoch der Kapitalertragsteuer von 25% und der Endbesteuerung (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, § 97 Abs. 1 EStG).

## 2.12 Zeitraum für die Zeichnung

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag bis zur Vollplatzierung, längstens bis zum 31.12.2009.

## 2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden

Die Beteiligung kann gemäß den Bestimmungen der Gesellschaftsverträge sowie des Treuhandvertrages auf Dritte übertragen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bisher keinen geregelten Zweitmarkt für geschlossene Fondsbeteiligungen gibt, sodass möglicherweise eine Veräußerung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist.

Vor Übertragung einer Beteiligung wird die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Berater empfohlen.

## 2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten

	A. König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG (G1)		B. König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (G2)		C. Mittelherkunft und Mittelverwendung kumuliert	
	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals
<b>Mittelherkunftsprognose</b>						
<b>Kommanditkapital</b>						
Emissionskapital	5.000.000		5.000.000		10.000.000	
Einlage König & Cie. GmbH & Co. KG	5.000		5.000		10.000	
Einlage König & Cie. Treuhand GmbH	2.500		2.500		5.000	
	<b>5.007.500</b>	100,00%	<b>5.007.500</b>	100,00%	<b>10.015.000</b>	100,00%
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.015.000</b>	<b>100,00%</b>

Investment Portfolio III Austria

Mittelverwendungsprognose <sup>1)</sup>							
<b>1. Investitionen G1 in Zielfonds</b>							
1.1. Investitionen in Schiffsfonds							
1.1.1. Zeichnungsbetrag	4.626.019	92,38%					
1.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages	231.301	4,62%					
1.1.3. Summe	4.857.320						
<b>Gesamtinvestition G1 in Zielfonds</b>	<b>4.857.320</b>	<b>97,00%</b>					
<b>2. Investitionen G2 in Zielfonds</b>							
2.1. Investitionen in Infrastrukturfonds							
2.1.1. Zeichnungsbetrag			2.313.010	46,19%			
2.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages			115.650	2,31%			
2.1.3. Summe			2.428.660				
2.2. Investitionen in Immobilienfonds							
2.2.1. Zeichnungsbetrag			2.313.010	46,19%			
2.2.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages			115.650	2,31%			
2.2.3. Summe			2.428.660				
<b>Gesamtinvestition G2 in Zielfonds</b>			<b>4.857.320</b>	<b>97,00%</b>			
<b>Gesamtinvestitionen G1 und G2 in Zielfonds</b>					<b>9.714.640</b>	<b>97,00%</b>	
<b>3. Gründungs- und Anlaufkosten</b>							
3.1. Gründungs- und Beratungskosten, KMG-Prüfung und Mittelverwendungskontrolle	94.500	1,89%	94.500	1,89%			
3.2. Treuhandgebühren	2.500	0,05%	2.500	0,05%			
3.3. Konzeption	25.000	0,50%	25.000	0,50%			
3.4. Vertrieb	500.000	9,99%	500.000	9,99%			
3.5. Rückvergütung Vertrieb <sup>2)</sup>	-500.000	-9,99%	-500.000	-9,99%			
3.6. Nichtabzugsfähige Vorsteuer	23.180	0,46%	23.180	0,46%			
<b>Summe der Gründungs- und Anlaufkosten</b>					<b>290.360</b>	<b>2,90%</b>	
<b>4. Liquiditätsreserve</b>							
	5.000	0,10%	5.000	0,10%			
<b>Summe Liquiditätsreserve</b>					<b>10.000</b>	<b>0,10%</b>	
<b>Mittelverwendung gesamt</b>		<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.015.000</b>	<b>100,0%</b>

1) Enthält Rundungsdifferenzen

2) Es ist geplant, dass die Emittenten ausschließlich von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierte geschlossene Fonds zeichnen. Die von den Emittenten mit der König & Cie. GmbH & Co. KG vertraglich vereinbarte jeweilige Vertriebsvergütung in Höhe von EUR 500.000 reduziert sich dann um jeweils ca. 10,81% des von dem entsprechenden Emittenten in den Zielfonds investierten Zeichnungsbetrages.

### **2.14.1 Allgemeines**

Das Kommanditkapital der Emittenten vermindert um die Gründungs- und Anlaufkosten (Nettoeinnahmen) soll in geschlossene Schiffs-, Immobilien- und Infrastrukturfonds investiert werden; weitere laufende Investitionen sind nicht geplant. Zu sonstigen Zwecken werden die Nettoeinnahmen nicht verwendet. Es ist nicht vorgesehen, für den Erwerb von Anteilen an Zielfonds Darlehen aufzunehmen. Anlageziel ist es, aus der Beteiligung an geschlossenen Fonds mit den vorgenannten Anlageklassen einen größtmöglichen Überschuss zu erzielen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine laufenden Investitionen.

Die unten stehenden Ausführungen erläutern kumuliert die Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplanung der beiden Emittenten. Die Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplanung geht davon aus, dass die Emittenten ausschließlich über die König & Cie. GmbH & Co. KG in von dieser initiierte geschlossene Fonds investieren.

### **2.14.2 Vertriebskosten und Rückvergütung**

Für die Vertriebskoordination und die Einwerbung des geplanten Emissionskapitals erhält die König & Cie. GmbH & Co. KG von den Emittenten eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von jeweils 10% auf das tatsächlich gezeichnete Emissionskapital zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

Es ist geplant, dass die Emittenten ausschließlich in geschlossene Fonds investieren, die von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiiert wurden. Die von den Emittenten mit der König & Cie. GmbH & Co. KG vertraglich vereinbarte, jeweilige Vertriebsvergütung reduziert sich dann um jeweils ca.10,81% des von dem entsprechenden Emittenten in einen Zielfonds investierten Zeichnungsbetrages.

Die König & Cie. GmbH & Co. KG wird weitere Untervermittler für den Vertrieb einsetzen. Abhängig vom jeweils übernommenen Leistungsspektrum (z.B. Schulungsmaßnahmen, Werbefahrten (road-shows), Übernahme laufender Betreuungsgängen gegenüber dem Anleger) und vom zugesagten Emissionsvolumen erhält der Untervermittler bis zu 10 % des vermittelten Kommanditkapitals an Provision.

## **2.14.3 Verwaltungskosten**

### **2.14.3.1 Einmalige Kosten**

#### **Gründungs- und Beratungskosten, Gutachten, und Mittelverwendungskontrolle**

Für Gründungs- und Beratungskosten – hierzu zählen u.a. die rechtliche und steuerliche Beratung der Emittenten, die Handelsregisteranmeldungen und die Hinterlegung des vorliegenden Prospektes bei der Österreichischen Kontrollbank AG – und für die KMG-Prüfung sowie die Mittelverwendungskontrolle sind für die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG EUR 94.500 bzw. für die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG EUR 94.500 kalkuliert bzw. teilweise vertraglich vereinbart. Die auf diese Beträge entfallende etwaige nicht abzugsfähige gesetzliche Umsatzsteuer ist im Punkt „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ enthalten.

#### **Treuhandgebühren**

Für den anfänglich entstehenden erhöhten Arbeitsaufwand erhält die König & Cie. Treuhand GmbH von der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von EUR 2.500 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, von der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG erhält sie hierfür eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer ist im Punkt „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ enthalten.

#### **Konzeption**

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Erstellung des Prospektes durch die König & Cie. GmbH & Co. KG haben die beiden Emittenten jeweils eine Vergütung in Höhe von EUR 25.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer ist im Punkt „Nichtabzugsfähige Vorsteuer“ enthalten.

#### **Nichtabzugsfähige Vorsteuer**

Da die beiden Emittenten u.a. planmäßig keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausführen, sind sie infolge dessen nicht zum Abzug von Vorsteuer berechtigt. Für die nicht abzugsfähige Vorsteuer wurde pro Emittent ein Betrag in Höhe von EUR 23.180 kalkuliert. Hierbei wurde der in Deutschland gültige Steuersatz in Höhe von 19% angesetzt.

#### **Liquiditätsreserve**

Als Liquiditätsreserve ist für die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG ein Betrag in Höhe von EUR 5.000 und für die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ein Betrag in Höhe von EUR 5.000 kalkuliert. Durch Mehr- oder Minderkosten kann es zu Abweichungen kommen.

### **2.14.3.2 Laufende Kosten**

#### **Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung**

Die Komplementärin der Emittenten erhält für ihre Haftung und ihre Tätigkeit von jedem Emittenten eine Vergütung i.H.v. EUR 2.500 p.a. zzgl. allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um jährlich 2% bezogen auf die jeweils aktuelle Vergütung. Außerdem werden der Komplementärin von den Emittenten ihre Aufwendungen ersetzt. Darüber hinaus ist die Komplementärin an Gewinn und Verlust der Gesellschaften nicht beteiligt.

#### **Treuhandkosten**

Die König & Cie. Treuhand GmbH erhält von den Emittenten als Vergütung für ihre Treuhandtätigkeit ab dem Jahr 2008 jeweils 0,25% p.a. der am Ende des laufenden Geschäftsjahres treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen bei dem betreffenden Emittenten zzgl. der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Prozentsatz der Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2009 mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres jährlich um 2% gegenüber dem im jeweils vorangehenden Jahr gezahlten Prozentsatz der Vergütung. Bei Beginn der Liquidation der betreffenden Gesellschaft erhält der Treuhänder zum Ausgleich des Mehraufwandes im Rahmen der Abwicklung von der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 34.000 und von der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 34.000, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **Sonstige Kosten**

Weiters fallen sonstige Gesellschaftskosten, Kosten für den Beirat, Prüfung des Jahresabschlusses, Versicherungen, Handelskammerbeiträge, Kosten für jährliche Rechenschaftsberichte, Steuerberatungskosten udgl. an. Weiters fallen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds an.

### **2.14.4 Kosten im Falle der Veräußerung und Liquidation**

Bei Beginn der Liquidation der jeweiligen Gesellschaft erhält der Treuhänder zum Ausgleich des Mehraufwandes im Rahmen der Abwicklung von der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung i.H.v. EUR 34.000 und von der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung i.H.v. EUR 34.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung gilt mit Beginn der Liquidation, spätestens jedoch mit der Anmeldung der Liquidation zum deutschen Handelsregister, als entstanden und ist sofort fällig.

Sollten Verfügungen über Gesellschaftsanteile nicht mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen, ist ein allenfalls entstehender Mehraufwand vom Veräußerer bzw. Erwerber der Beteiligung gesamtschuldnerisch zu tragen (vgl. § 19 Abs. 4 der Gesellschaftsverträge).

Darüber hinaus kann der Treuhänder gem. § 11 Abs. 4 des Treuhandvertrages für den entstandenen Mehraufwand im Zusammenhang mit Verfügungen über Geschäftsanteile bzw. der Abtretung der Treugeberstellung von dem Begünstigten eine angemessene Vergütung verlangen, diese kann auch pauschaliert werden.

## **2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

Das Auseinandersetzungsguthaben bei Liquidation oder Kündigung des Anteils ermittelt sich nach Maßgabe der §§ 23 und 24 der Gesellschaftsverträge.

## **2.16 Angabe allfälliger Belastungen**

Andere als im Prospekt dargestellte Belastungen sind nicht bekannt.

## **2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte**

Zu den Bestimmungen über die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses wird auf § 13 der Gesellschaftsverträge verwiesen. Demnach hat die Komplementärin den jeweiligen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Nach der Auflösung der jeweiligen Gesellschaft erfolgt eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer nur noch, sofern für das letzte abgeschlossene vollständige Geschäftsjahr noch eine Prüfung aussteht oder eine Prüfungspflicht aufgrund Gesetzes besteht.

Der testierte jeweilige Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der jeweilige Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern in Kopie zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG hat einen Rechenschaftsbericht gemäß § 14 Z 4 KMG zu erstellen.

## **2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes**

Hinsichtlich der Ausschüttungen und Verwendung des Gewinnes wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.5 sowie §§ 15, 16 und 17 der Gesellschaftsverträge verwiesen. Darüber hinaus besteht keine Beteiligung am Gewinn oder Verlust der Emittenten.

## **2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk**

Im Zeitpunkt der Prospekterstellung lag noch kein Rechenschaftsbericht vor.

## **2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten**

Diese Veranlagung wird ab einem Zeichnungsbetrag von EUR 5.000 ausgegeben. Jeder darüber hinausgehende Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

Die Zahlungsverpflichtung des Anlegers beschränkt sich auf die Höhe seiner Zeichnungssumme. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Wenn und soweit Kommanditeinlagen nicht zu den vorgenannten Fälligkeitszeitpunkten durch den Treuhänder eingezahlt werden, sind die Emittenten berechtigt, auf die ausstehenden Einlagen Zinsen i.H.v. bis zu 7 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 deutsches BGB zu veranlagern. Für den Anleger fallen darüber hinaus keine weiteren Kosten an, d.h. alle sonstigen Nebenkosten tragen die Emittenten bzw. der Treuhänder.

Hinsichtlich der mit der Veranlagung verbundenen anfänglichen und laufenden Kosten wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.14. verwiesen.

Der Anleger muss die von ihm selbst veranlassten Kosten (z.B. für eigene Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung, Porto, Telefon etc.) tragen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden, trägt jeder Anleger seine Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung (z.B. Notar- und Gerichtsgebühren) hat der Anleger zu tragen.

## **2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher**

Der Anleger kann sich nach seinem Beitritt nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge unmittelbar als direkt im deutschen Handelsregister eingetragener Kommanditist an den Emittenten beteiligen. Zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, auf eigene Kosten dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Im Falle der mittelbaren Beteiligung ist der Treuhänder im Handelsregister als Kommanditist eingetragen, der seine Beteiligung aber treuhändig für den Anleger hält und verwaltet. In beiden Fällen wird der Anleger aber im Innenverhältnis wie ein Kommanditist nach deutschem

Handelsrecht behandelt. Eine weitere Absicherung ist aufgrund der Art der Veranlagung nicht vorhanden.

Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 10% der zu leistenden Pflichteinlage.

## **2.22 Zukünftige Wertentwicklungen der Veranlagung**

Rückflüsse aus den Zielfonds werden von den Emittenten nicht reinvestiert, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesellschaftsverträge an die Anleger ausgezahlt. Konkrete Planungen können nicht abgegeben werden, da diese von den Rückflüssen aus den Beteiligungen der Emittenten abhängen.

## **2.23 Ausgabepreis und Bedingungen für weitere Emissionen**

Die Ausgabe weiterer Beteiligungen durch die Emittenten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

## **2.24 Allfällige Bezugsrechte**

Für die Anleger ist, sofern die Ausgabe weiterer Vermögensrechte erfolgen sollte, kein besonderes Bezugsrecht vorgesehen.

## **2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung**

Eine Übertragung der Beteiligung während der Laufzeit ist nur für beide Gesellschaften in gleicher Höhe, zu Gunsten des gleichen Erwerbers und mit Zustimmung der Komplementärin möglich, diese darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Alle im Zusammenhang mit der Übertragung entstehenden Kosten sind vom Veräußerer bzw. Erwerber der Beteiligung als Gesamtschuldner zu tragen (vgl. dazu Punkt 2.14.4).

Eine Übertragung ist jedoch nur möglich, wenn die verbleibende oder entstehende Beteiligung an beiden Emittenten insgesamt mindestens EUR 5.000 beträgt und ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar ist. Mit Zustimmung der Komplementärin ist eine Unterschreitung des Mindestbetrages zulässig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bisher keinen geregelten Zweitmarkt für geschlossene Schiffs-, Immobilien- und Infrastrukturfonds, wie sie im gegebenen Fall den Anlegern von den Emittenten angeboten werden, gibt, sodass möglicherweise eine Veräußerung nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis möglich ist. Auch eine Rückgabe der Beteiligung an die Emittenten selbst ist ausgeschlossen. Anleger sollten sich daher grundsätzlich bewusst machen, dass es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine langfristige Anlageform handelt, deren genaue Laufzeit heute noch nicht

feststeht. Nach Ansicht der Emittenten scheint jedoch eine gewinnbringende Veräußerung ab 2024 realistisch und wirtschaftlich sinnvoll.

Vor Übertragung einer Beteiligung wird die Besprechung der steuerlichen Konsequenzen mit dem persönlichen Berater empfohlen.

Betreffend die Übertragung der Beteiligung im Erbfall bei Tod des Anlegers wird hiermit ausdrücklich auf § 19 der Gesellschaftsverträge verwiesen.

## **2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten**

Die Komplementärin der Emittenten erhält für ihre Haftung und ihre Tätigkeit von jedem Emittenten eine Vergütung i.H.v. EUR 2.500 p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um jährlich 2% bezogen auf die jeweils aktuelle Vergütung. Außerdem werden der Komplementärin von den Emittenten ihre Aufwendungen ersetzt. Darüber hinaus ist die Komplementärin an Gewinn und Verlust der Gesellschaften nicht beteiligt.

Für die Anlegerverwaltung erhält der Treuhänder eine Vergütung ab dem Jahr 2008 in Höhe von jeweils 0,25% p.a. der am Ende des laufenden Geschäftsjahres treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen bei der betreffenden Gesellschaft zzgl. der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2009 mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres um 2% gegenüber der im Vorjahr gezahlten Vergütung.

Bei Beginn der Liquidation der jeweiligen Gesellschaft erhält der Treuhänder zum Ausgleich des Mehraufwandes im Rahmen der Abwicklung von der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung i.H.v. EUR 34.000 und von der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung i.H.v. EUR 34.000 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zu den weiteren Kosten vgl. Punkt 2.14.

## **2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaft**

Die Emittenten werden bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Sie können von jedem Gesellschafter gemäß § 21 Abs. 2 der Gesellschaftsverträge nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Scheidet die Komplementärin bzw. – im Falle der König & Cie. Sechste GmbH & Co. KG – die geschäftsführende Kommanditistin aus, so haben die übrigen Gesellschafter unverzüglich eine neue Komplementärin bzw. geschäftsführende Kommanditistin zu bestellen.

Gesellschafter können in bestimmten Fällen aus den Emittenten ausgeschlossen werden (vgl. dazu §§ 20 Abs. 2 und 21 der Gesellschaftsverträge), so etwa, wenn der Gesellschafter mit der Leistung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung des Ausschlusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters werden die Emittenten nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. In allen Fällen des Ausscheidens steht dem Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 23 der Gesellschaftsverträge zu (vgl. dazu Punkt 2.1.7).

Für jene Anleger, die nicht unmittelbar, sondern mittelbar über den Treuhänder an den Emittenten beteiligt sind, gilt:

Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die gleichen Kündigungsbestimmungen wie hinsichtlich den Emittenten. Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen.

## **2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall**

Im Insolvenzfall der Emittenten nimmt jeder Anleger voll am Unternehmensrisiko teil, sodass ein gänzlicher Verlust des einbezahlten Kapitals nicht ausgeschlossen ist. Darüber hinaus besteht keine Nachschusspflicht und Haftung. Die Haftung lebt bis zur Höhe der eingetragenen Haftenlage auf, soweit nicht durch Gewinne gedeckte Ausschüttungen geleistet wurden. In diesem Fall müssen unter Umständen bereits erhaltene Ausschüttungen zurückgezahlt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Rechtsordnungen eine unmittelbare persönliche Haftung des Kommanditisten festschreiben, etwa bei Umweltschäden.

## **2.29 Wertpapierkennnummer**

Für die Kommanditbeteiligung werden keine Wertpapiere ausgegeben, daher gibt es auch keine Wertpapierkennnummer.

### 3 Angaben über die Emittenten

#### 3.1 Firma und Sitz der Emittenten, Unternehmensgegenstand

Die Firmen der Emittenten lauten:

König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und  
König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

Sitz der Emittenten ist jeweils Hamburg.

Gegenstand der Gesellschaften ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Schifffahrt, Immobilien und Infrastruktur sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaften handeln ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Die Gesellschaften sind berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können.

#### 3.2 Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Gesellschaftskapital der Emittenten

##### **König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG**

Der Emittent König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG wurde am 02.11.2006 erstmals in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRA 104777 eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter mit einem Stammkapital von EUR 25.000 ist die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 96352. Sie leistet keine Einlage und ist weder am Vermögen, noch am Ergebnis des Emittenten beteiligt.

Gründungskommanditisten mit jeweils folgender Einlage sind die:

- |   |                            |           |
|---|----------------------------|-----------|
| - | König & Cie. GmbH & Co. KG | EUR 5.000 |
| - | König & Cie. Treuhand GmbH | EUR 2.500 |

Sie sind berechtigt, ihre Beteiligung treuhänderisch für Dritte zu halten. Die Einlage jedes Kommanditisten muss bei beiden Gesellschaften in gleicher Höhe erfolgen.

Die König & Cie. Treuhand GmbH ist berechtigt, ihre Einlage um insgesamt jeweils bis zu EUR 5 Mio. zu erhöhen. Mit Zustimmung der Komplementärin darf sie ihre Einlage um weitere jeweils bis zu EUR 5 Mio. erhöhen.

### **König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG**

Der Emittent König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wurde am 02.11.2006 erstmals in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRA 104778 eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter mit einem Stammkapital von EUR 25.000 ist die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 96352. Sie leistet keine Einlage und ist weder am Vermögen, noch am Ergebnis des Emittenten beteiligt.

Gründungskommanditisten mit jeweils folgender Einlage sind die:

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| - König & Cie. GmbH & Co. KG | EUR 5.000 |
| - König & Cie. Treuhand GmbH | EUR 2.500 |

Sie sind berechtigt, ihre Beteiligung treuhänderisch für Dritte zu halten. Die Einlage jedes Kommanditisten muss bei beiden Gesellschaften in gleicher Höhe erfolgen.

Die König & Cie. Treuhand GmbH ist berechtigt, ihre Einlage um insgesamt jeweils bis zu EUR 5 Mio. zu erhöhen. Mit Zustimmung der Komplementärin darf sie ihre Einlage um weitere jeweils bis zu EUR 5 Mio. erhöhen.

### **3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht**

Die Geschäftsführung und Vertretung der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG obliegt der Komplementärin. In der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG führt neben der Komplementärin auch die König & Cie. GmbH & Co. KG als geschäftsführende Kommanditistin die Geschäfte. Sie ist zur Vertretung dieses Emittenten in allen Angelegenheiten bevollmächtigt, soweit im Einzelfall nicht eine organschaftliche Vertretung erforderlich ist. Für gewisse Verfügungen, z.B. für Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Beirats oder, wenn kein Beirat besteht, der jeweiligen Gesellschafterversammlung. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen des § 6 Abs. 5 der Gesellschaftsverträge wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Geschäftsführer der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH sind folgende Personen:

- Tobias König, Hamburg
- Michael Klarhöfer, Hamburg
- Jörn Meyer, Strande

Geschäftsführer der König & Cie. GmbH & Co. KG ist die Verwaltung König & Cie. GmbH, deren Geschäftsführer folgende Personen sind:

- Tobias König, Hamburg
- Klaus Fickert, Hamburg
- Johannes Bitter-Suermann, Hamburg
- Jens Mahnke, Hamburg
- Jörn Meyer, Strande

### **3.4 Anteilseigner mit beherrschendem Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittenten**

Als Komplementärin der Emittenten kann die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, insbesondere auch im Rahmen von Anlageentscheidungen, besonderen Einfluss ausüben. Da die König & Cie. GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH und außerdem geschäftsführende Kommanditistin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ist, kann sie damit mittelbar Einfluss auf die Geschäfte des Emittenten nehmen, der über den Einfluss der übrigen Kommanditisten hinausgeht.

Alleinige Gesellschafterin des Treuhänders ist ebenfalls die König & Cie. GmbH & Co. KG. Sie kann dadurch bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des Treuhänders ausüben. Es besteht potenziell die Möglichkeit eines Interessenkonflikts. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Treuhänder vor jeder Beschlussfassung durch die Kommanditisten Weisungen der Treugeber einholt. Erteilen die Treugeber nicht rechtzeitig Weisung, ist der Treuhänder nach § 4 Abs. 2 des Treuhandvertrages berechtigt, seine Stimme für die Treugeber nach eigenem Ermessen insoweit abzugeben, wie dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Interessenkonflikte können auch auf Ebene der einzelnen Zielfonds auftreten. An einem solchen sind in der Regel der Anbieter des Zielfonds oder seine Tochtergesellschaften in der Weise beteiligt oder in die Geschäftsführung eingebunden, dass sie mittelbar ebenfalls besonderen Einfluss auf die Geschäfte der jeweiligen Zielfonds nehmen können.

### **3.5 Der letzte Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)**

Die Emittenten wurden am 02.11.2006 erstmals als Vorratsgesellschaft ins Handelsregister eingetragen. Sie haben ihre Geschäftstätigkeit erst nach Umfirmierung im Jahr 2008 aufgenommen. Im Zeitpunkt der Prospekterstellung lagen noch keine Jahresabschlüsse oder Geschäftsberichte vor.

## **4 Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)**

Die Kommanditbeteiligungen werden durch kein Wertpapier verbrieft und können daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank, so dass diesbezügliche Angaben nicht in Betracht kommen.

## 5 Sonstige Angaben zur Veranlagung

### 5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Die Komplementärin unterrichtet die Kommanditisten regelmäßig über die Geschäfte der Gesellschaften und darüber hinaus unverzüglich bei Geschäftsvorfällen von besonderer Relevanz für die Kommanditisten.

Der Treuhänder unterrichtet den Treugeber (Anleger) über alle die Kommanditbeteiligungen betreffenden wesentlichen Vorgänge, von denen er Kenntnis erlangt hat. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Bilanzen des jeweiligen Emittenten übersendet der Treuhänder dem Treugeber; im Übrigen leitet er Berichte der Emittenten unverzüglich an den Treugeber weiter.

### 5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden

#### Der Investitionsplan

	A. König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG (G1)		B. König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (G2)		C. Mittelherkunft und Mittelverwendung kumuliert	
	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals	EUR	Betrag in % des Kommanditkapitals
<b>Mittelherkunftsprognose</b>						
<b>Kommanditkapital</b>						
Emissionskapital	5.000.000		5.000.000		10.000.000	
Einlage König & Cie. GmbH & Co. KG	5.000		5.000		10.000	
Einlage König & Cie. Treuhand GmbH	2.500		2.500		5.000	
	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.015.000</b>	<b>100,00%</b>
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.015.000</b>	<b>100,00%</b>
<b>Mittelverwendungsprognose<sup>1)</sup></b>						
<b>1. Investitionen G1 in Zielfonds</b>						
1.1. Investitionen in Schiffsfonds						
1.1.1. Zeichnungsbetrag	4.626.019	92,38%				
1.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages	231.301	4,62%				
1.1.3. Summe	4.857.320					
<b>Gesamtinvestition G1 in Zielfonds</b>	<b>4.857.320</b>	<b>97,00%</b>				

## Investment Portfolio III Austria

<b>2. Investitionen G2 in Zielfonds</b>					
2.1. Investitionen in Infrastrukturfonds					
2.1.1. Zeichnungsbetrag			2.313.010	46,19%	
2.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages			115.650	2,31%	
2.1.3. Summe			2.428.660		
2.2. Investitionen in Immobilienfonds					
2.2.1. Zeichnungsbetrag			2.313.010	46,19%	
2.2.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages			115.650	2,31%	
2.2.3. Summe			2.428.660		
<b>Gesamtinvestition G2 in Zielfonds</b>			<b>4.857.320</b>	<b>97,00%</b>	
<b>Gesamtinvestitionen G1 und G2 in Zielfonds</b>					<b>9.714.640 97,00%</b>
<b>3. Gründungs- und Anlaufkosten</b>					
3.1. Gründungs- und Beratungskosten, KMG-Prüfung und Mittelverwendungskontrolle	94.500	1,89%	94.500	1,89%	
3.2. Treuhandgebühren	2.500	0,05%	2.500	0,05%	
3.3. Konzeption	25.000	0,50%	25.000	0,50%	
3.4. Vertrieb	500.000	9,99%	500.000	9,99%	
3.5. Rückvergütung Vertrieb <sup>2)</sup>	-500.000	-9,99%	-500.000	-9,99%	
3.6. Nichtabzugsfähige Vorsteuer	23.180	0,46%	23.180	0,46%	
<b>Summe der Gründungs- und Anlaufkosten</b>					<b>290.360 2,90%</b>
<b>4. Liquiditätsreserve</b>					
	5.000	0,10%	5.000	0,10%	
<b>Summe Liquiditätsreserve</b>					<b>10.000 0,10%</b>
<b>Mittelverwendung gesamt</b>					
	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>5.007.500</b>	<b>100,00%</b>	<b>10.015.000 100,0%</b>

<sup>1)</sup> Enthält Rundungsdifferenzen

<sup>2)</sup> Es ist geplant, dass die Emittenten ausschließlich von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierte geschlossene Fonds zeichnen. Die von den Emittenten mit der König & Cie. GmbH & Co. KG vertraglich vereinbarte jeweilige Vertriebsvergütung in Höhe von EUR 500.000 reduziert sich dann um jeweils ca. 10,81% des von dem entsprechenden Emittenten in den Zielfonds investierten Zeichnungsbetrages.

## 5.3 Risikohinweise

### 5.3.1 Allgemein

#### Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden wir Sie über wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken dieses Beteiligungsangebotes informieren. Über die Laufzeit der Beteiligung können Abweichungen von der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und den Rahmenbedingungen eintreten, die das Ergebnis der Kapitalanlage stark beeinflussen können. Bei negativen wirtschaftlichen Entwicklungen werden in der Regel geringere Auszahlungen an die Anleger vorgenommen. In Krisensituationen können die Auszahlungen gänzlich entfallen

und im Extremfall kann die Insolvenz eines oder beider Emittenten nicht ausgeschlossen werden. Werden Auszahlungen an Kommanditisten geleistet, ohne dass diesen ein entsprechender Gewinn gegenübersteht, lebt die persönliche Haftung gem. § 171 Abs. 1 und § 172 Abs. 4 deutsches HGB wieder auf. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht, wenn diese nicht von den Kommanditisten mit Zustimmung der Komplementärin beschlossen wird.

Die Beteiligung an den Emittenten ist eine unternehmerisch geprägte Investitionen, die mit unternehmerischen Risiken verbunden ist. Diese Darstellung kann nur allgemeine Risiken der Beteiligung behandeln, nicht aber mögliche individuelle Risiken einzelner Kommanditisten berücksichtigen. Es wird daher ausdrücklich angeraten, dass die Anleger vor Eingehen einer Beteiligung selbst alle Risiken eingehend prüfen und sich, soweit erforderlich, dazu eigener fachkundiger Berater bedienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittenten dieses Beteiligungsangebotes den wirtschaftlichen Erfolg dieser Beteiligung nicht garantieren können.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken werden systematisch zunächst hinsichtlich prognosegefährdender, anlagegefährdender sowie anlegergefährdender Risiken, die auf Ebene der Emittenten bzw. sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene der geplanten Zielfonds eintreten können, dargestellt. Sodann folgen Erläuterungen zu Risiken der einzelnen Anlageklassen, in die die Emittenten zu investieren beabsichtigen. Die steuerlichen Risiken werden unter Punkt 5.3.5 dargestellt.

Prognosegefährdende Risiken führen im Falle ihrer Realisierung zu einem schwächeren Ergebnis. Anlagegefährdende Risiken können im Falle ihrer Realisierung darüber hinausgehend zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der geleisteten Einlage führen. Anlegergefährdende Risiken können im Falle ihres Eintreffens über den Verlust der gesamten geleisteten Einlage hinaus auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

### **5.3.2 Risiken auf Ebene der Emittenten**

#### **Prognosegefährdende Risiken**

##### **"Blind Pool"-Risiken**

Die Beteiligung an dem König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« ist eine so genannte „Blind Pool“-Investition, da die konkreten Investitionsvorhaben der Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen. Es besteht das Risiko, dass im Investitionszeitraum keine oder nicht genügend geeignete, den Investmentrichtlinien entsprechende Zielfonds zur Verfügung stehen, so dass Investitionen verspätet, nur teilweise

oder überhaupt nicht möglich sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die angestrebte diversifizierte Portfoliostruktur nicht verwirklicht werden kann.

Die Investmentrichtlinien der Emittenten eröffnen zudem die Möglichkeit, auch in Anlageklassen zu investieren, die im vorliegenden Prospekt nicht näher beschrieben sind. Die diesen Anlageklassen immanenten Risiken können daher an dieser Stelle nicht angeführt werden.

### **Rückvergütungsrisiko**

Die Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsprognose (siehe Punkt 5.2) geht davon aus, dass die Emittenten ausschließlich über König & Cie. GmbH & Co. KG in von dieser initiierte Zielfonds investieren. Sollten die Investitionen hiervon abweichen, würde sich die an König & Cie. GmbH & Co. KG zu leistende Vertriebsvergütung um ca. 10,81% des in den jeweiligen Zielfonds investierten Zeichnungsbetrages erhöhen. Sollten sich die Emittenten nicht ausschließlich in dieser Form an Zielfonds beteiligen, besteht das Risiko, dass die zu investierenden Mittel nicht im prospektierten Umfang zur Verfügung stehen und sich die prognostizierte Investitionsquote verringert.

### **Währungsrisiko**

Sollten die Emittenten in Zielfonds investieren, die ihr Kapital in Fremdwährungen einwerben, kann eine Veränderung des Wechselkurses der jeweiligen Fremdwährung im Verhältnis zum Euro bei Auszahlungen zu Kursverlusten führen.

### **Platzierungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass das angestrebte Emissionskapital nicht vollständig eingeworben werden kann oder nur unvollständig eingezahlt wird. Bereits abgeschlossene Verträge und damit verbundene Kostenstrukturen können dann zu relativ höheren anfänglichen und laufenden Kostenbelastungen der Emittenten führen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität und die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken. Darüber hinaus könnte ein geringeres als das angestrebte Eigenkapitalvolumen der Emittenten die angestrebte Diversifikation vermindern, weil beispielsweise weniger Beteiligungen als geplant erworben werden können. Als Folge könnte sich die geplante Risikostruktur verändern.

### **Laufzeit**

Die geplante Laufzeit der Emittenten beträgt ca. 16,5 Jahre. Da die Laufzeit der Emittenten jedoch insbesondere von der Laufzeit der jeweiligen Zielfonds abhängig ist, kann die Komplementärin u.a. bei beiden Emittenten bestimmen, dass die Dauer der Gesellschaften sich verlängert, bis jeweils die letzte Beteiligung der Emittenten an Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Die Laufzeit der Emittenten und somit die Kapitalbindung der Anleger würde sich entsprechend verlängern, was sich negativ auf die Anlegerrendite und den

Kapitalrückfluss auswirken kann. Eine vorzeitige Kündigung der Kommanditanteile ist nicht möglich.

### **Anlagegefährdende Risiken**

#### **Ertragsausfallrisiko**

Die Wertentwicklung der Emittenten hängt maßgeblich von der Wertentwicklung ihrer Zielfonds ab. Deren Wertentwicklung hängt sowohl von der Entwicklung der Märkte, in die sie investieren, als auch von allgemeinen, volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Sollten sich einzelne oder alle Beteiligungen der Emittenten schlechter entwickeln als angenommen, würde dies zu geringeren oder, im ungünstigsten Fall, zu einem Gesamtausfall der Erträge eines oder beider Emittenten führen. Der Verlust eines Teils oder der gesamten Einlage der Kommanditisten könnte die Folge sein. Im Extremfall kann dies zur Überschuldung beziehungsweise Insolvenz eines oder beider Emittenten führen.

### **Anlegergefährdende Risiken**

#### **Anteilsfinanzierung**

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung der einzelnen Anleger ist nach dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes nicht vorgesehen und wird von den Emittenten nicht angeboten. Eine solche Anteilsfinanzierung basiert regelmäßig darauf, dass ein Anleger die Zins- und Tilgungsleistungen der Anteilsfinanzierung aus den Auszahlungen der Emittenten bestreitet. Finden diese Auszahlungen nur in geringerem Umfang oder überhaupt nicht statt, besteht das Risiko, dass der Anleger die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus anderen Mitteln finanzieren muss. Sollte dies nicht hinreichend möglich sein, können im ungünstigsten Falle die Zahlungsunfähigkeit und damit die Insolvenz des Anlegers eintreten.

Im Falle einer Anteilsfinanzierung und gleichzeitiger Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos, das zu einem teilweisem oder vollständigem Verlust der Einlage führen kann, ist es möglich, dass einer zurückzuführenden Anteilsfinanzierung eine nicht mehr werthaltige Beteiligung gegenübersteht.

#### **Fungibilität der Beteiligung**

Die Anleger können über ihre Gesellschaftsanteile an den Emittenten frei verfügen, insbesondere diese verkaufen. Allerdings darf über die Kommanditanteile bzw. die Treugeberstellung an den beiden Emittenten nur gemeinsam und zu Gunsten des gleichen Erwerbers verfügt werden. Die Verfügung bedarf zudem der Zustimmung der Komplementärin bzw. des Treuhänders. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die Beteiligungen an einen mit König & Cie. GmbH & Co. KG, dem Treuhänder oder den Emittenten in Wettbewerb stehenden Dritten oder seine Mitarbeiter übertragen werden sollen oder wenn die Übertragung dazu führt,

dass ein Anleger – ggf. gemeinsam mit ihm nahe stehenden Personen – mehr als 24% des Kommanditkapitals der Emittenten auf sich vereinigt.

Des Weiteren existiert kein gesetzlich geregelter Markt für Kommanditbeteiligungen. Das Transaktionsvolumen von gehandelten Anteilen ist derzeit noch gering, so dass eine effiziente Preisbildung nicht immer gegeben ist. Der Anleger erleidet finanzielle Verluste, sofern kein Käufer für Anteile gefunden wird oder auch nur ein Veräußerungserlös erzielt werden kann, der unterhalb des zu diesem Zeitpunkt noch investierten Kapitals liegt.

### **5.3.3 Risiken auf Ebene der Emittenten und der Zielfonds**

#### **Prognosegefährdende Risiken**

##### **Schlüsselpersonenrisiko**

Der Erfolg des König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« hängt in hohem Maße von den persönlichen Fähigkeiten der Geschäftsführung der Emittenten und der Qualität externer Berater ab. Deren Ausscheiden oder verminderte Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, sowie der Verlust von unternehmenstragenden Personen bei der Komplementärin der Emittenten bzw. der geschäftsführenden Kommanditistin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG kann sich negativ auf die Entwicklung des König & Cie. »Investment Portfolio III Austria« auswirken.

Der Erfolg der einzelnen Zielfonds hängt gleichfalls in hohem Maße von den persönlichen Fähigkeiten der Geschäftsführung und der Qualität externer Berater ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen eines Zielfonds kann sich insofern gleichfalls negativ auf deren Entwicklung auswirken.

##### **Interessenkonflikte**

Als Komplementärin der Emittenten kann die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, insbesondere auch im Rahmen von Anlageentscheidungen, besonderen Einfluss ausüben. Da König & Cie. GmbH & Co. KG alleinige Gesellschafterin der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH und außerdem geschäftsführende Kommanditistin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ist, kann sie damit mittelbar Einfluss auf die Geschäfte der Emittenten nehmen, der über den Einfluss der übrigen Kommanditisten hinausgeht.

Alleinige Gesellschafterin des Treuhänders ist ebenfalls König & Cie GmbH & Co. KG. Sie kann dadurch bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des Treuhänders ausüben. Es besteht potenziell die Möglichkeit eines Interessenkonflikts. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Treuhänder vor jeder Beschlussfassung durch die Kommanditisten Weisungen der Treugeber einholt. Erteilen die Treugeber nicht rechtzeitig Weisung, ist der Treuhänder nach § 4 Absatz 2 des Treuhandvertrages berechtigt, seine Stimme für die

Treugeber nach eigenem Ermessen insoweit abzugeben, wie dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Da die Komplementärin der Emittenten zugleich Komplementärin der König & Cie. Erste Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Zweite Dach Investment GmbH & Co. KG, die zusammen den König & Cie. »Investment Portfolio I« bilden, und der König & Cie. Dritte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Vierte Dach Investment GmbH & Co. KG, die zusammen den König & Cie. »Investment Portfolio II« bilden, ist, besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts.

Interessenkonflikte können auch auf Ebene der einzelnen Zielfonds auftreten. An einem solchen sind in der Regel der Anbieter des Zielfonds oder seine Tochtergesellschaften in der Weise beteiligt oder in die Geschäftsführung eingebunden, dass sie mittelbar ebenfalls besonderen Einfluss auf die Geschäfte der jeweiligen Zielfonds nehmen können.

### **Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle**

Die Emittenten haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verträge über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen. Die Prüfung des Kontrolleurs beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen (vgl. Anlage ./4). Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder der Werthaltigkeit von Garantien findet hingegen nicht statt. Die hiermit ggf. in Zusammenhang stehenden Risiken bestehen insofern fort.

In der Regel schließen auch die Zielfonds, in die die Emittenten zu investieren beabsichtigen, entsprechende Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollverträge, die sich ebenfalls in der oben beschriebenen Weise auf die Prüfung bestimmter formaler Voraussetzungen beschränken. Insofern bestehen auch auf Ebene der Zielfonds die vorgenannten Risiken entsprechend fort.

### **Beschlussfassung**

Es besteht die Möglichkeit, dass Minderheitsgesellschafter der Emittenten Gesellschafterbeschlüsse, die mit einer Mehrheit von mindestens 75% der Stimmen zu beschließen sind, blockieren. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass einzelne Kommanditisten bei Beschlussfassungen der Emittenten ggf. ihre gesellschaftsrechtlichen Interessen nicht durchsetzen können oder dass ein Einzelanleger bei Zeichnung eines größeren Gesellschaftsanteils die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung erlangt und daher beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Auch auf Ebene der einzelnen Zielfonds bestehen die soeben dargestellten Risiken im Zusammenhang mit Gesellschafterbeschlüssen.

## **Anlagegefährdende Risiken**

### **Risikokonzentration**

Sollte sich zukünftig eine aus heutiger Sicht nicht auszuschließende nachhaltig sehr schlechte Entwicklung von prognosegefährdenden Risikofaktoren vollziehen, kann sich aus einem prognosegefährdenden Risiko für einen Emittenten oder einen Zielfonds ein anlagegefährdendes Risiko entwickeln. Gleiches gilt bei gleichzeitiger Realisierung mehrerer prognosegefährdender Risikofaktoren. Dies kann zur Überschuldung beziehungsweise Insolvenz eines oder beider Emittenten sowie von Zielfonds führen.

### **Kostenrisiko**

Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung ist u.a. von der Ausgabenstruktur abhängig. Vorliegend besteht in der Investitionsphase das Risiko, dass vertraglich nicht festgelegte Kosten höher als kalkuliert ausfallen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Emittenten und die geplanten Investitionen in Zielfonds auswirken. Auch können die laufenden Kosten, wie z.B. Verwaltungs- und Gesellschaftskosten, die kalkulierten Kosten übersteigen und so den wirtschaftlichen Erfolg des Investments reduzieren. Ferner können in der Investitionsphase und der gesamten Fondslaufzeit unvorhergesehene Aufwendungen in der Durchführung der Beteiligung anfallen. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis geringer ausfallen. Im schlechtesten Fall kann es zu einer Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommen, die den Verlust eines Teils oder der gesamten Kommanditeinlage zur Folge haben kann. Diese Risiken bestehen auch, wenn die Rückflüsse aus den Zielfonds nur im geringen Maße oder überhaupt nicht erfolgen und die Emittenten infolge dessen bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können.

Der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Zielfonds ist ebenso von deren Ausgabenstruktur abhängig. Deren wirtschaftliches Gesamtergebnis wird durch die im vorhergehenden Absatz genannten Kostenrisiken gleichfalls beeinflusst.

### **Rückabwicklungsrisiko**

Sollte nicht hinreichend Emissionskapital eingeworben werden und daher die Finanzierung der Emittenten nicht gewährleistet sein, könnte eine Rückabwicklung der Emittenten notwendig werden. Dies könnte zum Verlust eines Teils oder der gesamten Einlage der Anleger führen. Eine Garantie oder Verpflichtung, wonach Anleger im Falle einer Rückabwicklung Anspruch auf die vollständige Rückzahlung der eingezahlten Beträge haben, besteht nicht. Es sind keine besonderen Regelungen für eine Rückabwicklung vorgesehen. Eine Garantie oder Verpflichtung, wonach der Anleger im Falle einer Rückabwicklung Anspruch auf die vollständige Rückzahlung der eingezahlten Beträge haben, besteht nicht.

Das Risiko der Rückabwicklung besteht ebenso auf der Ebene der Zielfonds, beispielsweise weil der Platzierungsgarant ausfällt oder die Finanzierung des Zielfonds nicht mehr gewährleistet ist. Diese können vom Teil- bis hin zum Totalverlust des in die betreffenden Zielfonds investierten Kapitals führen und somit die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten negativ beeinflussen. Sollten bei mehreren Zielfonds Rückabwicklungen notwendig sein, ist nicht auszuschließen, dass die Emittenten, und mittelbar der einzelne Anleger, einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

### **Vertragserfüllungsrisiko**

Der Erfolg der Emittenten sowie der Zielfonds hängt unter anderem von der Erfüllung der jeweiligen abgeschlossenen Verträge ab. Die Nichterfüllung oder Kündigung von Verträgen könnte sich negativ auf die Beteiligung an den Emittenten und/ oder an den Zielfonds auswirken und im ungünstigsten Fall die Fortführung der jeweiligen Geschäftstätigkeit verhindern. Eine Rückabwicklung von Zielfonds und im ungünstigsten Fall eines oder beider Emittenten könnte die Folge sein.

### **Anlegergefährdende Risiken**

#### **Haftung des Anlegers**

Kommanditisten haften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Höhe der im deutschen Handelsregister eingetragenen Hafteinlage; diese beträgt nach den Gesellschaftsverträgen der Emittenten 10% der übernommenen Einlage. Mit vollständiger Einzahlung der Einlage in Höhe der Hafteinlage erlischt die gesetzliche Haftung, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die auf die Hafteinlage beschränkte Haftung lebt jedoch gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 deutsches HGB in Höhe des Fehlbetrages zur Hafteinlage wieder auf, wenn Entnahmen oder Auszahlungen das Kapitalkonto unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlagen mindern.

Scheidet ein Kommanditist aus den Emittenten aus, hat er einen negativen Abfindungsbeitrag auszugleichen, soweit dieser aus der Auskehrung nicht durch Gewinn gedeckter Liquiditätsüberschüsse (Eigenkapitalrückzahlungen) resultiert (vgl. § 172 Abs. 4 deutsches HGB). Auch im Falle der Insolvenz eines oder beider Emittenten sind von diesen bereits ausgezahlte Beträge wieder an den entsprechenden Emittenten zurückzuführen, sofern es sich bei hierbei um Eigenkapitalrückzahlungen gehandelt hat (vgl. § 172 Abs. 4 deutsches HGB). Eine noch weitergehende Haftung analog §§ 30 ff. deutsches GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Finanzlage des jeweiligen Emittenten dies nicht zulässt.

Vorstehendes gilt auch für die von den Emittenten jeweils bei einem Zielfonds gehaltene Einlage.

Es ist nicht auszuschließen, dass Dritte im Ausland durch den Betrieb eines Anlageobjektes Schäden erleiden, die nicht oder nicht hinreichend durch Versicherungsleistungen kompensiert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass ein mit der Sache befasstes ausländisches Gericht dann möglicherweise die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht auf Ebene der Zielfonds nicht anerkennt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nichtanerkennung der Beschränkung der Kommanditistenhaftung auf Ebene der Zielfonds gegebenenfalls auch auf Ebene der Emittenten ausgeweitet werden können.

### **5.3.4 Risiken auf Ebene der Zielfonds**

#### **Allgemeine Risiken auf Ebene der Zielfonds**

##### **Wechselkurse (prognosegefährdend)**

Die Emittenten beabsichtigen, sich an Zielfonds zu beteiligen, die ihrerseits Investitionen nicht nur in EUR, sondern auch in USD und gegebenenfalls anderen Fremdwährungen tätigen. Die Investition in solche Zielfonds ist damit regelmäßig mit Wechselkursrisiken verbunden: Während die Einzahlungen der und die Auszahlungen an die Anleger üblicherweise in EUR erfolgen, fallen zahlreiche Einnahmenpositionen regelmäßig in anderen Währungen an. Zusätzlich können weitere Ausgabenpositionen (z.B. Schiffsbetriebskosten oder Tilgungen) in einer anderen als der Einnahmewährung anfallen. Veränderungen der relevanten Wechselkurse können daher während der Investitions-, der gesamten Betriebs- sowie der Veräußerungsphase zu negativ von der Kalkulation abweichenden Ergebnissen führen. Es ist darüber hinaus möglich, dass Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Deutschland und anderen Staaten verfügt werden.

##### **Fremdfinanzierung und Zinsen (anlagegefährdend)**

In der Regel finanzieren geschlossene Fonds einen erheblichen Teil ihrer Investitionen durch die Aufnahme von Fremdkapital. Der zu zahlende Kapitaldienst ist dabei von den gewählten Kreditwährungen sowie den Zins- und Tilgungsvereinbarungen abhängig. Die Zinssätze können hierbei höher ausfallen als geplant. Von der Planung abweichende geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben können zudem zu einem höheren Kapitaldienst als kalkuliert führen.

Sollten die Zielfonds ihr Eigenkapital nur verzögert einwerben, könnte dies zu höheren Zwischenfinanzierungskosten als kalkuliert führen. Diese Sachverhalte würden sich negativ auf die Liquidität der Zielfonds und die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken. Die Darlehen werden in der Regel auf der Grundlage von Sicherheiten gewährt. Sollte ein Zielfonds seinen Darlehensverpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zu Verwertung der Sicherheiten durch den Gläubiger führen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige finanzierende Bank ihre Darlehenszusage zurückzieht oder den zugesagten Darlehensbetrag nicht oder nicht vollständig an den Darlehensnehmer

auszahlen kann. Der Zielfonds müsste dann ggf. liquidiert werden. Dies kann den Totalverlust des in dem Zielfonds investierten Kapitals zur Folge haben.

### **Anderer Rechtskreis (anlagegefährdend)**

Auf Ebene einiger Zielfonds können wesentliche Verträge mit Dritten ggf. ausländischem Recht unterliegen. Die zukünftige Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegenden Verträge kann nicht abschließend geklärt werden. Rechtsstreitigkeiten vor einem ausländischen Gericht können auf Ebene des jeweiligen Zielfonds erhebliche Kosten und zeitliche Verzögerungen verursachen, was sich negativ auf die Höhe der Auszahlungen des jeweiligen Zielfonds auswirken kann.

### **Risiken von geschlossenen Schiffsfonds**

#### **Schiffsbetriebs-, Werft- und Dockungskosten (prognosegefährdend)**

Die zukünftigen Schiffsbetriebs-, Werft- und Dockungskosten sind nicht exakt planbar. Erhöhte Ausgaben können sich negativ auf die Liquidität und die Auszahlungen des betreffenden Zielfonds auswirken.

#### **Veräußerungserlös (prognosegefährdend)**

Der Veräußerungserlös eines Schiffes ist nicht exakt vorhersehbar, da er von vielfältigen Faktoren wie etwa dem Zustand des Schiffes, dem aktuellen Marktgefüge und den Währungskursen abhängt. Der tatsächliche Veräußerungserlös kann daher den geplanten erheblich unterschreiten.

#### **Behördliche Genehmigungen (prognosegefährdend)**

Möglich ist, dass für den Betrieb eines Schiffes benötigte Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt werden bzw. der Betrieb eines Schiffes behördlich untersagt oder eingeschränkt wird. Auch könnten Ausflagungsgenehmigungen nicht erteilt, nicht erneuert oder widerrufen werden. Das betreffende Schiff müsste dann unter deutscher Flagge betrieben werden, was zu erhöhten Kosten führen kann.

#### **Charter (anlagegefährdend)**

Regelmäßig schließen Schiffsfonds für ihre Schiffe Charterverträge ab. Es besteht das Risiko, dass die Charter nur teilweise oder überhaupt nicht gezahlt wird. Zudem ist möglich, dass nach dem Auslaufen der Charter keine oder keine vergleichbar lukrative Anschlussbeschäftigung erzielt werden kann, zumal das zukünftige Ratenniveau nicht vorhersehbar ist. Die erzielbare Charrate kann dann die Planung deutlich unterschreiten. Übermäßig lange Zeiträume ohne Beschäftigung können zu nicht planbaren Einnahmeausfällen führen. Gleiches gilt, sollte die bestehende Charter aus marktüblichen Gründen

vorzeitig gekündigt werden. All dies könnte sich gleichfalls negativ auf die Liquidität des Zielfonds, das Betriebsergebnis und die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

### **Fertigstellungsrisiko (anlagegefährdend)**

Eine verspätete Ablieferung und Inbetriebnahme eines noch zu übernehmenden Schiffsneubaus kann geringere Chartereinnahmen und in der Folge ein gegenüber der Planung zurückbleibendes Betriebsergebnis und niedrigere Auszahlungen an die Anleger zur Folge haben. Kann ein Schiffsneubau mangels Fertigstellung, etwa aufgrund Insolvenz der Bauwerft, überhaupt nicht übernommen werden, kann dies zur Rückabwicklung des betreffenden Zielfonds und damit zu einem erheblichen Teilverlust der in diesen geleisteten Einlage führen.

### **Schadensfälle/Versicherbarkeit (anlagegefährdend)**

Schiffe sind regelmäßig gegen die üblichen Risiken des Schiffsbetriebs versichert. Möglich ist jedoch, dass der Versicherungsschutz nicht ausreicht oder versagt wird. Auch sind nicht alle Risiken versicherbar. Selbstbehalte können bei kumuliertem Schadenseintritt zu nicht kalkulierten finanziellen Belastungen führen. Zudem ist ein Ausfallen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft nicht völlig auszuschließen (Bonitätsrisiko). Sollten im Schadensfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen oder der Schaden nicht versichert sein, kann dies im Extremfall bis hin zum Totalverlust des in einen Schiffsfonds investierten Kapitals führen.

### **Risiken von geschlossenen Infrastrukturfonds**

#### **„Blind Pool“-Risiken (prognosegefährdend)**

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG plant u.a. eine Beteiligung an (zumindest einem) geschlossenen Infrastrukturfonds zu zeichnen, die ihrerseits mittelbar oder unmittelbar Anteile an Infrastrukturzielfonds zeichnen sollen. Auch die Infrastrukturzielfonds selbst werden verschiedenartige Beteiligungen an Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturprojekten (im Folgenden zusammen auch „Infrastrukturbeteiligungen“) eingehen. Da die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios des Infrastrukturfonds noch nicht fest steht, stellt die Beteiligung am geschlossenen Infrastrukturfonds in gewissem Umfang eine Investition in einen sogenannten „Blind Pool“ dar.

Auch die Investitionen der Infrastrukturzielfonds sind zum überwiegenden Teil Investitionen in Blind Pools, da die Investitionen zum Zeitpunkt der Zeichnung regelmäßig nicht oder nur in begrenztem Umfang feststehen. Die Anleger setzen sich damit dem Risiko aus, dass sich das Gesamtportfolio des geschlossenen Infrastrukturfonds bzw. der Infrastrukturzielfonds nicht wie geplant zusammensetzt, was sich negativ auf den anvisierten Erfolg der Beteiligung auswirken kann. Aber auch dann, wenn die Infrastrukturzielfonds Investitionen getätigt haben, werden die Anleger in der Regel nur begrenzte Informationen

über diese Investitionen erhalten. Regelmäßig werden die Verantwortlichen für die Infrastrukturzielfonds bzw. der Infrastrukturbeteiligungen auf den Abschluss von Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen. Daher besteht weder vor noch nach der Zeichnung einer Beteiligung an dem geschlossenen Infrastrukturfonds die Möglichkeit eingegangene oder einzugehende Investitionen zu analysieren und zu prüfen.

### **Auswahlrisiken (prognosegefährdend)**

Die Wertentwicklung eines geschlossenen Infrastrukturfonds hängt maßgeblich von der Auswahl der Infrastrukturzielfonds ab. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die ausgewählten Infrastrukturzielfonds sich erwartungsgemäß entwickeln. Es kann ferner keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die jeweiligen Managementteams der ausgewählten Infrastrukturzielfonds größtmögliche Sorgfalt bei der Suche, Prüfung bzw. Verhandlung bei den geplanten Infrastrukturbeteiligungen anwenden, um die mit der Investitionsstrategie verbundenen Ziele zu erreichen.

Nach Erwerb einer Beteiligung an einem Infrastrukturzielfonds hat der geschlossene Infrastrukturfonds in der Regel keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen des Infrastrukturzielfonds, da diese von den jeweiligen Entscheidungsträgern der Infrastrukturzielgesellschaft getroffen werden. Für den Fall, dass sich die Infrastrukturzielfonds bzw. die Infrastrukturbeteiligungen nicht erwartungsgemäß entwickeln bzw. die Rückflüsse später als erwartet ausgezahlt werden, kann sich dies negativ auf die Höhe der Kapitalrückflüsse auswirken.

### **Risiken im Hinblick auf Rechnungslegung, Prüfung und Finanzberichtswesen (prognosegefährdend)**

Geschlossene Infrastrukturfonds werden in der Regel keine laufenden Angaben zum Wert der Beteiligungen veröffentlichen, sondern lediglich regelmäßige Berichte verfassen. Daher besteht das Risiko, dass der Emittent keine oder erst spät Kenntnis von Tatsachen, die den Wert seiner Beteiligung negativ beeinflussen können, erhält. Damit besteht das Risiko, dass der Emittent in Unkenntnis des tatsächlichen Wertes seiner Beteiligung weitere Vermögensdispositionen trifft, die er bei Kenntnis des tatsächlichen Wertes seiner Beteiligung an dem geschlossenen Infrastrukturfonds nicht getroffen hätte.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in den unterschiedlichen Ländern, in denen sich der geschlossene Infrastrukturfonds mittelbar beteiligt, in verschiedener Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass geschlossene Infrastrukturfonds Beteiligungen - mittelbar oder unmittelbar - an Infrastrukturbeteiligungen erwerben, die keine interne Finanzplanung oder keine internen Prüfungsmechanismen anwenden. Dement-

sprechend können die Informationen, welche der Emittent erhält, unvollständig, ungenau oder erheblich zeitverzögert sein.

### **Risiko der fehlenden Kontrolle bei den Infrastrukturprojekten bzw. Infrastrukturunternehmen (prognosegefährdend)**

Es besteht das Risiko, dass geschlossene Infrastrukturfonds bei mittelbaren Investitionen in Infrastrukturzielfonds keine ausreichenden Kontrollrechte gegenüber den Infrastrukturbeteiligungen durchsetzen können. Dies kann dazu führen, dass die geschlossenen Infrastrukturzielfonds bzw. dessen genutztes Investitionsvehikel wesentliche Informationen über relevante ökonomische, finanzielle oder ähnlich gelagerte Sachverhalte in Bezug auf die Infrastrukturbeteiligungen verspätet oder überhaupt nicht erhalten.

### **Auslandsrisiken (prognosegefährdend)**

Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation derjenigen Länder, in denen Infrastrukturprojekte von einem Infrastrukturzielfonds mittelbar initiiert werden bzw. in den Ländern, in denen die Infrastrukturzielfonds Beteiligungen eingehen, können negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Infrastrukturzielfonds haben. Darüber hinaus kann es aufgrund von Änderungen in dem jeweiligen ausländischen Rechts- und Steuersystem für die Infrastrukturfonds zu Nachteilen kommen. Die Auslandsrisiken können zu verzögerten und / oder geringeren Kapitalrückflüssen führen.

### **Auszahlungen (anlagegefährdend)**

Die Kapitalrückflüsse aus Infrastrukturzielfonds erfolgen unregelmäßig und sind ihrer Höhe nach nicht festgelegt. Die Rückflüsse hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Parameter, wie z.B. der wirtschaftlichen Entwicklung und der Laufzeit der einzelnen Infrastrukturbeteiligungen, ab. Es können keine verlässlichen Annahmen über die Höhe und den Zeitpunkt der Kapitalrückflüsse und somit für die Auszahlungen an den Emittenten bzw. die Anleger getroffen werden. Sollten die Kapitalrückflüsse geringer sein als angenommen oder gänzlich entfallen, würde sich dies negativ auf die Höhe der Auszahlungen auswirken. Ferner würden Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem insgesamt geringeren Beteiligungserfolg führen.

Weiters besteht das Risiko, dass die geschlossenen Infrastrukturfonds bereits erhaltene Ausschüttungen an die Infrastrukturzielfonds rückerstatten muss (sog. „Clawback“ Bestimmungen). Da weder die geschlossenen Infrastrukturfonds noch der Emittent zu Kapitalerhöhungen oder Nachschüssen verpflichtet sind, könnte notwendiges weiteres Kapital auf der Ebene der Infrastrukturzielfonds ggf. nicht erbracht werden. Hieraus könnte resultieren, dass die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Infrastrukturzielfonds schlechter verläuft oder im schlimmsten Fall insolvent wird.

Im Falle der Auflösung oder Abwicklung der Infrastrukturzielfonds, können Ausschüttungen vorübergehend oder dauerhaft zurückgehalten werden. In der Folge könnten daher keine Auszahlungen vorgenommen werden. Dies kann negative Auswirkungen haben und insgesamt zu einem geringeren Beteiligungserfolg führen.

### **Schlüsselpersonenrisiken (anlagegefährdend)**

Der Erfolg des Beteiligungsangebotes hängt in erheblichem Maße von den persönlichen Fähigkeiten und der Qualität des Managements des geschlossenen Infrastrukturfonds und der Infrastrukturzielfonds ab. Das Management der Infrastrukturzielfonds unterliegt in der Regel keinen strengen Wettbewerbsbeschränkungen. Hieraus entsteht das Risiko, dass das Management der Infrastrukturzielfonds dem jeweiligen Infrastrukturzielfonds nicht seine gesamten Fähigkeiten zur Verfügung stellt. Dies und der Verlust von unternehmenstragenden Personen oder ein Missmanagement durch die Geschäftsführung der jeweiligen Infrastrukturzielfonds und / oder der geschlossenen Infrastrukturfonds können sich negativ auf deren Entwicklung auswirken und schlimmstenfalls zur Insolvenz der geschlossenen Infrastrukturzielfonds und/ oder der geschlossenen Infrastrukturfonds führen.

### **Durchleitungsrisiko (anlagegefährdend)**

Die geschlossenen Infrastrukturzielfonds sind ggf. an den verschiedenen Infrastrukturbeteiligungen mittelbar über mehrere Beteiligungsstufen beteiligt. Auf jeder dieser Stufen besteht das Risiko, dass Zahlungen an die jeweils höhere Beteiligungsstufe aufgrund von Liquiditätsengpässen oder Insolvenz des Schuldners nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen. Insgesamt würde dies zu geringeren Kapitalrückflüssen führen, deren Risiko sich bei einer großen Anzahl von Beteiligungsstufen noch potenzieren könnte.

### **Infrastrukturspezifische Risiken durch höhere Gewalt (anlagegefährdend)**

Für geschlossene Infrastrukturfonds besteht das Risiko, dass sich aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. dem Eintritt von Umweltkatastrophen, terroristischen Anschlägen, kriegerischen Auseinandersetzungen oder sonstige unvorhersehbare Ereignissen die Inbetriebnahme oder der laufende Betrieb der Infrastrukturprojekte verzögert, eingeschränkt wird oder gar nicht erfolgt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen über den gesamten Zeitraum der Investition keine oder nur sehr geringe Rendite aus den Infrastrukturbeteiligungen erzielt wird. Im ungünstigsten Fall kann sogar der Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals eintreten.

### **Betriebsrisiko (anlagegefährdend)**

Der wirtschaftliche Erfolg der geschlossenen Infrastrukturfonds ist davon abhängig, dass die von den Infrastrukturunternehmen gehaltenen Infrastrukturanlagen oder Infrastrukturgüter, in die die geschlossenen Infrastrukturzielfonds mittelbar investieren, regelmäßig gewartet sowie effizient genutzt und verwaltet werden. Aus einer mangelhaften Wartung

oder einer ineffizienten Betriebsführung kann resultieren, dass die tatsächlich erzielbaren Erträge unter den möglichen erzielbaren Erträgen liegen. Dies hätte zur Folge, dass die Investitionen unter Umständen ganz oder teilweise abzuschreiben sind. Daneben können projektspezifische Risiken aus der operativen Tätigkeit wie z.B. der Ausfall des Betriebes aufgrund von Naturkatastrophen, Unfällen oder längerfristigen Streiks negative Auswirkungen auf die erzielbaren Renditen haben.

### **Risiken von geschlossenen Immobilienfonds**

#### **Instandhaltungs- und Nebenkosten (prognosegefährdend)**

Bei Immobilien fallen Instandhaltungs-, Modernisierungs- sowie nicht umlagefähige Nebenkosten an. Diese können höher ausfallen als geplant. Auch kann es zu außerplanmäßigen Sanierungsmaßnahmen kommen. Im Falle eines Leerstands können die auf diese Flächen entfallenden Nebenkosten nicht umgelegt werden und müssten aus der Liquiditätsreserve des geschlossenen Immobilienfonds geleistet werden. All dies kann sich negativ auf die Liquidität des jeweiligen geschlossenen Immobilienfonds und die Auszahlungen auswirken.

#### **Altlasten und Baumängel (prognosegefährdend)**

Immobilien können mit bei Abnahme unerkannt gebliebenen Mängeln behaftet sein. Möglich ist, dass entsprechende Gewährleistungsansprüche nicht durchsetzbar sind und der betroffene Zielfonds selbst die zusätzlichen Kosten zu tragen hat. Auch kann ein Grundstück mit unentdeckten Bodenverunreinigungen belastet sein. Die Kosten einer Sanierung hat im Regelfall der Eigentümer des Grundstückes, d. h. der entsprechende geschlossene Immobilienfonds, zu tragen, wobei Regress beim Voreigentümer möglicherweise nicht zu erlangen ist. Dies würde sich negativ auf die Liquidität des geschlossenen Immobilienfonds und die Höhe der Auszahlungen an die Anleger auswirken.

#### **Vermietung (anlagegefährdend)**

Es besteht das Risiko, dass Mieter ihren Zahlungspflichten nicht hinreichend nachkommen und diese auch nicht durchsetzbar sind. Die künftige Mietpreisentwicklung ist nur schwer vorherzusehen, so dass Anschlussvermietungen möglicherweise nur zu niedrigeren Preisen als prognostiziert erfolgen können. Auch besteht das Risiko, dass freigewordene Flächen möglicherweise nicht unmittelbar anschließend oder überhaupt nicht neu vermietet werden können. Die Mieteinnahmen eines geschlossenen Immobilienfonds können daher deutlich hinter den Prognosen zurückbleiben. Dies kann sich negativ auf die Liquidität und die Auszahlungen des Zielfonds auswirken und schlimmstenfalls dazu führen, dass Fremdkapitalverbindlichkeiten nicht mehr bedient werden können. Es droht dann eine Zwangsverwertung der Immobilie durch die finanzierenden Banken. Dies kann zu einem Totalverlust des in einen geschlossenen Immobilienfonds investierten Kapitals führen.

### **Neubauten (anlagegefährdend)**

Bei Investitionen in Neubauten können die kalkulierten Baukosten überschritten werden. Zudem können höhere Kosten als kalkuliert entstehen, sollte der Neubau verspätet, mangelhaft oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen überhaupt nicht oder nur unvollständig errichtet werden. Eine verspätete Vermietung hätte zudem geringere Mieteinnahmen zur Folge. Unabhängig davon, kann die unmittelbare Vermietung einer Immobilie nach ihrer Fertigstellung nicht gewährleistet werden.

### **Schadensfälle/Versicherbarkeit (anlagegefährdend)**

Die Zielfonds schließen für ihre Immobilien regelmäßig die üblichen Versicherungen ab. Sollten im Schadensfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen oder bestimmte Risiken nicht versichert sein, bzw. eine Versicherungsgesellschaft ausfallen (Bonitätsrisiko), könnte es im Extremfall zum Totalverlust des in den geschlossenen Immobilienfonds investierten Kapitals kommen.

### **Verkaufsrisiken (anlagegefährdend)**

Geschlossene Immobilienfonds werden regelmäßig durch den Verkauf ihrer Immobilien am Ende der Laufzeit liquidiert. Möglich ist, dass der tatsächlich erzielbare Veräußerungserlös aufgrund einer Vielzahl der auf die Preisbildung einwirkenden Faktoren deutlich unter dem prognostizierten Veräußerungserlös liegt, was erheblich hinter der Planung zurückbleibende Auszahlungen zur Folge haben kann. Im schlimmsten Fall kann sogar der Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals eintreten.

## **5.3.5 Steuerliche Risiken**

Den Ausführungen in Punkt 2.11 (Steuerliche Behandlung der Anleger) zugrunde gelegte Prämissen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivität der Emittenten, für die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine definitive Gewissheit gegeben war. Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich und Deutschland geltenden Gesetzeslage, der in diesen Ländern herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die mit der Konzeption verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können daher nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann, die Auslegung der Gesetze nicht gesichert ist und nur eine spärliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder eine veränderte Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann Auswirkungen auf die prognostizierten Kapitalrückflüsse nach Steuern für den Anleger haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung für den Anleger führen.

### 5.3.5.1 Risiken auf Ebene der Emittenten

Aus **deutscher steuerlicher Sicht** möchten die Emittenten auf folgende Risiken hinweisen:

#### (a) Qualifikation der Einkünfte

Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der steuerlichen Behandlung von Sachverhalten auf der Ebene von Zielfonds Änderungen in der Besteuerung der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG ergeben, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb und einer Gewerbesteuerpflicht des Emittenten und damit zu einer Minderung der für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Liquidität führen könnte. In diesem Fall könnte sich zusätzlich eine höhere Besteuerung auf Ebene des einzelnen Anlegers ergeben.

#### (b) Steuerzahlung, Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Anleger auf Grund der Zuweisung positiver steuerlicher Ergebnisse Steuern zu zahlen hat, die nicht durch einen entsprechenden Liquiditätszufluss aus den Vermögensanlagen gedeckt bzw. nicht kurzfristig aus diesen erlöst werden können. In einem solchen Fall wären die Steuerzahlungen aus dem sonstigen Vermögensstamm des Anlegers zu begleichen. Eine Steuernachzahlung wäre ggf. 15 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes zulasten des Anlegers in Höhe von 0,5% pro Monat zu verzinsen.

#### (c) gewerblicher Grundstückshandel

Mit der Beteiligung an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG werden dem Anleger gegebenenfalls Zählobjekte im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels vermittelt, die bei einem Zusammentreffen mit weiteren Voraussetzungen auf der Ebene des einzelnen Anlegers gegebenenfalls auch rückwirkend einen gewerblichen Grundstückshandel begründen. Der Anleger erzielt dann mit den Veräußerungsgewinnen und sonstigen Einkünften aus Immobilien Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die zugleich auch der Gewerbesteuer unterliegen.

#### (d) Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Grundlage der Bewertung einer unmittelbar gehaltenen Beteiligung am jeweiligen Zielfonds für **erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke** bildet das steuerliche Kapitalkonto eines Anlegers. Die steuerlichen Ergebnisse und somit die steuerlichen Kapitalkonten können sich verändern, sofern die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Emittenten in anderer Höhe fließen, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen eintreten oder sich im Einzelfall die von den Emittenten vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt.

Gegenwärtig wird aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ein Gesetzesentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts diskutiert. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der an den Emittenten gehaltenen Anteile im Wege der Erbschaft oder Schenkung nach Inkrafttreten der Neuregelungen zu einer höheren erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Bemessungsgrundlage und damit zu einer höheren Steuer für den Erben oder Beschenkten führt. Inwiefern der Entwurf vollständig oder in Teilen tatsächlich umgesetzt wird, lässt sich gegenwärtig ebenfalls nicht abschließend beurteilen.

Sofern Kommanditisten nicht direkt im deutschen Handelsregister eingetragen sind (Treuhandkommanditisten), handelt es sich beim Gegenstand der Übertragung (gemäß den bundesweit zwischen den Obersten Landesfinanzbehörden abgestimmten Erlassen des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27.06.2005, DB 2005 S. 1493, bzw. 16.02.2007, DB 2007 S. 491) grundsätzlich nicht um die Übertragung steuerbegünstigten Betriebsvermögens, sondern um einen Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, der für erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Sofern ein erbschaftsteuerpflichtiger Sachverhalt eintritt, solange der Anleger lediglich als Treugeber an dem Emittenten beteiligt ist, können sich hieraus nach dem derzeitigen Gesetzesstand höhere Erbschaft- bzw. Schenkungsteuern ergeben, soweit das Treuhandverhältnis nicht beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag mit der Folge endet, dass der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt.

Aus **österreichischer Sicht** möchten die Emittenten insbesondere darauf hinweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position zu folgenden Fragen einnehmen kann:

**(a) keine Qualifikation der Beteiligungen an den Emittenten als Anlegergemeinschaft**

Sofern eine Anlegergemeinschaft angenommen wird, würde der Anleger ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 Z 2 EStG erzielen. Gewinne aus der Veräußerung der Immobilien und aus dem Infrastrukturbereich wären ungeachtet der Behaltdauer steuerpflichtig. Unter Beachtung der österreichischen Verwaltungspraxis würden zwar die Einkünfte aus der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, sofern sie auf die Vermietung der Immobilien entfallen, von der österreichischen Besteuerung unter Progressionsvorbehalt ausgenommen. Die sonstigen Einkünfte wären aber einschließlich der Veräußerungsgewinne zum progressiven Satz steuerpflichtig.

**(b) keine Qualifikation der Beteiligungen an den Emittenten als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG sowie allenfalls die Anerkennung der ausschüttungsgleichen Erträge bei Anwendung des § 42 InvFG auf das vorliegende Beteiligungsmodell**

In einem solchen Fall sollte zwar der besondere Steuersatz von 25% zur Anwendung gelangen, jedoch könnten die Bemessungsgrundlagen pauschal – Stichwort: mindestens 10% des Rücknahmewertes (Marktwertes) der Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft – geschätzt werden. Als Konsequenz würde der Anleger einer höheren Steuerbelastung unterliegen.

**(c) Qualifikation der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG als vermögensverwaltende Personengesellschaft und die damit verbundene Qualifikation der Einkünfte als solche aus dem außerbetrieblichen Bereich**

Bei abweichender Qualifikation der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG als gewerbliche Personengesellschaft wären die Veräußerungsgewinne ungeachtet der Behaltdauer steuerpflichtig. Zudem wäre die Befreiung von der Erbschaftsteuer nach § 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG nicht anzuwenden.

**(d) steuerliche Qualifikation der jeweiligen Kommanditbeteiligung als eine – der Mitunternehmerschaft ähnliche – Beteiligung**

In einem solchen Fall könnte die Qualifikation als Darlehensverhältnis – verbunden mit der Anwendung des Normalsteuersatzes von bis zu 50% auf die Ausschüttungen – Anwendung finden.

**(e) Ansatz des deutschen steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG nach den Vorschriften des Betriebsvermögensvergleiches für Zwecke des Progressionsvorbehalts**

Infolge der Bestimmung des § 2 Abs. 8 EStG ist die Anwendung der bisherigen Verwaltungspraxis – Stichwort: Ansatz des deutschen steuerlichen Ergebnisses für Zwecke des Progressionsvorbehalts – nicht gesichert. Die österreichische Finanzverwaltung kann daher die Anpassung des – nach deutschen Vorschriften ermittelten – steuerlichen Ergebnisses an die österreichischen Vorschriften verlangen. In einem solchen Fall (d.h. Anfragen des zuständigen Finanzamtes) würde der Treuhänder den österreichischen Investoren das angepasste steuerliche Ergebnis auf Anfrage und auf Kosten des jeweiligen Emittenten mitteilen. Ansonsten hat der Anleger die – im Zusammenhang mit der Anpassung des deutschen steuerlichen Ergebnisses stehenden – Kosten zu tragen.

Bei Anpassung des deutschen steuerlichen Ergebnisses an die österreichischen Vorschriften wäre zudem zu beachten, dass bei einer Anpassung die Korrektur der bereits

veranlagten Fälle unter Umständen nicht möglich ist. In einem solchen Fall könnte es – über die Gesamtbetrachtung – zu einer doppelten Erfassung des steuerlichen Ergebnisses für Zwecke des Progressionsvorbehalts kommen.

**(f) Vermögenszuwachsbesteuerung**

Sollte das politische Vorhaben einer Vermögenszuwachsbesteuerung realisiert werden, würden sämtliche Substanzgewinne – unabhängig von der Behaltdauer z.B. der Immobilien oder der Beteiligungen – der Besteuerung unterliegen.

**(g) Entlastung von der Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Die Schenkung der Beteiligung kann der Doppelbesteuerung – Stichwort: Erhebung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer in Deutschland und in Österreich – unterliegen. Die Befreiung von der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuer oder die Gewährung der Anrechnung ist antragsgebunden, wobei eine positive Erledigung des Antrages durch das BMF derzeit nicht gesichert ist.

**(h) Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Wenngleich der Nationalrat das Schenkungsmeldegesezt angenommen hat, ist die Zustimmung des Bundesrates ausständig. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Inkrafttreten des Gesetzes verzögert.

**(i) Gebührenpflicht der entgeltlichen Übertragung der Kommanditbeteiligungen**

Mangels einer gesicherten Verwaltungspraxis kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Einzelfall in Frage der Abgrenzung einer (gebührenrechtlich unbeachtlichen) Vertragsübernahme von einer (gebührenpflichtigen) Zession eine abweichende Auffassung vertritt, sodass die Übertragung der Gebühr unterliegt. Aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Gebührenbeurteilung wird dem Anleger empfohlen, vor der Übertragung der Beteiligung den Steuerberater des eigenen Vertrauens zu kontaktieren.

**5.3.5.2 Steuerliche Risiken auf Ebene der Zielfonds**

Aus **deutscher steuerlicher Sicht** sind auf der Ebene der einzelnen Zielfonds zusätzlich folgende Risiken zu beachten:

**(a) König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG**

Das **ertragsteuerliche Konzept** der Beteiligung an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der derzeit geltenden Rechtslage, insbesondere der derzeit geltenden Regelungen zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a

deutsches EStG (Tonnagesteuer) in Bezug auf die Besteuerung der Zielfonds entwickelt. Erhöhungen der Steuersätze in der Zukunft würden zu einer Erhöhung der individuellen Steuerbelastung der Anleger führen.

Falls ein Zielfonds die Voraussetzungen für die Anwendung der Tonnagesteuer, insbesondere das Merkmal der inländischen Bereederung, nicht erfüllt oder die deutsche Finanzverwaltung entgegen der bisherigen Praxis auch bei Vercharterung an einen ausländischen Charterer eine inländische Befrachtung eines Schiffes als erforderlich ansieht, entfällt die Möglichkeit der pauschalen Gewinnermittlung mit der Folge, dass die Gewinne des betreffenden Zielfonds durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 deutsches EStG zu ermitteln wären. Das führt aus heutiger Sicht zu deutlich höheren Gewinnen und damit zu höheren ertragsteuerlichen Belastungen.

Sollten die Regelungen zur Tonnagesteuer in der Zukunft geändert oder aufgehoben werden oder die Inanspruchnahme der Tonnagesteuer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht mehr sinnvoll sein und daher eine Rückkehr zur herkömmlichen Gewinnermittlung erfolgen, würde dies voraussichtlich zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Bei Darlehensgewährung zwischen dem Emittenten und/oder den Zielfonds wären die Zinsen beim Darlehen gewährenden Emittenten nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung nicht von der Tonnagegewinnermittlung abgegolten und von dem jeweiligen Anleger anteilig neben dem Anteil am pauschal ermittelten Gewinn mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Der Zinsaufwand der Darlehensnehmerin ist hingegen nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung mit der pauschalen Gewinnermittlung abgegolten und wirkt sich steuerlich nicht aus. Insoweit würde sich im Fall einer Darlehensgewährung die Belastung der Anleger mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag erhöhen.

Aus **gewerbesteuerlicher Sicht** gilt der nach § 5a deutsches EStG ermittelte und in Punkt 2.11 näher erläuterte Tonnagegewinn in den Fällen der Besteuerung nach der im Betrieb geführten Tonnage nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 deutsches GewStG als maßgeblicher Gewerbeertrag. Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung der Tonnagesteuer bei den Zielfonds nicht mehr erfüllt sind oder aus sonstigen Gründen diese Gewinnermittlung nicht mehr durchgeführt wird, entfällt die Möglichkeit der pauschalen Gewinnermittlung auch für die Gewerbebesteuer. Im Ergebnis wären die Gewinne der Emittenten dann durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln und unter Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 8 deutsches GewStG) und Kürzungen (§ 9 deutsches GewStG) gewerbesteuerlich zu erfassen. Dieser Umstand würde aus heutiger Sicht zu deutlich höheren Gewerbeerträgen und damit zu höheren gewerbesteuerlichen Belastungen führen.

Vergütungen an Gesellschafter für ihre Leistungen stellen steuerlich sogenannte Sondervergütungen dar. Sie sind unter Abzug der mit den Vergütungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen dem Tonnagegewinn hinzuzurechnen. Im Rahmen der Fondskon-

zeption wurde die Höhe dieser Aufwendungen geschätzt. Sollten die tatsächlichen Leistungsvergütungen an Gesellschafter höher oder die mit diesen Vergütungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen niedriger als angenommen ausfallen, würde dies zu einer höheren Gewerbesteuer führen und die Liquidität der Emittenten entsprechend belasten.

**(b) König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Infrastrukturfonds)**

Gegenwärtig sind die **Zielstaaten der Infrastrukturinvestitionen** noch nicht festgelegt. Es ist daher nicht möglich, die Gesamtbesteuerung einer Infrastrukturinvestition zu ermitteln. Weiterhin besteht das Risiko, dass möglicherweise einzelne Zielstaaten zu dem Ergebnis kommen, es liegt eine Betriebsstätte des geschlossenen Infrastrukturfonds bzw. dessen Investitionsvehikels in dem Zielstaat vor, der die Gewinne zuzuordnen sind. Dies kann zu einer Doppelbesteuerung der erwirtschafteten Gewinne führen und hätte negative Auswirkungen auf die Rendite. Darüber hinaus kann es unter Umständen dazu kommen, dass der Anleger Erklärungsspflichten in dem jeweiligen Zielstaat zu erfüllen hat und aus der steuerlichen Beratung weitere Kosten entstehen.

Es ist geplant, dass der geschlossene Infrastrukturfonds, an dem sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG u.a. beteiligt, **vermögensverwaltend** tätig ist. Sollte die Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung nicht teilen, d.h. die geschlossenen Infrastrukturfonds als gewerblich tätig oder gewerblich geprägt ansehen, kann es dazu kommen, dass eine abweichende steuerliche Beurteilung und die sich hieraus ergebenden Steuerforderungen (z.B. Gewerbesteuerbelastung) die Liquidität so stark belastet, dass der Infrastrukturfonds insolvent werden kann. Eine solche gewerbliche Prägung des geschlossenen Infrastrukturfonds infiziert gegebenenfalls auch rückwirkend die sonstigen Einkünfte der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Infolgedessen könnten diese Einkünfte beim Anleger zu einer höheren Belastung mit Einkommensteuer führen, weil möglicherweise keine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuerbelastung des geschlossenen Infrastrukturfonds auf die Einkommensteuer erfolgt und/ oder bestimmte Begünstigungen und Pauschalierungen des Einkommensteuerrechts für gewerbliche Einkünfte nicht gelten (z.B. die ab dem 01.01.2009 anzuwendende Abgeltungssteuer).

**(c) König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Immobilienfonds)**

Es besteht das Risiko, dass eine oder alle Fondsimmobilien vorzeitig veräußert oder einer oder mehrere Zielfonds vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass dem Anleger ein oder mehrere „Zählobjekte“ im Rahmen eines **gewerblichen Grundstückshandels** für deutsche Besteuerungszwecke vermittelt werden, wenn der Fondsanleger mittelbar mit mindestens zehn Prozent an der Immobiliengesellschaft beteiligt ist oder der Verkehrswert seiner Beteiligung an der Immobiliengesellschaft bzw. der anteilige Verkehrswert der veräußerten Fondsimmobilien den Betrag von EUR 250.000 übersteigt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass das sonstige Immobilienvermögen des

Anlegers als Betriebsvermögen qualifiziert wird, dessen laufende Einkünfte gegebenenfalls auch rückwirkend der Gewerbesteuer unterliegen können. Weiterhin unterliegen Veräußerungsgewinne im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels stets und gegebenenfalls auch rückwirkend der Ertragsbesteuerung.

Aus **österreichischer steuerlicher Sicht** sind auf der Ebene der einzelnen Zielfonds zusätzlich folgende Risiken zu beachten:

**(a) König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG**

Sollte dem jeweiligen Zielfonds nicht **das wirtschaftliche Eigentum** am jeweiligen Schiff zukommen, würde der Anleger beim Abschluss des Chartervertrages (Poolvertrages) einen Veräußerungsgewinn realisieren, der grundsätzlich steuerpflichtig ist.

**(b) König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Infrastrukturfonds)**

Mangels veröffentlichter Verwaltungspraxis besteht das Risiko der **Anwendung des § 42 InvFG** auf den jeweiligen Zielfonds oder die zwischengeschaltete Blockergesellschaft. Gegebenenfalls würde die jeweilige Gesellschaft als ausländischer Investmentfonds und folglich als transparent gelten, sodass deren Erträge beim Anleger selbst dann der Besteuerung unterliegen, wenn diese nicht ausgeschüttet werden. Die Besteuerung nach den tatsächlichen Erträgen setzt jedoch voraus, dass die Erträge gegenüber dem BMF oder dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Anlegers nachgewiesen werden können. Gelingt der Nachweis nicht, sind die nicht ausgeschütteten (ausschüttungsgleichen) Erträge nach der Pauschalmethode des § 42 Abs. 2 InvFG zu schätzen. Dabei ist insbesondere der jährlichen Besteuerung 90% der Differenz zwischen dem letzten und dem ersten im Kalenderjahr festgestellten Marktwert der Beteiligung, mindestens jedoch 10% des Rücknahmewertes (Marktwertes) der Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft zugrunde zu legen. Als Konsequenz würde der Anleger einer höheren Steuerbelastung unterliegen.

Die vorstehende Behandlung kann zudem zu einer Doppelbesteuerung der Erträge führen, sofern die deutsche Finanzverwaltung von der Gewerblichkeit der Tätigkeit der Zielfonds ausgeht und die österreichischen Anleger auf Grundlage dieser Auffassung in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

**(c) König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Immobilienfonds)**

Sofern der jeweilige Zielfonds als **gewerblich** angesehen wird, würden die Veräußerungsgewinne der Besteuerung unterliegen. Wenngleich diese auf den Progressionsvorbehalt in Österreich eingeschränkt ist, könnte die Gewerblichkeit zu einer höheren Besteuerung des sonstigen Einkommens des Anlegers führen.

### 5.3.5.3 Abschließende Hinweise

Der Grund für eine abweichende Beurteilung durch die Finanzverwaltung könnte darin liegen, dass es in Österreich oder Deutschland zur steuerlichen Beurteilung solcher Veranlagungsmöglichkeiten bis dato weder Judikatur noch bindende Verwaltungsanweisungen gibt.

Die vorstehend aufgezählten Risiken können somit einzeln oder in ihrer Gesamtheit – etwa infolge der Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Anwendung des Normalsteuersatzes (progressiven Steuersatzes) – die Rendite nach Steuern beeinflussen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die Ausführungen geben nur einen generellen Überblick über steuerliche Auswirkungen derartiger Anlagen in Österreich. Die Darstellung der deutschen Besteuerungsfolgen wurde lediglich grob umrissen. Es wird allgemein empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Steuerberater (Wirtschaftsprüfer) seines Vertrauens konsultiert wird.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt grundsätzlich der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher nicht übernommen werden.

Von den Anlegern allfällig angestrebte Steuervorteile sind nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung. Eine Änderung der hier dargestellten steuerlichen Situation betrifft demnach ausschließlich die persönliche Sphäre des Anlegers.

Eine Haftung der Emittenten oder des Prospektkontrollors ist daher ausgeschlossen.

#### **Hinweis zum Maximalrisiko**

Das den Anleger bei einem Misserfolg dieser Beteiligungen treffende maximale Risiko kann sich bei der Kumulierung von Einzelrisiken somit wie folgt ergeben:

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht aus dem Totalverlust der Beteiligungssumme, zzgl. dem Risiko aus einer eventuell in Anspruch genommenen persönlichen Anteilsfinanzierung, zzgl. geleisteter Steuerzahlungen (soweit keine Erstattung erfolgt), zzgl. einer eventuellen Nichtanerkennung der beschränkten Kommanditistenhaftung im Ausland.

## **Zusatzangaben für Veranlagungen in Immobilien gemäß KMG - Schema D**

### **1.Kapitel: Angaben über jene, welche gemäß den §§ 8 und 11 haften**

Siehe Schema C Kapitel 1

### **2.Kapitel: Angaben über die angebotene Veranlagung in Immobilien**

#### **2.1 Rechtsform der Veranlagung, Gesamtvolumen und allfällige Stückelung**

Siehe Schema C Punkt 2.1.2, 2.1.3 und 2.4

#### **2.2 Art der Veranlagungsgemeinschaft (offene oder geschlossene Form)**

Siehe Schema C Punkt 2.5

#### **2.3 Art, Anzahl und Lage (In- und Ausland) der vorhandenen Immobilien und Art und Anzahl der zu erwartenden Immobilien**

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG investiert das Anlegerkapital nicht direkt in Immobilien, sondern beteiligt sich an geschlossenen Immobilienfondsgesellschaften (Zielfonds). Über die Art und Anzahl der Immobilien können daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

#### **2.4 Grundsätze, nach denen die Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien erfolgt**

Über die Grundsätze der Anschaffung, Veräußerung und Verwaltung der Immobilien können zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, da noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

#### **2.5 Vertriebs- und Managementkosten der Veranlagungsgemeinschaft, jeweils nach Höhe und Art der Verrechnung unter Angabe der Leistungen der Verwaltung**

Siehe Schema C, Punkt 2.14

**2.6 Rechtsbeziehungen der Veranlagungsgemeinschaft zu den in den Vertrieb und in das Management eingeschalteten Dritten und die von den Dritten verrechneten Kosten und erbrachten oder zu erbringenden Leistungen**

Siehe Schema C, Punkt 2.14

**2.7 Methoden der Wertermittlung, die innerhalb jeder Veranlagungsgemeinschaft einheitlich sein müssen**

Die Methoden der Wertermittlung der Immobilien können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht dargelegt werden, da noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

**2.8 Je Immobilie: Anschaffungskosten, vermietbare Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung**

Über die Anschaffungskosten, vermietbaren Flächen, Errichtungsjahr, Summe der Kosten der durchgeführten Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Summe der Kosten geplanter Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, Art der Betriebskostenverrechnung kann keine Aussage gemacht werden, da noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

**2.9 Bücherliche Belastungen und sonstige Belastungen, soweit sie für die Wertermittlung von wesentlicher Bedeutung sind, je Immobilie**

Über Belastungen der Immobilien kann derzeit ebenfalls noch keine Aussage getroffen werden, weil noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

**2.10 Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses und die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes**

Siehe Schema C Punkt 2.17

**2.11 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresgewinnes bzw. -überschusses**

Siehe Schema C Punkt 2.18

## **2.12 Darstellung des Kaufpreises der angebotenen Veranlagung samt aller Nebenkosten**

Der Zeichnungsbetrag soll mindestens EUR 5.000 betragen. Die Zeichnungssumme muss ohne Rest durch EUR 1.000 teilbar sein.

Der Investitionsplan findet sich in Schema C Punkt 5.2.1. Die detaillierte Kostenzusammenstellung findet sich in Schema C Punkt 2.14.

## **2.13 Art und Umfang der grundbücherlichen Sicherung der Veranlagung**

Die Veranlagung ist als treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung nicht grundbücherlich besichert.

## **2.14 Zukünftige Stellung und Rechte des Anlegers bei strukturellen Veränderungen**

Siehe §§ 7 und 10 des Gesellschaftsvertrages der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Beilage ./2).

## **2.15 Angaben über allfällige Bezugsrechte und deren Preise bzw. deren Preisermittlung für die Anleger im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens und Angaben, in welcher Form die bestehenden Vermögensrechte der Anleger gegenüber neuen Anlegern gesichert sind oder angemessen ausgeglichen werden**

Es bestehen keine derartigen Bezugsrechte.

## **2.16 Projektierte Rentabilität und Berechnungsmethode der Rentabilität**

Siehe Schema C Punkt 2.22 und die Risikohinweise in Schema C Punkt 5.2.

## **2.17 Möglichkeiten der Aufgabe der Veranlagung und Ermittlung des Aufgabepreises**

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann maximal dreimal bestimmen, dass sich die Laufzeit des Emittenten jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer des Emittenten verlängert, bis die letzte Beteiligung an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Näheres dazu unter Schema C Punkte 2.1.6 und 2.1.7.

## 2.18 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Siehe Schema C Punkt 2.28.

### 3.Kapitel: Angaben über Dritte, die in den Vertrieb der Veranlagung und das Management der Veranlagungsgemeinschaft eingebunden sind

#### 3.1 Firma und Sitz, Unternehmensgegenstand

##### Vermittler der Anlage in Österreich:

Die König & Cie. GmbH & Co. KG hat mit dem Emittenten einen Vertriebsvertrag abgeschlossen, dem zur Folge sie mit der Vertriebskoordination des geplanten Emissionskapitals beauftragt wurde. Mit dem Vertrieb des Emissionskapitals in Österreich hat die König & Cie. GmbH & Co. KG die König & Cie. Vertriebsgesellschaft mbH beauftragt.

Firma	König & Cie. Vertriebsgesellschaft mbH (Im Laufe der Platzierungsphase wird voraussichtlich die Rechtsform verändert.)
Sitz	Am Heumarkt 7/7/79, 1030 Wien
Unternehmensgegenstand	Vertrieb von Veranlagungen
Firmenbuch	FN 282490 b, Handelsgericht Wien
Stammkapital	EUR 35.000
Gründung	2006
Gesellschafter	König & Cie. Achte Vorratsgesellschaft mbH, Deutschland

Die König & Cie. Vertriebsgesellschaft mbH fungiert auch als inländischer Anbieter im Sinne des § 14 Z 3 KMG und bedient sich auch selbständiger Anlageberater.

##### Komplementärin des Emittenten:

Firma	Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH
Sitz	Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg
Unternehmensgegenstand	Der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere Fonds im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus den Bereichen Schifffahrt, Zweitmarkt für Lebensversicherungen, Gewerbe- und Wohnimmobilien und Private Equity, die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an solchen Unternehmen sowie alle hiermit im Zusammenhang stehende Geschäfte.

Handelsregister	Hamburg, HRB 96352
Tag der ersten Eintragung	09. Februar 2006
Stammkapital	EUR 25.000
Gesellschafter	König & Cie. GmbH & Co. KG

### **3.2 Personen, die mit der Geschäftsleitung und der Aufsicht über die Geschäftsleitung betraut sind**

Die Komplementärin des Emittenten (siehe Punkt 3.1) ist neben der geschäftsführenden Kommanditistin mit der Geschäftsführung betraut. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind die Herrn Tobias König, Michael Klarhöfer, beide Hamburg und Jörn Meyer, Strande.

#### **Geschäftsführende Kommanditistin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG:**

Firma	König & Cie. GmbH & Co. KG
Sitz	Hamburg
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Konzeption und Vermarktung von Beteiligungsangeboten sowie das Halten von Beteiligungen, insbesondere Seeschiffsbeteiligungen und Beteiligungen im Bereich der regenerativen Energien sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere das Einwerben von Anlagekapital. Die Gesellschaft entfaltet ihre Tätigkeit ausschließlich im Hinblick auf geschlossene Fonds und andere Geschäftsgegenstände, die keiner Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, bestehende zu erwerben, oder sich an diesen zu beteiligen und sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Handelsregister	Hamburg, HRA 91127
Kommanditkapital	EUR 4.000.000
Tag der ersten Eintragung	25. September 1997 (seit 4. Januar 1999 firmierend unter König & Cie. GmbH & Co. KG)
Kommanditisten	Tobias König, Klaus Fickert, Johannes Bitter-Sauermann, Jens Mahnke, alle Hamburg; Jörn Meyer, Strande
Komplementärin	Verwaltung König & Cie. GmbH

Geschäftsführer der Komplementärin (handelnd für König & Cie. GmbH & Co. KG)	Tobias König, Hamburg
	Klaus Fickert, Hamburg
	Johannes Bitter-Sauermann, Hamburg
	Jörn Meyer, Strande
	Jens Mahnke, Hamburg

### **3.3 Letzter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk und etwaiger Geschäftsbericht**

Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wurde im November 2006 als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Zeitpunkt der Prospekterstellung lagen noch keine Jahresabschlüsse oder Geschäftsberichte vor.

#### **4. Kapitel: Angaben über den Versicherungsschutz je Immobilie**

Über den Versicherungsschutz je Immobilie kann keine Aussage gemacht werden, da noch nicht feststeht, an welchen Zielfonds sich die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beteiligen wird.

## **5. Kapitel: Art und Umfang der laufenden Information der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung**

Nach dem Treuhandvertrag ist der Treuhänder verpflichtet, die Anleger über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu informieren, die die Verhältnisse der Emittenten und ihre treuhänderischen bzw. treuhänderisch verwalteten Beteiligungen betreffen.

Siehe Schema C Punkt 5.1.

## **6. Kapitel: Etwaiger Rechenschaftsbericht des Vorjahres**

Der Emittent, die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, wurde im November 2006 als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Zeitpunkt der Prospekterstellung lagen noch keine Rechenschaftsberichte vor.

**Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz**

Dieser Prospekt wird von der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg hiermit als Emittent gemäß § 8 Abs. 1 KMG gefertigt.

Hamburg, am 12.06.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Klarhöfer', written in a cursive style.

Michael Klarhöfer

**Unterfertigung nach Kapitalmarktgesetz**

Dieser Prospekt wird von der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg hiermit als Emittent gemäß § 8 Abs. 1 KMG gefertigt.

Hamburg, am 12.06.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Klarhöfer', written in a cursive style.

Michael Klarhöfer

## 6 Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den vorliegenden Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert.

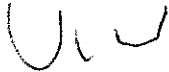
Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Wien, am 12.06.2008

IF TH INTERFIDES

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

als Prospektkontrollor



Dr. Werner Festa

Wirtschaftsprüfer

## **7 Beilagen**

**Beilage ./1: Muster Zeichnungsschein (Beitrittserklärung)**

**Beilage ./2: Gesellschaftsvertrag der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG**

**Beilage ./2a: Gesellschaftsvertrag der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG**

**Beilage ./3: Treuhandvertrag über die Beteiligung an den Emittenten**

**Beilage ./4: Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag**



#### Kündigung der Beteiligung:

Die Kündigungsbedingungen für den Treuhandvertrag ergeben sich aus § 13 des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag ist in dem in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalmarktprospekt abgedruckt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist in das deutsche Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall wird jedoch das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt und der Treuhänder betreut die Kommanditbeteiligung des ehemaligen Treugebers. Die im Treuhandvertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich entsprechend fort.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis oder die Verwaltungstreuhand nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung berechtigt wäre.

Die Gesellschafterstellung kann nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe der ebenfalls im Kapitalmarktprospekt abgedruckten Gesellschaftsverträge gekündigt werden. Die Gesellschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann jeweils maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert ist. Ferner kann der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 deutsches SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur jeweiligen Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war. Eine Kündigung gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der jeweils anderen Gesellschaft erfolgen.

Um dem Treuhänder die Möglichkeit zu geben, seinerseits die von ihm für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die Kündigung der Treuhand gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages spätestens einen Monat vor Beginn der maßgeblichen Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Will der Treugeber beispielsweise sein Investment zum 31. Dezember 2024 beenden, muss er die Treuhand zwei Monate vorher kündigen, damit der Treuhänder gemäß § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft einen Monat vor dem 31. Dezember 2024 kündigen kann.

Die Kündigungen der Verwaltungstreuhand oder der Gesellschafterstellung müssen jeweils per Einschreiben erfolgen, wobei die Kündigung der Treuhand an den Treuhänder und die Kündigung der Gesellschafterstellung an die Komplementärin der Gesellschaft zu richten ist.

# Gesellschaftsvertrag der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

## Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg; in der Fassung vom 9. Juni 2008

## Präambel

- (1) Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“) ist unter HRA 104 777 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an verschiedenen von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds, insbesondere aus den Bereichen Schifffahrt zu beteiligen. Es soll jedoch auch möglich sein, dass sich die Gesellschaft an geschlossenen Fonds anderer Initiatoren und/oder geschlossenen Fonds aus anderen Bereichen beteiligt. Um diese Beteiligungen zu finanzieren, soll das Eigenkapital der Gesellschaft durch Einlagen von Anlegern aufgestockt werden. Um eine unbeschränkte Haftung der Anleger zu vermeiden, sollen sich die Anleger zunächst nicht direkt an der Gesellschaft beteiligen. Statt dessen werden sie ihre Einlagen zunächst auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Treuhandvertrages als Treugeber der König & Cie. Treuhand GmbH als Treuhänder zur Verfügung stellen; die König & Cie. Treuhand GmbH wird ihre bestehende Kommanditeinlage an der Gesellschaft in Höhe des von den Anlegern gezeichneten Kapitals erhöhen.
- (3) Die Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligen, sollen sich ebenfalls an der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „Schwestergesellschaft“) beteiligen. Die Beteiligung an der Gesellschaft soll 100% der Beteiligung an der Schwestergesellschaft betragen.

Dies vorausgeschickt, wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Komplementärin hat das Recht, den Sitz der Gesellschaft an einen Ort zu verlegen, an dem die Komplementärin steuerlich eine Betriebsstätte unterhält. Einem Gesellschafterbeschlusses bedarf es dazu abweichend von § 7 Abs. 1 lit. h) nicht. Der Sitz der Gesellschaft gilt als zu dem Zeitpunkt verlegt, zu dem die Komplementärin die in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten über die Sitzverlegung in Ausübung dieses Rechtes unterrichtet hat.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Schifffahrt sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft handelt ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Gesellschaftszweck förderlich sein können.
- (3) Für die Investition gilt die als Anlage 1 beigefügte Investitionsrechnung.

## § 3 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, Hamburg, ist Komplementärin der Gesellschaft. Sie leistet keine Einlage; am Vermögen der Gesellschaft ist sie nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
  - König & Cie. GmbH & Co. KG (im Folgenden „König & Cie.“) mit einer Kommanditeinlage von EUR 5.000 und
  - König & Cie. Treuhand GmbH (im Folgenden „KCT“) mit einer Kommanditeinlage von EUR 2.500.

Sie sind berechtigt, ihre Beteiligung treuhänderisch für Dritte zu halten. Die Kommanditeinlage jedes Kommanditisten in der Gesellschaft muss seiner Kommanditeinlage in der Schwestergesellschaft entsprechen.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 ist KCT berechtigt, ihre Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin ein- oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.000.000 (im Folgenden „Emissionskapital“) zu erhöhen. Mit Zustimmung der Komplementärin darf KCT ihre Einlage zusätzlich um bis zu EUR 5.000.000 erhöhen. Erhöhungen der Einlage sind jedoch nur zulässig, wenn KCT ihre Kommanditeinlage in der Schwestergesellschaft um denselben Betrag erhöht, um den die Einlage in der Gesellschaft erhöht wird. Jede Erhöhung der Einlage wird wirksam mit Zugang der Erklärung über die Erhöhung der Einlage in der Gesellschaft und in der Schwestergesellschaft bei der Komplementärin. KCT hält ihre Einlage als Treuhänder für die Anleger als Treugeber auf der Grundlage der abgeschlossenen Treuhandverträge anteilig in Höhe der von den Anlegern jeweils übernommenen Einlage (im Folgenden „Nominaleinlage“). Kündigt KCT das mit einem Treugeber bestehende Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund, ist KCT berechtigt, ihre Einlage bis zur Höhe der Nominaleinlage des betroffenen Treugebers durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu reduzieren. Besteht der wichtige Grund nur in der Nichtzahlung der Einlage in der Gesellschaft oder in der Schwestergesellschaft durch den Treugeber, ist KCT berechtigt, ihre Einlage nur in Höhe der von diesem Treugeber in der Gesellschaft oder in der Schwestergesellschaft noch ausstehenden Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu reduzieren. Anstatt ihre Einlage gemäß den beiden vorstehenden Sätzen zu reduzieren, kann KCT wahlweise in Höhe des jeweils gekündigten Betrages auch neue Treuhandverhältnisse eingehen.

- (4) Die Komplementärin kann den Betrag, um den KCT ihre Einlage gemäß vorstehendem Abs. 3 erhöhen kann, nach freiem Ermessen durch schriftliche Erklärung gegenüber KCT bis auf den Betrag, über den KCT zum Zeitpunkt der Erklärung der Komplementärin Treuhandverträge mit Treugebern geschlossen hat, höchstens jedoch bis auf EUR 2.500.000 reduzieren, soweit gewährleistet ist, dass die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 2 beigefügten Investmentrichtlinien trotz der Reduzierung eingehalten werden können. Über den von der Komplementärin gemäß Satz 1 reduzierten Betrag hinaus ist die Übernahme von Kommanditeinlagen dann nicht mehr möglich.

- (5) Die Nominaleinlage der Anleger hat mindestens EUR 2.500 zu betragen. Höhere Nominaleinlagen müssen durch EUR 500 teilbar sein. Mit Zustimmung der Komplementärin ist jeweils eine Unterschreitung des vorgenannten Mindestbetrages zulässig. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur erteilen, wenn der Mindestbetrag der Nominaleinlage bei der Schwestergesellschaft entsprechend unterschritten werden darf. Die Nominaleinlage muss 100% seiner Nominaleinlage in der Schwestergesellschaft entsprechen.

- (6) Die Nominaleinlage ist in vollständiger Höhe sofort nach Zahlungsaufforderung durch KCT fällig.

- (7) Die Einlagen der Kommanditisten sind ihre Pflichteinlagen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage entspricht 10% der jeweiligen Pflichteinlage.

- (8) Wenn und soweit Kommanditeinlagen nicht bei Fälligkeit eingezahlt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die ausstehenden Einlagen Zinsen in Höhe von bis zu 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. zu erheben. Hierdurch werden weitergehende Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens nicht berührt.

## § 4 Konten der Kommanditisten

- (1) Die Einlagen der Kommanditisten sind Festeinlagen. Sie werden auf dem Kapitalkonto I gebucht.
- (2) Verluste werden den Kommanditisten auf Verlustvortragskonten belastet, auch soweit sie die Kommanditeinlagen übersteigen. Solange ein Verlustvortragskonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (3) Darüber hinausgehende Gewinne, zusätzliche Einlagen, Entnahmen und der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten werden auf Privatkonten (Kapitalkonto II) verbucht.
- (4) Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

## § 5 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin darf sich an gleichen oder ähnlichen Gesellschaften beteiligen und deren Geschäfte führen. Insoweit ist sie von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112, 113 HGB befreit.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft. Bei der Geschäftsführung hat sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Geschäftsführungspflichten Dritte hinzu zu ziehen. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft.
- (2) Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Komplementärin bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirats (§ 11) für Investitions- und Veräußerungsentscheidungen bezüglich der Beteiligung an anderen Gesellschaften (im Folgenden „Zielfonds“). Dies gilt nicht vor der erstmaligen Bestellung des Beirats. Bei allen Investitions- und Veräußerungsentscheidungen im Sinne dieses Absatzes hat die Komplementärin stets die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 2 beigefügten Investmentrichtlinien zu beachten.
- (4) Folgenden Geschäften, einschließlich der dazu gehörigen Verträge und Nachträge, und Handlungen stimmen die Gesellschafter schon jetzt zu:
  - a) Treuhandvertrag mit KCT vom 9. Juni 2008;
  - b) Vertriebsvertrag mit König & Cie. vom 9. Juni 2008;
  - c) Konzeptionsvertrag mit der König & Cie. vom 9. Juni 2008;
  - d) Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag);
  - e) Anlage liquider Mittel als Termingeld oder in termingeldähnlichen Anlageformen ohne Kursrisiko;
  - f) Die Komplementärin ist berechtigt, gesellschaftsbezogene Daten, die über den wirtschaftlichen Erfolg einer Beteiligung an der Gesellschaft Aufschluss geben können, an König & Cie. zur Veröffentlichung zu übermitteln.
- (5) Die Komplementärin bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirats oder, wenn kein Beirat besteht, der Gesellschafterversammlung für die folgenden Rechtshandlungen soweit die Gesellschafter ihnen nicht bereits in Abs. 4 zugestimmt haben oder soweit es sich um Fälle des § 22 Abs. 2 Satz 2 handelt:
  - a) Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung;
  - b) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
  - c) Eingehen von Pensionszusagen und auf Versorgung gerichteter Verbindlichkeiten;
  - d) Eingehen von Verbindlichkeiten aus Wechseln, Bürgschaften oder Garantien;
  - e) Eingehen von Verbindlichkeiten, einschließlich Aufnahme von Krediten und Devisentermingeschäften, soweit diese EUR 500.000 oder eine Laufzeit von 12 Monaten übersteigen;
  - f) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter oder Dritte.
- (6) Wenn in eiligen Fällen die Komplementärin die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats nicht einholen kann, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und unverzüglich die Stellungnahme der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats einzuholen.
- (7) Das Widerspruchsrecht des § 164 HGB ist ausgeschlossen.

## § 7 Mitwirkung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter wirken durch Beschlussfassung über die folgenden Gegenstände an der Unternehmensführung mit:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres;
  - b) die Entlastung der Komplementärin;
  - c) die Wahl und die Abberufung der von den Kommanditisten gemäß § 11 Abs. 1 zu wählenden Beiratsmitglieder sowie die Entlastung aller Beiratsmitglieder;
  - d) die Festsetzung der Beiratsvergütung;
  - e) die Gewinnverwendung und die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen;

- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der Komplementärin gemäß § 6 Abs. 5, wenn kein Beirat gebildet ist;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- i) den Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 20 Abs. 2;
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

- (2) Die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse können entweder im schriftlichen Verfahren (im Wege der Stimmabgabe per Brief oder per Fax) oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

## § 8 Einleitung des Beschlussverfahrens

- (1) Die Einleitung eines Beschlussverfahrens obliegt der Komplementärin, die nach freiem Ermessen entscheidet, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung durchgeführt wird. Die Komplementärin hat ein Beschlussverfahren einzuleiten, wenn es im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint oder von Kommanditisten, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals halten, oder dem Beirat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Zur Einleitung des schriftlichen Verfahrens übersendet die Komplementärin den Gesellschaftern eine Beschlussvorlage und fordert die Gesellschafter dazu auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist per Brief oder per Fax ihre Stimme bezüglich der Beschlussvorlage abzugeben. Die Frist für die Stimmabgabe soll mindestens drei Wochen ab Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe betragen.
- (3) Leitet die Komplementärin das schriftliche Verfahren für die Beschlussfassung ein, ist dennoch eine Gesellschafterversammlung durchzuführen, wenn Gesellschafter, die mindestens 5% des Kommanditkapitals halten, bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung beantragen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags bei der Komplementärin maßgeblich.
- (4) Über die in § 7 Abs. 1 a) bis f) genannten Gegenstände soll innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ein Beschluss gefasst werden.

## § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch KCT, andere Gesellschafter, Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten zu lassen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf, kann sich ein Gesellschafter auch durch denjenigen vertreten lassen, der ihm die Beteiligung an der Gesellschaft vermittelt hat. Auf Verlangen hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. KCT ist verpflichtet, den Treugebern auf Verlangen eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, damit sie selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und dort das Stimmrecht selbst in Höhe ihrer Beteiligung ausüben können. Satz 1 findet auf die Treugeber entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Komplementärin und 50% des Kommanditkapitals vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder von einem von der Komplementärin benannten Kommanditisten geleitet. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Dritte zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zuzulassen, wenn er dies für sachgerecht hält. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und, soweit der Versammlungsleiter ein von der Komplementärin benannter Kommanditist ist, auch von der Komplementärin zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.

#### § 10 Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75% aller Stimmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nur dann wirksam, wenn sich mindestens 50% des Kommanditkapitals an der Beschlussfassung beteiligen.
- (2) Je volle EUR 500 der eingezahlten Einlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (3) Die in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten sind berechtigt, ihre Stimmen entsprechend den Einlagen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Die KCT ist berechtigt, ihr Stimmrecht anteilig durch die Treugeber ausüben zu lassen.
- (4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Gewinnverteilung und die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen bedürfen zudem der Zustimmung der Komplementärin.
- (5) Für die Protokollierung von Beschlüssen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen gilt § 9 Abs. 4. Werden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst, ist das Ergebnis der Beschlussfassung von der Komplementärin zu protokollieren und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beschlussfassung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Bei einer Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens beginnt die zweimonatige Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Frist zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 2 abläuft.

#### § 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft soll einen Beirat haben, der aus drei Personen besteht. Der erste Beirat wird von den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gesellschaftern bestellt. Zwei Beiratsmitglieder werden von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Ein Beiratsmitglied wird von der Komplementärin bestellt.
- (2) König & Cie. und KCT können, soweit sie im Beirat nicht vertreten sind, Vertreter zu den Beiratssitzungen entsenden, die zwar ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht haben.
- (3) Der Beirat hat nur die in diesem Vertrag vereinbarten Befugnisse. Er berät die Komplementärin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere bei Investitions- und Veräußerungsentscheidungen bezüglich der Beteiligung an Zielfonds. Er ist berechtigt, sich von der Komplementärin über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen und die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Die Komplementärin hat auf den Zeitpunkt der Mitte jedes Geschäftsjahres dem Beirat einen Halbjahreskurzbericht vorzulegen, in den Angaben über die zu erwartende Entwicklung der Gesellschaft aufzunehmen sind.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Beirats beträgt drei Jahre. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl durch die Kommanditisten. Die Mitglieder des ersten Beirats amtierenden bis zur ersten Wahl durch die Kommanditisten. Die ein- oder mehrmalige Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, Beiratsmitglieder, die von ihnen gemäß Abs. 1 bestellt worden sind, ohne Angabe von Gründen abzuwählen, wenn gleichzeitig neue Beiratsmitglieder bestellt werden. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt niederlegen.
- (6) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Gesellschaft ersetzt den Beiratsmitgliedern ihre Auslagen und zahlt ihnen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (8) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.
- (9) Der Beirat hat nicht die allgemeine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung entsprechend § 111 Abs. 1 AktG.
- (10) Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer nur noch, sofern für das letzte abgeschlossene vollständige Geschäftsjahr noch eine Prüfung aussteht oder eine Prüfungspflicht aufgrund Gesetzes besteht.
- (2) Aus der Handelsbilanz der Gesellschaft wird die Steuerbilanz entwickelt.
- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern mit dem etwaigen Testat des Abschlussprüfers in Kopie zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung wirken für und gegen alle Gesellschafter.

#### § 14 Gesellschafterbeiträge

Die folgenden Gesellschafter erbringen an die Gesellschaft über die etwaige Leistung einer Bareinlage hinaus einen Gesellschafterbeitrag wie folgt:

- (1) Die Komplementärin übernimmt die Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft gemäß § 161 Abs. 1 a.E. HGB. Zusätzlich übernimmt sie die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) KCT wird als Treuhänder für die beitretenden Anleger tätig. Die Treuhandtätigkeit liegt im Interesse der Gesellschaft, da sie die Abwicklung der Beteiligungen vereinfacht und dadurch den Vertrieb von Beteiligungen an der Gesellschaft stärkt.
- (3) König & Cie. übernimmt Vertriebs- und Konzeptionsleistungen. Diese Tätigkeiten liegen im Interesse der Gesellschaft, da auf diese Weise der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ermöglicht und der Vertrieb von Beteiligungen an der Gesellschaft gesichert wird.

#### § 15 Gesellschaftervergütungen

- (1) Die Komplementärin erhält für ihre Haftung und ihre Tätigkeit eine Vergütung von EUR 2.500 p.a. zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um jährlich 2% bezogen auf die jeweils aktuelle Vergütung. Außerdem werden der Komplementärin von der Gesellschaft ihre Aufwendungen ersetzt. Darüber hinaus ist die Komplementärin an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) KCT erhält als Vergütung für ihre Treuhandtätigkeit die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen.
- (3) König & Cie. erhält Vergütungen nach Maßgabe des Vertriebs- und des Konzeptionsvertrages für die zu erbringenden Vertriebs- und Konzeptionsleistungen.
- (4) Es besteht Einigkeit, dass die Gesellschafter ihre Leistungen gemäß § 14 dieses Vertrages als Gesellschafterbeiträge erbringen, auch wenn über die Ausgestaltung der Leistungen gesonderte Verträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind als Aufwand der Gesellschaft zu buchen.

#### § 16 Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Der Gewinn oder Verlust steht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 4 Abs. 1) zu.
- (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahres 2008 auf alle Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts bzw. der Erhöhung der Einlagen – so verteilt, dass nach Maßgabe des Verhältnisses der Kapitalkonten I ein relativer Gleichstand auf den Verlustvortragskonten (§ 4 Abs. 2) der Kommanditisten zum 31. Dezember 2008 erzielt wird, wobei Verlustvorträge aus den Geschäftsjahren bis einschließlich 2007 außer Betracht bleiben. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn ein Kommanditist seine Einlage erhöht, insbesondere gemäß § 3 Abs. 3. Vorstehendes gilt ferner auch für die folgenden Geschäftsjahre, sofern eine relative Gleichstellung der Verlustvortragskonten im Verhältnis der Kapitalkonten I der Kommanditisten zum 31. Dezember 2008 bzw. zu den folgenden Jahresletzen noch nicht stattgefunden hat oder weitere Kommanditisten im Rahmen der Kapitalerhöhung nach § 3 Abs. 3 der Gesellschaft beitreten.

- (3) In dem ersten Jahr, in dem die Gesellschaft einen handelsrechtlichen Gewinn erzielt, ist dieser abweichend von den vorstehenden Regelungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 17 Abs. 2 so zu verteilen, dass diejenigen Kommanditisten, die aufgrund früherer Einzahlung ihrer Einlagen eine höhere Liquiditätsausschüttung erhalten haben, einen Gewinnanteil in entsprechender Höhe vorab zugewiesen bekommen. Reicht der Gewinn hierfür nicht aus, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren.
- (4) Wenn durch Veränderungen der Gesellschafterstruktur, insbesondere durch Kommanditistenwechsel, oder durch die Beteiligung einer nicht natürlichen Person der Gesellschaft gewerbesteuerliche Nachteile entstehen, werden diese Nachteile von den verursachenden Kommanditisten allein getragen.
- (4) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sollen grundsätzlich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Geschieht dies nicht, haben der verfügende Kommanditist und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen.
- (5) Im Rahmen einer Verfügung gemäß Abs. 1 ist eine Teilung eines Gesellschaftsanteils nur zulässig, wenn jeder Teil mindestens den jeweils maßgeblichen Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 erreicht und durch EUR 500 teilbar ist. Mit Zustimmung der Komplementärin ist eine Unterschreitung des jeweiligen Mindestbetrages zulässig.

#### § 17 Entnahme von Liquiditätsüberschüssen

- (1) Liquiditätsüberschüsse sind nach Feststellung des Jahresabschlusses so auszu zahlen, dass der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt. Die Höhe der Liquiditätsreserve wird von der Komplementärin und -sofern ein Beirat gebildet ist- dem Beirat bestimmt. Dem steht nicht entgegen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn nicht aufweist. Die Komplementärin ist berechtigt, Vorabauszahlungen im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen; wenn ein Beirat gebildet ist, ist dazu die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (2) Zahlungen gemäß Abs. 1 werden an die Kommanditisten zeitanteilig berechnet ab dem Tag, der auf die vollständige Einzahlung der Kommanditeinlage folgt, vorgenommen. Die Berechnung erfolgt nach der Euro-Methode, also auf der Basis der genauen Zahl der Kalendertage geteilt durch 360 (echt/360). Soweit KCT ihre Kommanditeinlage treuhänderisch für Treugeber hält, ist für die Zwecke des Satzes 1 auf die vollständige Einzahlung der vom betreffenden Treugeber gezeichneten Kommanditeinlage abzustellen.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Einzahlung gilt dabei der Zeitpunkt der Wertstellung des Zahlungseingangs auf dem Konto der Gesellschaft.

#### § 18 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- (1) Die Komplementärin unterrichtet die Kommanditisten regelmäßig über die Geschäfte der Gesellschaft und darüber hinaus unverzüglich bei Geschäftsvorfällen von besonderer Relevanz für die Kommanditisten.
- (2) Die Kommanditisten sind berechtigt, die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen oder auf eigene Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

#### § 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile der Gesellschaft dürfen nur gemeinsam mit Verfügungen über Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft und zu Gunsten der gleichen Erwerber erfolgen, die auch die Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft erwerben. Der Nominalbetrag der zu erwerbenden Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft muss 100 % des Nominalbetrages der zu erwerbenden Gesellschaftsanteile der Gesellschaft betragen. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen der Zustimmung der Komplementärin, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Gesellschaftsanteile oder die Treugeberstellung auf einen mit der Gesellschaft oder einem ihrer in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten in Wettbewerb stehenden Dritten oder dessen Mitarbeiter übertragen werden sollen oder wenn die Übertragung der Gesellschaftsanteile bzw. der Treugeberstellung dazu führt, dass ein Kommanditist oder Treugeber – ggf. gemeinsam mit ihm nahe stehenden Personen – mehr als 24% des Kommanditkapitals auf sich vereinigt.
- (2) KCT ist auch ohne Zustimmung der Komplementärin berechtigt, ihre Kommanditeinlage ganz oder teilweise bei der Auflösung von Treuhandverhältnissen - ggf. unter entsprechender Aufteilung - auf einen oder mehrere ihrer Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen, soweit dies in der Schwestergesellschaft gleichermaßen geschieht.
- (3) Bei Verfügungen über Kommanditeinlagen, für die eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 13 Abs. 5 des Treuhandvertrages besteht, darf die Komplementärin ihre Zustimmung gemäß Abs. 1 nur erteilen, wenn der Erwerber gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt und der Erwerber dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat.

#### § 20 Tod eines Gesellschafters; Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit denjenigen, die bezüglich des Gesellschaftsanteils Erben oder Vermächtnisnehmer sind, fortgesetzt.
- (2) Ein Gesellschafter kann nur durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt oder wenn er aus der Schwestergesellschaft ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für die Komplementärin. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter mit der Leistung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung des Ausschlusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet. Im Falle des Ausschlusses scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Kosten für die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 trägt in diesem Fall der ausgeschlossene Gesellschafter.

#### § 21 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Die Verlängerung ist von der Komplementärin spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gegenüber KCT zu erklären. KCT hat die Erklärung unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gesellschafter kann vorbehaltlich Abs. 3 seine Gesellschafterstellung nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Der Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung ferner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Eine Kündigung gemäß vorstehendem Satz ist nicht möglich, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war.
- (4) Die Kündigung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der Schwestergesellschaft erfolgen. Ist der Gesellschafter zur Kündigung der Stellung als Gesellschafter der Schwestergesellschaft berechtigt, so besteht das Kündigungsrecht gleichermaßen für die Stellung als Gesellschafter der Gesellschaft. Diese Vorschriften gelten nicht im Falle der Kündigung aufgrund einer Veräußerung von durch die Gesellschaft oder die Schwestergesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds sowie im Falle der Kündigung aufgrund der Liquidation der Gesellschaft oder der Schwestergesellschaft.
- (5) Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin. Die KCT ist berechtigt, unter Beachtung der obigen Form- und Fristregelungen ihre Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.
- (6) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (7) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft oder die Schwestergesellschaft, gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, scheidet er aus der Gesellschaft aus.

- (9) Pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft oder gegen die Schwestergesellschaft und werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben, scheidet der Gesellschafter mit Ablauf dieser Vierwochenfrist aus der Gesellschaft aus, wenn die Komplementärin nicht die Frist verlängert.

#### § 22 Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, haben die übrigen Gesellschafter unverzüglich eine neue Komplementärin zu bestellen.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus, ist KCT mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in Höhe der Nominaleinlage des ausscheidenden Gesellschafters ihre Einlage in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 zu erhöhen und neue Treuhandverhältnisse zu begründen. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, Fremdmittel aufzunehmen, sofern dies zur Finanzierung der dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Abfindung erforderlich ist.

#### § 23 Abfindungsguthaben

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem Gesellschafter eine Abfindung zu.
- (2) Zur Errechnung der Abfindung ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihren Zeitwerten angesetzt werden. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Wert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach dieser Auseinandersetzungsbilanz. Als Zeitwert für die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den Zielfonds gilt jeweils das hypothetische Abfindungsguthaben, das der Gesellschaft zustehen würde, wenn sie ihrerseits aus dem jeweiligen Zielfonds ausscheiden würde.
- (3) Bei einem Ausscheiden eines Kommanditisten ist dieser nicht verpflichtet, einen negativen Abfindungsbetrag auszugleichen, soweit er nicht durch die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen verursacht ist, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind.
- (4) An Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit nicht ein Verlust handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen ist.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so steht ihm das Ergebnis des Jahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu.
- (6) Werden auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern. Überzahlte Beträge hat der ausscheidende Gesellschafter zurückzuerstatten.
- (7) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, deren erste ein Jahr nach Datum des Ausscheidens und die weiteren zwei bzw. drei Jahre nach diesem Datum fällig sind. Vorzeitige Zahlung ist zulässig. Die Abfindung ist ab Ausscheiden in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) In den Fällen der §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3, 7, 8 und 9 gelten die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des hypothetischen Abfindungsguthabens der Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Zielfonds zu unterstellen ist, dass die Gesellschaft aus dem gleichen Grunde aus dem Zielfonds ausscheidet wie der Gesellschafter aus der Gesellschaft. Hätte die Gesellschaft in diesem Fall lediglich einen reduzierten Abfindungsanspruch, ist dieser reduzierte Abfindungsanspruch für die Ermittlung des Zeitwerts der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung anzusetzen.

#### § 24 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Gesellschaft abgelaufen ist oder die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin Liquidator.

- (3) Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verteilt:

- a) Auszahlung beschlossener und noch nicht durchgeführter Auszahlungen an die Kommanditisten;
- b) Auszahlung zugewiesener, aber noch nicht ausgezahlter Gewinn Guthaben;
- c) die danach verbleibende Liquidität wird im Verhältnis der Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 4 Abs. 1) auf die Kommanditisten verteilt.

#### § 25 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch Änderungen dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

#### § 26 Mitteilungen

Für alle Mitteilungen und Zustellungen an Gesellschafter ist die letzte Adresse maßgeblich, die die Gesellschafter der Komplementärin oder KCT mitgeteilt haben. Hat ein Gesellschafter der Komplementärin oder KCT eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und sein damit erteiltes Einverständnis mit der Zusendung von Mitteilungen per E-Mail nicht widerrufen, können Mitteilungen auch an die vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

#### § 27 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt.

Hamburg, den 9. Juni 2008

gez. Jörn Meyer, handelnd als Geschäftsführer

Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH

gez. Jörn Meyer, gez. Klaus Fickert, beide handelnd als Geschäftsführer der Verwaltung König & Cie. GmbH, diese handelnd als Komplementärin der König & Cie. GmbH & Co. KG

König & Cie. GmbH & Co. KG

gez. Thomas Daszkowski, gez. Götz Henning Kehrein, beide gemeinsam handelnd als Geschäftsführer

König & Cie. Treuhand GmbH

# Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

	EUR
<b>Mittelherkunftsprognose</b>	
<b>Kommanditkapital</b>	
Emissionskapital	5.000.000
Einlage König & Cie. GmbH & Co. KG	5.000
Einlage König & Cie. Treuhand GmbH	2.500
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>5.007.500</b>
<b>Mittelverwendungsprognose</b>	
<b>1. Investitionen in Zielfonds</b>	
1.1. Investitionen in Schifffonds	
1.1.1. Zeichnungsbetrag	4.626.019
1.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages	231.301
1.1.3. Summe	4.857.320
<b>Gesamtinvestitionen in Zielfonds</b>	<b>4.857.320</b>
<b>2. Gründungs- und Anlaufkosten</b>	
2.1. Gründungs- und Beratungskosten, KMG-Prüfung und Mittelverwendungskontrolle	94.500
2.2. Treuhandgebühren	2.500
2.3. Konzeption	25.000
2.4. Vertrieb	500.000
2.5. Rückvergütung Vertrieb	-500.000
2.6. Nichtabzugsfähige Vorsteuer	23.180
<b>Summe der Gründungs- und Anlaufkosten</b>	<b>145.180</b>
<b>3. Liquiditätsreserve</b>	<b>5.000</b>
<b>Mittelverwendung gesamt</b>	<b>5.007.500</b>

# Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag

der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

## Investmentrichtlinien der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „die Gesellschaften“)

1. Die Gesellschaften beabsichtigen, für ihre Gesellschafter eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen. Hierzu sollen sich die Gesellschaften an verschiedenen geschlossenen Fonds beteiligen. Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG beabsichtigt, sich insbesondere an von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds aus den Bereichen Schifffahrt zu beteiligen. Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beabsichtigt, sich insbesondere an von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur zu beteiligen. Es ist jedoch auch möglich, dass sich die jeweilige Gesellschaft an geschlossenen Fonds anderer Initiatoren und/oder geschlossenen Fonds aus anderen als den für die betreffende Gesellschaft benannten Bereichen beteiligt, wenn diese Fonds nicht in Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 deutsches InvStG investiert sind und eine solche Investition nach den Investmentrichtlinien dieser Fonds ausgeschlossen ist.
2. Die geschlossenen Fonds, in die die Gesellschaften investieren, werden so ausgewählt, dass unter Risikogesichtspunkten eine Streuung nach verschiedenen Branchen gewährleistet sein soll. Es ist vorgesehen, das gesamte Kommanditkapital beider Gesellschaften abzüglich der Gründungs- und Anlaufkosten und unter Bildung einer Liquiditätsreserve (im Folgenden „Investitionssumme“) in geschlossene Fonds zu investieren. Die Investitionssumme soll dabei nach Abschluss der Einwerbung von Emissionskapital zu 50% in Schiffsfonds, zu 25% in Immobilienfonds und zu 25% in Infrastrukturfonds investiert worden sein. Abweichungen von bis zu 5 Prozentpunkten über oder unter den im vorangehenden Satz genannten Prozentsätzen, bezogen auf die Investitionssumme, sind zulässig. Bei den geschlossenen Fonds, in die eine Gesellschaft investiert, muss der Anteil des Eigenkapitals (inkl. Agio), der für die Anschaffung von Anlageobjekten einschließlich der Bildung einer Liquiditätsreserve dient, mindestens 70% betragen. Ausschlaggebend ist dabei jeweils der in dem Prospekt abgebildete Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan der geschlossenen Fonds, in die die jeweilige Gesellschaft eine Kapitaleinlage zu leisten beabsichtigt. Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich nur an Zielfonds beteiligen, die in Deutschland ihren Gewinn nach Maßgabe des § 5a deutsches EStG (Tonnagebesteuerung) ermitteln bzw. ermitteln werden. Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich nur an solchen Infrastrukturfonds beteiligen, die mittelbar über eine deutsche GmbH mittelbar oder unmittelbar in Infrastrukturprojekte investieren. Ferner ist die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG nicht berechtigt, in geschlossene Fonds zu investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 deutsches EStG erzielen.
3. Sobald ein in Österreich ansässiger Anleger direkt als Gesellschafter oder indirekt als Treugeber Anteile an den Gesellschaften gezeichnet und die mit seiner Zeichnung übernommenen Einlagen vollständig eingezahlt hat, sind die Gesellschaften berechtigt, Beteiligungen an bis zu vier Zielfonds je Gesellschaft einzugehen. In diesem Fall haben die Gesellschaften bei ihren Investitionsentscheidungen zu beachten, dass sich die von ihnen gezeichneten Zielfonds selbst nicht mehr als vier Beteiligungen eingehen.
4. Es steht im Ermessen der Komplementärin beider Gesellschaften zu entscheiden, in welcher Höhe sie die erworbenen Mittel in geeignete geschlossene Fonds investiert. Sie kann innerhalb des unter Ziffer 2 festgelegten Rahmens für den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaften Liquiditätsreserven bilden, die nicht für Investments zur Verfügung stehen.
5. Die Gesellschafter ermächtigen hiermit die Beiräte beider Gesellschaften, diese Investmentrichtlinien durch einstimmigen gemeinsamen Beschluss, der der Zustimmung der jeweiligen Komplementärin bedarf, zu ändern.

# Gesellschaftsvertrag der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

## Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg; in der Fassung vom 9. Juni 2008

## Präambel

- (1) Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“) ist unter HRA 104 778 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Die Gesellschaft beabsichtigt, sich an verschiedenen von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds, insbesondere aus den Bereichen Immobilien und Infrastrukturfonds zu beteiligen. Es soll jedoch auch möglich sein, dass sich die Gesellschaft an geschlossenen Fonds anderer Initiatoren und/oder geschlossenen Fonds aus anderen Bereichen beteiligt. Um diese Beteiligungen zu finanzieren, soll das Eigenkapital der Gesellschaft durch Einlagen von Anlegern aufgestockt werden. Um eine unbeschränkte Haftung der Anleger zu vermeiden, sollen sich die Anleger zunächst nicht direkt an der Gesellschaft beteiligen. Statt dessen werden sie ihre Einlagen zunächst auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Treuhandvertrages als Treugeber der König & Cie. Treuhand GmbH als Treuhänder zur Verfügung stellen; die König & Cie. Treuhand GmbH wird ihre bestehende Kommanditeinlage an der Gesellschaft in Höhe des von den Anlegern gezeichneten Kapitals erhöhen.
- (3) Die Anleger, die sich an der Gesellschaft beteiligen, sollen sich ebenfalls an der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „Schwestergesellschaft“) beteiligen. Die Beteiligung an der Gesellschaft soll 100% der Beteiligung an der Schwestergesellschaft betragen.

Dies vorausgeschickt, wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Komplementärin hat das Recht, den Sitz der Gesellschaft an einen Ort zu verlegen, an dem die Komplementärin steuerlich eine Betriebsstätte unterhält. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es dazu abweichend von § 7 Abs. 1 lit. h) nicht. Der Sitz der Gesellschaft gilt als zu dem Zeitpunkt verlegt, zu dem die Komplementärin die in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten über die Sitzverlegung in Ausübung dieses Rechtes unterrichtet hat.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Infrastruktur und Immobilien sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft handelt ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die für den Geschäftszweck förderlich sein können.
- (3) Für die Investition gilt die als Anlage 1 beigefügte Investitionsrechnung.

## § 3 Gesellschafter, Einlagen

- (1) Die Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, Hamburg, ist Komplementärin der Gesellschaft. Sie leistet keine Einlage; am Vermögen der Gesellschaft ist sie nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten sind
  - König & Cie. GmbH & Co. KG (im Folgenden „geschäftsführende Kommanditistin“) mit einer Kommanditeinlage von EUR 5.000 und
  - König & Cie. Treuhand GmbH (im Folgenden „KCT“) mit einer Kommanditeinlage von EUR 2.500.

Sie sind berechtigt, ihre Beteiligung treuhänderisch für Dritte zu halten. Die Kommanditeinlage jedes Kommanditisten in der Gesellschaft muss seiner Kommanditeinlage in der Schwestergesellschaft entsprechen.

- (3) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 ist KCT berechtigt, ihre Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin ein- oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 5.000.000 (im Folgenden „Emissionskapital“) zu erhöhen. Mit Zustimmung der Komplementärin darf KCT ihre Einlage zusätzlich um bis zu EUR 5.000.000 erhöhen. Erhöhungen der Einlage sind jedoch nur zulässig, wenn KCT ihre Kommanditeinlage in der Schwestergesellschaft um denselben Betrag erhöht, um den die Einlage in der Gesellschaft erhöht wird. Jede Erhöhung der Einlage wird wirksam mit Zugang der Erklärung über die Erhöhung der Einlage in der Gesellschaft und in der Schwestergesellschaft bei der Komplementärin. KCT hält ihre Einlage als Treuhänder für die Anleger als Treugeber auf der Grundlage der abgeschlossenen Treuhandverträge anteilig in Höhe der von den Anlegern jeweils übernommenen Einlage (im Folgenden „Nominaleinlage“). Kündigt KCT das mit einem Treugeber bestehende Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund, ist KCT berechtigt, ihre Einlage bis zur Höhe der Nominaleinlage des betroffenen Treugebers durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu reduzieren. Besteht der wichtige Grund nur in der Nichtzahlung der Einlage in der Gesellschaft oder in der Schwestergesellschaft durch den Treugeber, ist KCT berechtigt, ihre Einlage nur in Höhe der von diesem Treugeber in der Gesellschaft oder in der Schwestergesellschaft noch ausstehenden Einlage durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu reduzieren. Anstatt ihre Einlage gemäß den beiden vorstehenden Sätzen zu reduzieren, kann KCT wahlweise in Höhe des jeweils gekündigten Betrages auch neue Treuhandverhältnisse eingehen.
- (4) Die Komplementärin kann den Betrag, um den KCT ihre Einlage gemäß vorstehendem Abs. 3 erhöhen kann, nach freiem Ermessen durch schriftliche Erklärung gegenüber KCT bis auf den Betrag, über den KCT zum Zeitpunkt der Erklärung der Komplementärin Treuhandverträge mit Treugebern geschlossen hat, höchstens jedoch bis auf EUR 2.500.000 reduzieren, soweit gewährleistet ist, dass die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 2 beigefügten Investmentrichtlinien trotz der Reduzierung eingehalten werden können. Über den von der Komplementärin gemäß Satz 1 reduzierten Betrag hinaus ist die Übernahme von Kommanditeinlagen dann nicht mehr möglich.
- (5) Die Nominaleinlage der Anleger hat mindestens EUR 2.500 zu betragen. Höhere Nominaleinlagen müssen durch EUR 500 teilbar sein. Mit Zustimmung der Komplementärin ist jeweils eine Unterschreitung des vorgenannten Mindestbetrages zulässig. Die Komplementärin darf ihre Zustimmung nur erteilen, wenn der Mindestbetrag der Nominaleinlage bei der Schwestergesellschaft entsprechend unterschritten werden darf. Die Nominaleinlage muss 100% seiner Nominaleinlage in der Schwestergesellschaft entsprechen.
- (6) Die Nominaleinlage ist in vollständiger Höhe sofort nach Zahlungsaufforderung durch KCT fällig.
- (7) Die Einlagen der Kommanditisten sind ihre Pflichteinlagen. Die in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage entspricht 10% der jeweiligen Pflichteinlage.
- (8) Wenn und soweit Kommanditeinlagen nicht bei Fälligkeit eingezahlt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, auf die ausstehenden Einlagen Zinsen in Höhe von bis zu 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB p.a. zu erheben. Hierdurch werden weitergehende Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens nicht berührt.

## § 4 Konten der Kommanditisten

- (1) Die Einlagen der Kommanditisten sind Festeinlagen. Sie werden auf dem Kapitalkonto I gebucht.
- (2) Verluste werden den Kommanditisten auf Verlustvortragskonten belastet, auch soweit sie die Kommanditeinlagen übersteigen. Solange ein Verlustvortragskonto einen negativen Saldo ausweist, sind zukünftige Gewinne des Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist.
- (3) Darüber hinausgehende Gewinne, zusätzliche Einlagen, Entnahmen und der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten werden auf Privatkonten (Kapitalkonto II) verbucht.
- (4) Die Konten werden nicht verzinst, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

## § 5 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin dürfen sich an gleichen oder ähnlichen Gesellschaften beteiligen und deren Geschäfte führen. Insoweit sind sie von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112, 113 HGB befreit.

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin führen die Geschäfte der Gesellschaft. Bei der Geschäftsführung haben sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Geschäftsführungspflichten Dritte hinzu zu ziehen. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft. Daneben ist die geschäftsführende Kommanditistin zur Vertretung der Gesellschaft in allen Angelegenheiten bevollmächtigt, soweit im Einzelfall nicht eine organschaftliche Vertretung erforderlich ist.
- (2) Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats (§ 11) für Investitions- und Veräußerungsentscheidungen bezüglich der Beteiligung an anderen Gesellschaften (im Folgenden „Zielfonds“). Dies gilt nicht vor der erstmaligen Bestellung des Beirats. Bei allen Investitions- und Veräußerungsentscheidungen im Sinne dieses Absatzes haben die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin stets die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage 2 beigefügten Investmentrichtlinien zu beachten.
- (4) Folgenden Geschäften, einschließlich der dazu gehörigen Verträge und Nachträge, und Handlungen stimmen die Gesellschafter schon jetzt zu:
  - a) Treuhandvertrag mit KCT vom 9. Juni 2008;
  - b) Vertriebsvertrag mit der geschäftsführenden Kommanditistin vom 9. Juni 2008;
  - c) Konzeptionsvertrag mit der geschäftsführenden Kommanditistin vom 9. Juni 2008;
  - d) Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag);
  - e) Anlage liquider Mittel als Termingeld oder in termingeldähnlichen Anlageformen ohne Kursrisiko;
  - f) Die Komplementärin ist berechtigt, gesellschaftsbezogene Daten, die über den wirtschaftlichen Erfolg einer Beteiligung an der Gesellschaft Aufschluss geben können, an die geschäftsführende Kommanditistin zur Veröffentlichung zu übermitteln.
- (5) Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats oder, wenn kein Beirat besteht, der Gesellschafterversammlung für die folgenden Rechtshandlungen, soweit die Gesellschafter ihnen nicht bereits in Abs. 4 zugestimmt haben oder soweit es sich um Fälle des § 22 Abs. 2 Satz 2 handelt:
  - a) Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung;
  - b) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen;
  - c) Eingehen von Pensionszusagen und auf Versorgung gerichteter Verbindlichkeiten;
  - d) Eingehen von Verbindlichkeiten aus Wechseln, Bürgschaften oder Garantien;
  - e) Eingehen von Verbindlichkeiten, einschließlich Aufnahme von Krediten und Devisentermingeschäften, soweit diese EUR 500.000 oder eine Laufzeit von 12 Monaten übersteigen;
  - f) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter oder Dritte.
- (6) Wenn in eiligen Fällen die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats nicht einholen kann, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln und unverzüglich die Stellungnahme der Gesellschafterversammlung bzw. des Beirats einzuholen.
- (7) Das Widerspruchsrecht des § 164 HGB ist ausgeschlossen.

### § 7 Mitwirkung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter wirken durch Beschlussfassung über die folgenden Gegenstände an der Unternehmensführung mit:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres;

- b) die Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin;
- c) die Wahl und die Abberufung der von den Kommanditisten gemäß § 11 Abs. 1 zu wählenden Beiratsmitglieder sowie die Entlastung aller Beiratsmitglieder;
- d) die Festsetzung der Beiratsvergütung;
- e) die Gewinnverwendung und die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der Komplementärin oder der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 6 Abs. 5, wenn kein Beirat gebildet ist;
- h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- i) den Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 20 Abs. 2;
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

- (2) Die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse können entweder im schriftlichen Verfahren (im Wege der Stimmabgabe per Brief oder per Fax) oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

### § 8 Einleitung des Beschlussverfahrens

- (1) Die Einleitung eines Beschlussverfahrens obliegt der Komplementärin, die nach freiem Ermessen entscheidet, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung durchgeführt wird. Die Komplementärin hat ein Beschlussverfahren einzuleiten, wenn es im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint oder von Kommanditisten, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals halten, oder dem Beirat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Zur Einleitung des schriftlichen Verfahrens übersendet die Komplementärin den Gesellschaftern eine Beschlussvorlage und fordert die Gesellschafter dazu auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist per Brief oder per Fax ihre Stimme bezüglich der Beschlussvorlage abzugeben. Die Frist für die Stimmabgabe soll mindestens drei Wochen ab Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe betragen.
- (3) Leitet die Komplementärin das schriftliche Verfahren für die Beschlussfassung ein, ist dennoch eine Gesellschafterversammlung durchzuführen, wenn Gesellschafter, die mindestens 5% des Kommanditkapitals halten, bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist für die Stimmabgabe die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung beantragen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags bei der Komplementärin maßgeblich.
- (4) Über die in § 7 Abs. 1 a) bis f) genannten Gegenstände soll innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ein Beschluss gefasst werden.

### § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch KCT, andere Gesellschafter, Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten zu lassen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf, kann sich ein Gesellschafter auch durch denjenigen vertreten lassen, der ihm die Beteiligung an der Gesellschaft vermittelt hat. Auf Verlangen hat der Bevollmächtigte eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. KCT ist verpflichtet, den Treugebern auf Verlangen eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, damit sie selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und dort das Stimmrecht selbst in Höhe ihrer Beteiligung ausüben können. Satz 1 findet auf die Treugeber entsprechende Anwendung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Komplementärin und 50% des Kommanditkapitals vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder von einem von der Komplementärin benannten Kommanditisten geleitet. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Dritte zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zuzulassen, wenn er dies für sachgerecht hält. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und, soweit der Versammlungsleiter ein von der Komplementärin benannter Kommanditist ist, auch von der Komplementärin zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist.

#### § 10 Beschlussfassung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75% aller Stimmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist nur dann wirksam, wenn sich mindestens 50% des Kommanditkapitals an der Beschlussfassung beteiligen.
- (2) Je volle EUR 500 der eingezahlten Einlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (3) Die in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten sind berechtigt, ihre Stimmen entsprechend den Einlagen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Die KCT ist berechtigt, ihr Stimmrecht anteilig durch die Treugeber ausüben zu lassen.
- (4) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Gewinnverteilung und die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen bedürfen zudem der Zustimmung der Komplementärin.
- (5) Für die Protokollierung von Beschlüssen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen gilt § 9 Abs. 4. Werden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst, ist das Ergebnis der Beschlussfassung von der Komplementärin zu protokollieren und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beschlussfassung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Bei einer Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens beginnt die zweimonatige Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Frist zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 2 abläuft.

#### § 11 Beirat

- (1) Die Gesellschaft soll einen Beirat haben, der aus drei Personen besteht. Der erste Beirat wird von den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Gesellschaftern bestellt. Zwei Beiratsmitglieder werden von den Kommanditisten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Ein Beiratsmitglied wird von der Komplementärin bestellt.
- (2) Die geschäftsführende Kommanditistin und KCT können, soweit sie im Beirat nicht vertreten sind, Vertreter zu den Beiratssitzungen entsenden, die zwar ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht haben.
- (3) Der Beirat hat nur die in diesem Vertrag vereinbarten Befugnisse. Er berät die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin in wesentlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere bei Investitions- und Veräußerungsentscheidungen bezüglich der Beteiligung an Zielfonds. Er ist berechtigt, sich von der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen und die Bücher der Gesellschaft einzusehen. Die Komplementärin hat auf den Zeitpunkt der Mitte jeden Geschäftsjahres dem Beirat einen Halbjahreskurzbericht vorzulegen, in den Angaben über die zu erwartende Entwicklung der Gesellschaft aufzunehmen sind.
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Beirats beträgt drei Jahre. Sie läuft jedoch über diesen Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl durch die Kommanditisten. Die Mitglieder des ersten Beirats amtieren bis zur ersten Wahl durch die Kommanditisten. Die ein- oder mehrmalige Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, Beiratsmitglieder, die von ihnen gemäß Abs. 1 bestellt worden sind, ohne Angabe von Gründen abzuberufen, wenn gleichzeitig neue Beiratsmitglieder bestellt werden. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt niederlegen.
- (6) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden. Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Gesellschaft ersetzt den Beiratsmitgliedern ihre Auslagen und zahlt ihnen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

- (8) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet.
- (9) Der Beirat hat nicht die allgemeine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung entsprechend § 111 Abs. 1 AktG.
- (10) Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer nur noch, sofern für das letzte abgeschlossene vollständige Geschäftsjahr noch eine Prüfung aussteht oder eine Prüfungspflicht aufgrund Gesetzes besteht.
- (2) Aus der Handelsbilanz der Gesellschaft wird die Steuerbilanz entwickelt.
- (3) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Geschäftsbericht sind den Gesellschaftern mit dem etwaigen Testat des Abschlussprüfers in Kopie zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung wirken für und gegen alle Gesellschafter.

#### § 14 Gesellschafterbeiträge

Die folgenden Gesellschafter erbringen an die Gesellschaft über die etwaige Leistung einer Bareinlage hinaus einen Gesellschafterbeitrag wie folgt:

- (1) Die Komplementärin übernimmt die Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft gemäß § 161 Abs. 1 a.E. HGB. Zusätzlich übernimmt sie die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) KCT wird als Treuhänder für die beitretenden Anleger tätig. Die Treuhandeltätigkeit liegt im Interesse der Gesellschaft, da sie die Abwicklung der Beteiligungen vereinfacht und dadurch den Vertrieb von Beteiligungen an der Gesellschaft stärkt.
- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin übernimmt neben ihrer geschäftsführenden Tätigkeit Vertriebs- und Konzeptionsleistungen. Diese Tätigkeiten liegen im Interesse der Gesellschaft, da auf diese Weise der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ermöglicht und der Vertrieb von Beteiligungen an der Gesellschaft gesichert wird.

#### § 15 Gesellschaftervergütungen

- (1) Die Komplementärin erhält für ihre Haftung und ihre Tätigkeit eine Vergütung von EUR 2.500 p.a. zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 um jährlich 2% bezogen auf die jeweils aktuelle Vergütung. Außerdem werden der Komplementärin von der Gesellschaft ihre Aufwendungen ersetzt. Darüber hinaus ist die Komplementärin an Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) KCT erhält als Vergütung für ihre Treuhandeltätigkeit die im Treuhandvertrag vorgesehenen Vergütungen.
- (3) Die geschäftsführende Kommanditistin erhält Vergütungen nach Maßgabe des Vertriebs- und des Konzeptionsvertrages für die zu erbringenden Vertriebs- und Konzeptionsleistungen.
- (4) Es besteht Einigkeit, dass die Gesellschafter ihre Leistungen gemäß § 14 dieses Vertrages als Gesellschafterbeiträge erbringen, auch wenn über die Ausgestaltung der Leistungen gesonderte Verträge abgeschlossen werden. Die Vergütungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind als Aufwand der Gesellschaft zu buchen.

#### § 16 Verteilung von Gewinn und Verlust

- (1) Der Gewinn oder Verlust steht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 4 Abs. 1) zu.

- (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahres 2008 auf alle Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts bzw. der Erhöhung der Einlagen – so verteilt, dass nach Maßgabe des Verhältnisses der Kapitalkonten I ein relativer Gleichstand auf den Verlustvortragskonten (§ 4 Abs. 2) der Kommanditisten zum 31. Dezember 2008 erzielt wird, wobei Verlustvorträge aus den Geschäftsjahren bis einschließlich 2007 außer Betracht bleiben. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn ein Kommanditist seine Einlage erhöht, insbesondere gemäß § 3 Abs. 3. Vorstehendes gilt ferner auch für die folgenden Geschäftsjahre, sofern eine relative Gleichstellung der Verlustvortragskonten im Verhältnis der Kapitalkonten I der Kommanditisten zum 31. Dezember 2008 bzw. zu den folgenden Jahresletzen noch nicht stattgefunden hat oder weitere Kommanditisten im Rahmen der Kapitalerhöhung nach § 3 Abs. 3 der Gesellschaft beitreten.
- (3) In dem ersten Jahr, in dem die Gesellschaft einen handelsrechtlichen Gewinn erzielt, ist dieser abweichend von den vorstehenden Regelungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung in § 17 Abs. 2 so zu verteilen, dass diejenigen Kommanditisten, die aufgrund früherer Einzahlung ihrer Einlagen eine höhere Liquiditätsausschüttung erhalten haben, einen Gewinnanteil in entsprechender Höhe vorab zugewiesen bekommen. Reicht der Gewinn hierfür nicht aus, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren.

#### § 17 Entnahme von Liquiditätsüberschüssen

- (1) Liquiditätsüberschüsse sind nach Feststellung des Jahresabschlusses so auszahlen, dass der Gesellschaft eine angemessene Liquiditätsreserve verbleibt. Die Höhe der Liquiditätsreserve wird von der Komplementärin und -sofern ein Beirat gebildet ist- dem Beirat bestimmt. Dem steht nicht entgegen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn nicht aufweist. Die Komplementärin ist berechtigt, Vorabauszahlungen im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen; wenn ein Beirat gebildet ist, ist dazu die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (2) Zahlungen gemäß Abs. 1 werden an die Kommanditisten zeitanteilig berechnet ab dem Tag, der auf die vollständige Einzahlung der Kommanditeinlage folgt, vorgenommen. Die Berechnung erfolgt nach der Euro-Methode, also auf der Basis der genauen Zahl der Kalendertage geteilt durch 360 (echt/360). Soweit KCT ihre Kommanditeinlage treuhänderisch für Treugeber hält, ist für die Zwecke des Satzes 1 auf die vollständige Einzahlung der vom betreffenden Treugeber gezeichneten Kommanditeinlage abzustellen.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Einzahlung gilt dabei der Zeitpunkt der Wertstellung des Zahlungseingangs auf dem Konto der Gesellschaft.

#### § 18 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

- (1) Die Komplementärin unterrichtet die Kommanditisten regelmäßig über die Geschäfte der Gesellschaft und darüber hinaus unverzüglich bei Geschäftsvorfällen von besonderer Relevanz für die Kommanditisten.
- (2) Die Kommanditisten sind berechtigt, die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen oder auf eigene Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

#### § 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile der Gesellschaft dürfen nur gemeinsam mit Verfügungen über Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft und zu Gunsten der gleichen Erwerber erfolgen, die auch die Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft erwerben. Der Nominalbetrag der zu erwerbenden Gesellschaftsanteile der Schwestergesellschaft muss 100 % des Nominalbetrages der zu erwerbenden Gesellschaftsanteile der Gesellschaft betragen. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen der Zustimmung der Komplementärin, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Gesellschaftsanteile oder die Treugeberstellung auf einen mit der Gesellschaft oder einem ihrer in § 3 Abs. 2 genannten Kommanditisten in Wettbewerb stehenden Dritten oder dessen Mitarbeiter übertragen werden sollen oder wenn die Übertragung der Gesellschaftsanteile bzw. der Treugeberstellung dazu führt, dass ein Kommanditist oder Treugeber – ggf. gemeinsam mit ihm nahe stehenden Personen - mehr als 24% des Kommanditkapitals auf sich vereinigt.
- (2) KCT ist auch ohne Zustimmung der Komplementärin berechtigt, ihre Kommanditeinlage ganz oder teilweise bei der Auflösung von Treuhandverhältnissen - ggf. unter entsprechender Aufteilung - auf einen oder mehrere ihrer Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen, soweit dies in der Schwestergesellschaft gleichermaßen geschieht.

- (3) Bei Verfügungen über Kommanditeinlagen, für die eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 13 Abs. 5 des Treuhandvertrages besteht, darf die Komplementärin ihre Zustimmung gemäß Abs. 1 nur erteilen, wenn der Erwerber gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt und der Erwerber dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat.
- (4) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sollen grundsätzlich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Schluss oder zum Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Geschieht dies nicht, haben der verfügende Kommanditist und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen.
- (5) Im Rahmen einer Verfügung gemäß Abs. 1 ist eine Teilung eines Gesellschaftsanteils nur zulässig, wenn jeder Teil mindestens den jeweils maßgeblichen Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 erreicht und durch EUR 500 teilbar ist. Mit Zustimmung der Komplementärin ist eine Unterschreitung des jeweiligen Mindestbetrages zulässig.

#### § 20 Tod eines Gesellschafters; Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit denjenigen, die bezüglich des Gesellschaftsanteils Erben oder Vermächtnisnehmer sind, fortgesetzt.
- (2) Ein Gesellschafter kann nur durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt oder wenn er aus der Schwestergesellschaft ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für die Komplementärin. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter mit der Leistung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung des Ausschlusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet. Im Falle des Ausschlusses scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Kosten für die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 trägt in diesem Fall der ausgeschlossene Gesellschafter.

#### § 21 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert oder liquidiert ist. Die Verlängerung ist von der Komplementärin spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gegenüber KCT zu erklären. KCT hat die Erklärung unverzüglich an die Treugeber weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gesellschafter kann vorbehaltlich Abs. 3 seine Gesellschafterstellung nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Der Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung ferner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Eine Kündigung gemäß vorstehendem Satz ist nicht möglich, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war.
- (4) Die Kündigung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der Schwestergesellschaft erfolgen. Ist der Gesellschafter zur Kündigung der Stellung als Gesellschafter der Schwestergesellschaft berechtigt, so besteht das Kündigungsrecht gleichermaßen für die Stellung als Gesellschafter der Gesellschaft. Diese Vorschriften gelten nicht im Falle der Kündigung aufgrund einer Veräußerung von durch die Gesellschaft oder die Schwestergesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds sowie im Falle der Kündigung aufgrund der Liquidation der Gesellschaft oder der Schwestergesellschaft.
- (5) Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin. Die KCT ist berechtigt, unter Beachtung der obigen Form- und Fristregelungen ihre Kommanditeinlage auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.
- (6) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Gesellschaft aus.
- (7) Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft oder die Schwestergesellschaft, gilt Absatz 6 entsprechend.

- (8) Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (9) Pfändet ein Privatgläubiger eines Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft oder gegen die Schwestergesellschaft und werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von vier Wochen aufgehoben, scheidet der Gesellschafter mit Ablauf dieser Vierwochenfrist aus der Gesellschaft aus, wenn die Komplementärin nicht die Frist verlängert.

#### § 22 Ausscheiden

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin oder die geschäftsführende Kommanditistin aus, haben die übrigen Gesellschafter unverzüglich eine neue Komplementärin bzw. eine neue geschäftsführende Kommanditistin zu bestellen.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus, ist KCT mit Zustimmung der Komplementärin berechtigt, in Höhe der Nominaleinlage des ausscheidenden Gesellschafters ihre Einlage in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 zu erhöhen und neue Treuhandverhältnisse zu begründen. Die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin sind außerdem berechtigt, Fremdmittel aufzunehmen, sofern dies zur Finanzierung der dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Abfindung erforderlich ist.

#### § 23 Abfindungsguthaben

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens steht dem Gesellschafter eine Abfindung zu.
- (2) Zur Errechnung der Abfindung ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihren Zeitwerten angesetzt werden. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Wert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters nach dieser Auseinandersetzungsbilanz. Als Zeitwert für die von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen an den Zielfonds gilt jeweils das hypothetische Abfindungsguthaben, das der Gesellschaft zustehen würde, wenn sie ihrerseits aus dem jeweiligen Zielfonds ausscheiden würde.
- (3) Bei einem Ausscheiden eines Kommanditisten ist dieser nicht verpflichtet, einen negativen Abfindungsbetrag auszugleichen, soweit er nicht durch die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen verursacht ist, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind.
- (4) An Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit nicht ein Verlust handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen ist.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so steht ihm das Ergebnis des Jahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu.
- (6) Werden auf Grund einer steuerlichen Außenprüfung die maßgeblichen Jahresabschlüsse geändert, ist die Auseinandersetzungsbilanz entsprechend zu ändern. Überzahlte Beträge hat der ausscheidende Gesellschafter zurückzuerstatten.
- (7) Die Abfindung ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, deren erste ein Jahr nach Datum des Ausscheidens und die weiteren zwei bzw. drei Jahre nach diesem Datum fällig sind. Vorzeitige Zahlung ist zulässig. Die Abfindung ist ab Ausscheiden in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den einzelnen Raten fällig.
- (8) Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (9) In den Fällen der §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 3, 7, 8 und 9 gelten die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des hypothetischen Abfindungsguthabens der Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Zielfonds zu unterstellen ist, dass die Gesellschaft aus dem gleichen Grunde aus dem Zielfonds ausscheidet wie der Gesellschafter aus der Gesellschaft. Hätte die Gesellschaft in diesem Fall lediglich einen reduzierten Abfindungsanspruch, ist dieser reduzierte Abfindungsanspruch für die Ermittlung des Zeitwerts der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligung anzusetzen.

#### § 24 Liquidation

- (1) Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Dauer der Gesellschaft abgelaufen ist oder die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin Liquidator.
- (3) Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verteilt:
- Auszahlung beschlossener und noch nicht durchgeführter Auszahlungen an die Kommanditisten;
  - Auszahlung zugewiesener, aber noch nicht ausgezahlter Gewinn Guthaben;
  - die danach verbleibende Liquidität wird im Verhältnis der Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 4 Abs. 1) auf die Kommanditisten verteilt.

#### § 25 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch Änderungen dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

#### § 26 Mitteilungen

Für alle Mitteilungen und Zustellungen an Gesellschafter ist die letzte Adresse maßgeblich, die die Gesellschafter der Komplementärin oder KCT mitgeteilt haben. Hat ein Gesellschafter der Komplementärin oder KCT eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und sein damit erteiltes Einverständnis mit der Zusendung von Mitteilungen per E-Mail nicht widerrufen, können Mitteilungen auch an die vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

#### § 27 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt.

Hamburg, den 9. Juni 2008

gez. Jörn Meyer, handelnd als Geschäftsführer

Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH

gez. Jörn Meyer, gez. Klaus Fickert, beide handelnd als Geschäftsführer der Verwaltung König & Cie. GmbH, diese handelnd als Komplementärin der König & Cie. GmbH & Co. KG

König & Cie. GmbH & Co. KG

gez. Thomas Daszkowski, gez. Götz Henning Kehrein, beide gemeinsam handelnd als Geschäftsführer

König & Cie. Treuhand GmbH

# Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

	EUR
<b>Mittelherkunftsprognose</b>	
<b>Kommanditkapital</b>	
Emissionskapital	5.000.000
Einlage König & Cie. GmbH & Co. KG	5.000
Einlage König & Cie. Treuhand GmbH	2.500
<b>Mittelherkunft gesamt</b>	<b>5.007.500</b>
<b>Mittelverwendungsprognose</b>	
<b>1. Investitionen in Zielfonds</b>	
1.1. Investitionen in Infrastrukturfonds	
1.1.1. Zeichnungsbetrag	2.313.010
1.1.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages	115.650
1.1.3. Summe	2.428.660
1.2. Investitionen in Immobilienfonds	
1.2.1. Zeichnungsbetrag	2.313.010
1.2.2. Agio i.H.v. 5% des Zeichnungsbetrages	115.650
1.2.3. Summe	2.428.660
<b>Gesamtinvestitionen in Zielfonds</b>	<b>4.857.320</b>
<b>2. Gründungs- und Anlaufkosten</b>	
2.1. Gründungs- und Beratungskosten, KMG-Prüfung und Mittelverwendungskontrolle	94.500
2.2. Treuhandgebühren	2.500
2.3. Konzeption	25.000
2.4. Vertrieb	500.000
2.5. Rückvergütung Vertrieb	-500.000
2.6. Nichtabzugsfähige Vorsteuer	23.180
<b>Summe der Gründungs- und Anlaufkosten</b>	<b>145.180</b>
<b>3. Liquiditätsreserve</b>	<b>5.000</b>
<b>Mittelverwendung gesamt</b>	<b>5.007.500</b>

# Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag

der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

## Investmentrichtlinien der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (im Folgenden „die Gesellschaften“)

1. Die Gesellschaften beabsichtigen, für ihre Gesellschafter eine überdurchschnittliche Rendite zu erzielen. Hierzu sollen sich die Gesellschaften an verschiedenen geschlossenen Fonds beteiligen. Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG beabsichtigt, sich insbesondere an von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds aus den Bereichen Schifffahrt zu beteiligen. Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG beabsichtigt, sich insbesondere an von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur zu beteiligen. Es ist jedoch auch möglich, dass sich die jeweilige Gesellschaft an geschlossenen Fonds anderer Initiatoren und/oder geschlossenen Fonds aus anderen als den für die betreffende Gesellschaft benannten Bereichen beteiligt, wenn diese Fonds nicht in Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 deutsches InvStG investiert sind und eine solche Investition nach den Investmentrichtlinien dieser Fonds ausgeschlossen ist.
2. Die geschlossenen Fonds, in die die Gesellschaften investieren, werden so ausgewählt, dass unter Risikogesichtspunkten eine Streuung nach verschiedenen Branchen gewährleistet sein soll. Es ist vorgesehen, das gesamte Kommanditkapital beider Gesellschaften abzüglich der Gründungs- und Anlaufkosten und unter Bildung einer Liquiditätsreserve (im Folgenden „Investitionssumme“) in geschlossene Fonds zu investieren. Die Investitionssumme soll dabei nach Abschluss der Einwerbung von Emissionskapital zu 50% in Schiffsfonds, zu 25% in Immobilienfonds und zu 25% in Infrastrukturfonds investiert worden sein. Abweichungen von bis zu 5 Prozentpunkten über oder unter den im vorangehenden Satz genannten Prozentsätzen, bezogen auf die Investitionssumme, sind zulässig. Bei den geschlossenen Fonds, in die eine Gesellschaft investiert, muss der Anteil des Eigenkapitals (inkl. Agio), der für die Anschaffung von Anlageobjekten einschließlich der Bildung einer Liquiditätsreserve dient, mindestens 70% betragen. Ausschlaggebend ist dabei jeweils der in dem Prospekt abgebildete Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplan der geschlossenen Fonds, in die die jeweilige Gesellschaft eine Kapitaleinlage zu leisten beabsichtigt. Die König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich nur an Zielfonds beteiligen, die in Deutschland ihren Gewinn nach Maßgabe des § 5a deutsches EStG (Tonnagebesteuerung) ermitteln bzw. ermitteln werden. Die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG wird sich nur an solchen Infrastrukturfonds beteiligen, die mittelbar über eine deutsche GmbH mittelbar oder unmittelbar in Infrastrukturprojekte investieren. Ferner ist die König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG nicht berechtigt, in geschlossene Fonds zu investieren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 deutsches EStG erzielen.
3. Sobald ein in Österreich ansässiger Anleger direkt als Gesellschafter oder indirekt als Treugeber Anteile an den Gesellschaften gezeichnet und die mit seiner Zeichnung übernommenen Einlagen vollständig eingezahlt hat, sind die Gesellschaften berechtigt, Beteiligungen an bis zu vier Zielfonds je Gesellschaft einzugehen. In diesem Fall haben die Gesellschaften bei ihren Investitionsentscheidungen zu beachten, dass sich die von ihnen gezeichneten Zielfonds selbst nicht mehr als vier Beteiligungen eingehen.
4. Es steht im Ermessen der Komplementärin beider Gesellschaften zu entscheiden, in welcher Höhe sie die erworbenen Mittel in geeignete geschlossene Fonds investiert. Sie kann innerhalb des unter Ziffer 2 festgelegten Rahmens für den künftigen Liquiditätsbedarf der Gesellschaften Liquiditätsreserven bilden, die nicht für Investments zur Verfügung stehen.
5. Die Gesellschafter ermächtigen hiermit die Beiräte beider Gesellschaften, diese Investmentrichtlinien durch einstimmigen gemeinsamen Beschluss, der der Zustimmung der jeweiligen Komplementärin bedarf, zu ändern.

# Treuhandvertrag

## Treuhandvertrag

zwischen dem Unterzeichner der Beitrittserklärung, die als Muster diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, (im Folgenden „Treugeber“)

und

König & Cie. Treuhand GmbH,  
Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg  
(im Folgenden „Treuhand“)

und

König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG,  
Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg  
(im Folgenden „Fünfte Dach Investment KG“)

und

König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG,  
Axel-Springer-Platz 3, 20355 Hamburg  
(im Folgenden „Sechste Dach Investment KG“)

(Fünfte Dach Investment KG und Sechste Dach Investment KG im Folgenden jeweils einzeln „Gesellschaft“ und gemeinsam die „Gesellschaften“)

## Präambel

- (1) Die Gesellschaften beabsichtigen, sich an verschiedenen von der König & Cie. GmbH & Co. KG initiierten geschlossenen Fonds zu beteiligen. Es soll jedoch auch möglich sein, dass sich die Gesellschaften an geschlossenen Fonds anderer Initiatoren beteiligen. Um diese Beteiligungen zu finanzieren, soll das Eigenkapital der Fünften Dach Investment KG und der Sechsten Dach Investment KG durch Einlagen von Anlegern aufgestockt werden. Um eine unbeschränkte Haftung der Anleger zu vermeiden, sollen sich die Anleger zunächst nicht direkt an den Gesellschaften beteiligen. Statt dessen werden sie ihre Einlagen zunächst auf der Grundlage eines Treuhandvertrages als Treugeber dem Treuhänder zur Verfügung stellen; der Treuhänder wird seine bestehenden Kommanditeinlagen an den Gesellschaften in Höhe des von den Anlegern gezeichneten Kapitals erhöhen.
- (2) Die Anleger sollen sich an beiden Gesellschaften beteiligen. Die Beteiligung an der Sechsten Dach Investment KG soll 100% der Beteiligung an der Fünften Dach Investment KG betragen. Davon unberührt bleiben die Rechte aus diesem Vertrag, die von den Anlegern für jede Beteiligung getrennt ausgeübt werden können.
- (3) Auf der Grundlage dieses Vertrages übernimmt der Treuhänder für die Gesellschaften die Verwaltung des Emissionskapitals und die Betreuung der Anleger.

Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Treuhandstellung

- (1) Der Treuhänder hält seine Kommanditeinlagen an den Gesellschaften anteilig als Treuhänder für den Treugeber in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Beteiligungsbetrages. Er handelt also im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Treugebers, und verwaltet die für den Treugeber übernommenen Beteiligungen treuhänderisch und uneigennützig.
- (2) Der Treugeber hat seine Einlagen zu den in der Beitrittserklärung vorgesehenen Terminen auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto einzuzahlen. Der Treuhänder sorgt dafür, dass über die Einlagen nur nach Maßgabe des Mittelfrei-gabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages verfügt wird.
- (3) Der Treuhänder ist berechtigt, sich neben seiner Beteiligung als Kommanditist an den Gesellschaften auch als Treuhänder für Dritte an anderen Gesellschaften zu beteiligen.

## § 2 Beginn des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag kommt dadurch zustande, dass der Treugeber eine Beitrittserklärung, die dem Muster gemäß Anlage entspricht, unterzeichnet und der Treuhänder die Beitrittserklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

## § 3 Weisungsrecht

- (1) Der Treuhänder übt die Rechte aus seinen Kommanditeinlagen an den Gesellschaften anteilig entsprechend der Höhe der Beteiligungen des Treugebers

nach den Weisungen des Treugebers aus. Der Treugeber hat insoweit das Recht, dem Treuhänder jederzeit schriftliche Weisungen bezüglich seiner Beteiligungen zu erteilen. Weisungen brauchen nicht befolgt zu werden, wenn durch ihre Befolgung einer der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften verletzt würde.

- (2) Wenn der Treugeber keine Weisungen erteilt oder wenn in Eilfällen eine Weisung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Treuhänder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

## § 4 Ausübung des Stimmrechts durch den Treuhänder

- (1) Der Treuhänder holt vor jeder Beschlussfassung durch die Kommanditisten der Gesellschaften die Weisungen des Treugebers ein. Zu diesem Zweck fordert er den Treugeber zeitgleich mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bzw. mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren dazu auf, bis spätestens zwei Tage vor der Gesellschafterversammlung bzw. zwei Tage vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe eine diesbezügliche Weisung abzugeben. Der Treuhänder übt das Stimmrecht im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend den Weisungen der Treugeber aus und gibt dementsprechend ggf. seine Stimmen anteilig teilweise zustimmend und teilweise ablehnend ab.
- (2) Wenn der Treuhänder nicht rechtzeitig Weisungen des Treugebers erhält, ist er berechtigt, die Stimme für den Treugeber nach eigenem Ermessen insoweit abzugeben, wie dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Ansonsten wird sich der Treuhänder mit den Stimmen der Treugeber, die nicht rechtzeitig Weisungen erteilt haben, in der Abstimmung enthalten. Der Treugeber ist berechtigt, die im Satz 1 dem Treuhänder erteilte Stimmrechtsvollmacht für den Einzelfall oder mit umfassender Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Auf Verlangen erteilt der Treuhänder den Treugebern, die selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen, Stimmrechtsvollmacht, damit sie dort das Stimmrecht selbst in Höhe ihrer Beteiligungen ausüben können.
- (4) Da auf diese Weise die Treugeber ihre Gesellschafterrechte selbst wahrnehmen können, bedarf es separater Treugeberversammlungen nicht.

## § 5 Information

- (1) Der Treuhänder unterrichtet die Treugeber über alle die Kommanditeinlagen betreffenden wesentlichen Vorgänge, von denen er Kenntnis erlangt hat. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gesellschaften übersendet der Treuhänder dem Treugeber; im Übrigen leitet er Berichte der Gesellschaften unverzüglich an den Treugeber weiter.
- (2) Auf Verlangen des Treugebers gibt der Treuhänder ihm Auskunft und nimmt die Kommanditistenrechte in den Gesellschaften wahr.

## § 6 Erträge

- (1) Im Innenverhältnis wird der Treugeber so gestellt, als sei er unmittelbar Kommanditist der Gesellschaften.
- (2) Dementsprechend gibt der Treuhänder alles, was er in Bezug auf die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen erlangt hat, insbesondere Gewinn- oder Liquiditätsauszahlungen sowie Abfindungsguthaben, unverzüglich an den jeweiligen Treugeber heraus.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die dem Treuhänder gemäß § 8 und § 11 Abs. 4 zustehende Vergütung.

## § 7 Aufwendungen und Verbindlichkeiten

- (1) Der Treugeber hält den Treuhänder von Verpflichtungen aus den anteilig gehaltenen Kommanditeinlagen, insbesondere von der Verpflichtung zur Einzahlung der Einlagen, zur Zahlung von Verzugszinsen und zur Erstattung eines etwaigen weitergehenden Verzugschadens bei verspäteter Einlageleistung, frei.
- (2) Wenn und soweit der Treuhänder Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen hat, erstattet ihm diese der Treugeber, nicht jedoch über den Betrag der vom Treugeber gezeichneten Einlagen zuzüglich Zinsen gemäß § 3 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages hinaus. Die Kosten des eigenen Geschäftsbetriebes trägt der Treuhänder selbst; sie sind durch die Vergütungen gemäß § 8 und § 11 Abs. 4 abgegolten.
- (3) Eine weitergehende Haftung des Treugebers wegen Verzuges bleibt unberührt.

### § 8 Vergütung

Die Gesellschaften zahlen an den Treuhänder für seine Dienstleistung im Rahmen dieses Vertrages, die sie an sich ihren Gesellschaftern gegenüber selbst erbringen müsste, folgende Vergütung:

- (1) Der Treuhänder erhält als Vergütung für seine Treuhandtätigkeit ab dem Jahr 2008 jeweils 0,25% p.a. der am Ende des laufenden Geschäftsjahres treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen bei der betreffenden Gesellschaft zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jährlich nachschüssig zu zahlen. Der Treuhänder kann angemessene vierteljährliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Prozentsatz der Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2009 mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres jährlich um 2% gegenüber dem im jeweils vorangehenden Jahr gezahlten Prozentsatz der Vergütung. Im Jahr der Liquidation der Gesellschaft wird die laufende Treuhandvergütung für den Zeitraum vom 1. Januar des Jahres bis zum Beginn der Liquidation zeitanteilig gewährt. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung dieser Vergütung sind die treuhänderisch verwalteten Kommanditeinlagen zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Für den anfänglich entstehenden erhöhten Arbeitsaufwand, welcher mit der Hinterlegung des Prospektes gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Österreichischen Kontrollbank AG erbracht ist, erhält der Treuhänder zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 2.500 von der Fünften Dach Investment KG und in Höhe von EUR 2.500 von der Sechsten Dach Investment KG, jeweils zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jeweils zur Zahlung fällig, sobald es die Liquiditätslage der betreffenden Gesellschaft erlaubt, spätestens jedoch am 31. Dezember 2009.
- (3) Bei Beginn der Liquidation der betreffenden Gesellschaft erhält der Treuhänder zum Ausgleich des Mehraufwandes im Rahmen der Abwicklung von der Fünften Dach Investment KG eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 34.000 und der Sechsten Dach Investment KG eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 34.000, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung gilt mit Beginn der Liquidation, spätestens jedoch mit der Anmeldung der

### § 9 Auslagen, Handelsregisterkosten

Die jeweilige Gesellschaft ersetzt dem Treuhänder die Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung des Treuhänders als Kommanditist der jeweiligen Gesellschaft und durch die Erhöhung seiner Einlage entstehen. Die jeweilige Gesellschaft ersetzt außerdem den Treugebern die Notarkosten und die Handelsregisterkosten für die erstmalige Eintragung im Handelsregister nach Beendigung des Treuhandverhältnisses gemäß § 13 Abs. 1. Sämtliche sonstigen Notar- und Handelsregisterkosten trägt der jeweilige Treugeber bzw. Kommanditist. Die Kosten der Erteilung der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 sind stets vom Treugeber zu tragen.

### § 10 Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet den Treugebern dafür, dass er seine Aufgaben nach diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erbringt. Für den Fall, dass der Treuhänder in der Gesellschafterversammlung seine Stimme für den Treugeber gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 abgibt, weil der Treugeber nicht rechtzeitig Weisungen erteilt hat, sowie für den Fall der Verletzung der Pflichten aus § 3 Abs. 2 und § 5 haftet der Treuhänder nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 11 Abtretung der Treugeberstellung; Erbfolge

- (1) Jeder Treugeber ist berechtigt, mit Zustimmung des Treuhänders seine Treugeberstellung an einen Dritten abzutreten. § 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft gelten entsprechend für die Abtretung der Treugeberstellung. Die Zustimmung des Treuhänders darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Treugeberstellung auf einen mit dem Treuhänder, den Gesellschaften oder der König & Cie. GmbH & Co. KG in Wettbewerb stehenden Dritten oder dessen Mitarbeiter übertragen werden soll oder wenn die Übertragung der Treugeberstellung dazu führt, dass ein Treugeber - ggf. gemeinsam mit ihm nahe stehenden Personen - mehr als 24% des Kommanditkapitals einer der Gesellschaften auf sich vereinigt.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 finden keine Anwendung bei Abtretung der Treugeberstellung im Rahmen der Verteilung eines Nachlasses.
- (3) Im Falle des Todes eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit denjenigen fortgesetzt, die bezüglich der Beteiligungen des Treugebers Erben oder Vermächtnisnehmer sind.

- (4) Für den dem Treuhänder entstehenden Mehraufwand im Zusammenhang mit Verfügungen eines Treugebers über dessen Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft oder der Abtretung der Treugeberstellung kann der Treuhänder von dem Begünstigten der Verfügung bzw. Abtretung eine angemessene Vergütung verlangen, die auch pauschaliert werden kann.

### § 12 Selbstkontrahieren

Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 13 Beendigung des Treuhandverhältnisses

- (1) Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist ins Handelsregister eintragen zu lassen. Zur Vermeidung von Haftungsrisiken soll dies jedoch erst geschehen, wenn die Erhöhung der Kommanditeinlagen um die Beteiligungsbeträge des jeweiligen Treugebers ins Handelsregister eingetragen worden ist.
- (2) Bei Beendigung des Treuhandverhältnisses gemäß Abs. 1 hat der Treuhänder seine Kommanditeinlagen an den Gesellschaften nach entsprechender Teilung anteilig in Höhe seiner Beteiligungen auf den jeweiligen Treugeber zu übertragen. Zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, auf eigene Kosten dem Treuhänder eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Der Treugeber ist verpflichtet, die Übertragungen anzunehmen.
- (3) Abgesehen von dem Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 kann der Treugeber das Treuhandverhältnis nur kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung in einer der Gesellschaften berechtigt wäre. Ist das Kündigungsrecht an eine Frist gebunden, muss die Kündigung der Treuhand spätestens einen Monat vor Beginn dieser Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Treuhänder ist im Fall einer wirksamen Kündigung verpflichtet, seine Beteiligungen unverzüglich gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der jeweiligen Gesellschaft anteilig zu kündigen.
- (4) Der Treuhänder kann das Treuhandverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber mit der Leistung seiner Einlagen ganz oder teilweise in Verzug gerät und trotz Androhung der Kündigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht leistet. Erfolgt die Kündigung nur aus dem in Satz 2 genannten Grund, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Kommanditeinlagen nur anteilig in Höhe der bei Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich geleisteten Einlagen auf den Treugeber zu übertragen sind. Erfolgt die Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund, gilt Abs. 2 nicht. Vielmehr ist der Treuhänder in diesem Fall berechtigt, seine Einlagen in den Gesellschaften jeweils bis zur Höhe der vom Treugeber jeweils gezeichneten Einlagen zu reduzieren.
- (5) Bei einer Beendigung gemäß Abs. 1 oder gemäß Abs. 4 Satz 3 wird das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treuhänder betreut in diesem Falle die Kommanditbeteiligungen des ehemaligen Treugebers. Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten entsprechend fort, soweit sich nicht etwas anderes daraus ergibt, dass der bisherige Treugeber nunmehr selbst als Kommanditist an den Gesellschaften beteiligt ist. Die Vergütung des Treuhänders bestimmt sich weiterhin nach § 8. Die Verwaltungstreuhand kann vom Treuhänder nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Treugeber als Kommanditist aus den Gesellschaften ausscheidet oder die Gesellschaften aufgelöst werden. Der Treugeber kann die Verwaltungstreuhand nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 oder aus wichtigem Grund kündigen.
- (6) Treuhand und Verwaltungstreuhand enden mit Vollbeendigung der letzten Gesellschaft.
- (7) Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 besteht gesondert für jede Beteiligung an den Gesellschaften. Das Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 muss somit nicht gemeinsam für beide Beteiligungen eines Treugebers an den Gesellschaften ausgeübt werden.

### § 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - auch Änderungen dieser Klausel - bedürfen der Schriftform.

### § 15 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

- (2) Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

#### § 16 Mitteilungen

Für alle Mitteilungen und Zustellungen an den Treugeber ist die letzte Adresse maßgeblich, die der Treugeber dem Treuhänder mitgeteilt hat. Hat der Treugeber dem Treuhänder eine E-Mail-Adresse mitgeteilt und sein damit erteiltes Einverständnis mit der Zusendung von Mitteilungen per E-Mails nicht widerrufen, können Mitteilungen auch an die vom Treugeber zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

#### § 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt.

Hamburg, den 9. Juni 2008

gez. Jörn Meyer, handelnd als Geschäftsführer der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, die handelnd als Komplementärin der König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

---

König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG

gez. Jörn Meyer, handelnd als Geschäftsführer der Verwaltung König & Cie. Erste und Zweite Dach Investment GmbH, die handelnd als Komplementärin der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

---

König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG

gez. Thomas Daszkowski, gez. Götz Henning Kehrein, beide gemeinsam handelnd als Geschäftsführer

---

König & Cie. Treuhand GmbH



## Rückseite der Anlage zum Treuhandvertrag vom 9. Juni 2008

### Kündigung der Beteiligung:

Die Kündigungsbedingungen für den Treuhandvertrag ergeben sich aus § 13 des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag ist in dem in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalmarktprospekt abgedruckt.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, um sich selbst als Kommanditist in das deutsche Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall wird jedoch das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt und der Treuhänder betreut die Kommanditbeteiligung des ehemaligen Treugebers. Die im Treuhandvertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten grundsätzlich entsprechend fort.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages kann der Treugeber das Treuhandverhältnis oder die Verwaltungstreuhand nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder dann kündigen, wenn er als Kommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung berechtigt wäre.

Die Gesellschafterstellung kann nur entweder fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe der ebenfalls im Kapitalmarktprospekt abgedruckten Gesellschaftsverträge gekündigt werden. Die Gesellschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die Komplementärin kann jeweils maximal dreimal bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft jeweils um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der jeweiligen Gesellschaft verlängert, bis die letzte Beteiligung der Gesellschaft an einem Zielfonds veräußert ist. Ferner kann der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung gemäß § 21 Abs. 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 deutsches SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur jeweiligen Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war. Eine Kündigung gemäß § 21 Abs. 2 oder 3 des jeweiligen Gesellschaftsvertrages kann nur gemeinsam mit der Kündigung der Stellung als Gesellschafter der jeweils anderen Gesellschaft erfolgen.

Um dem Treuhänder die Möglichkeit zu geben, seinerseits die von ihm für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft fristgemäß kündigen zu können, muss die Kündigung der Treuhand gemäß § 13 Abs. 3 des Treuhandvertrages spätestens einen Monat vor Beginn der maßgeblichen Frist dem Treuhänder zugegangen sein. Will der Treugeber beispielsweise sein Investment zum 31. Dezember 2024 beenden, muss er die Treuhand zwei Monate vorher kündigen, damit der Treuhänder gemäß § 21 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Kommanditbeteiligung gegenüber der Gesellschaft einen Monat vor dem 31. Dezember 2024 kündigen kann.

Die Kündigungen der Verwaltungstreuhand oder der Gesellschafterstellung müssen jeweils per Einschreiben erfolgen, wobei die Kündigung der Treuhand an den Treuhänder und die Kündigung der Gesellschafterstellung an die Komplementärin der Gesellschaft zu richten ist.

# Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

## Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg  
[König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg]  
(nachfolgend Emittentin genannt)

und

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg  
(nachfolgend Kontrollleur genannt)

### Präambel

- (1) Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin – in der Fassung vom 9. Juni 2008 – (nachfolgend Gesellschaftsvertrag der Emittentin genannt) TEUR 5.000 [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: TEUR 5.000]. Gemäß § 3 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin kann das Emissionskapital um bis zu TEUR 5.000 [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: TEUR 5.000] erhöht werden. Gemäß § 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages kann durch die Komplementärin das Emissionskapital bis auf TEUR 2.500 [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: TEUR 2.500] reduziert werden. Zum Zwecke der Einwerbung des Emissionskapitals wurde der ausschließlich in Österreich noch zu veröffentlichende Kapitalmarktprospekt »Investment Portfolio III Austria« vom 12. Juni 2008 (nachfolgend Kapitalmarktprospekt genannt) aufgestellt. Dieser dient darüber hinaus zur Einwerbung von Emissionskapital der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG, Hamburg].
- (2) Gegenstand der Emittentin sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Schifffahrt [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: Gegenstand der Emittentin sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen insbesondere an geschlossenen Fonds aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur] (nachfolgend Anlageobjekte genannt). Das Emissionskapital dient der Abdeckung der Zeichnungssummen inkl. Agio an bei Aufstellung des Kapitalmarktprospektes noch nicht feststehenden geschlossenen Fonds. Daneben werden Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Emittentin abgedeckt. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin (nachfolgend Investitionsplan genannt) aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend Finanzierungsplan genannt).
- (3) Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein gemeinsames Mittelverwendungskontrollkonto der Emittentin und der König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG] als alleinige Kontoinhaber (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto genannt) einzuzahlen.

Die auf diesem Konto eingehenden Beträge sind beiden Gesellschaften entsprechend dem jeweiligen Emissionskapital anteilig zuzurechnen und auf separate Mittelverwendungskontrollkonten zu überweisen.

- (4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Der Kontrollleur handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Er ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Emittentin beteiligen. Für seine Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen er seine Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Emittentin zu geben und bei deren Nichtvorliegen er die Zustimmung zu verweigern hat. Der Kontrollleur ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; er kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Emittentin nach formalen Kriterien. Er verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Emittentin lediglich durch Mitzeichnung zu. Der Kontrollleur ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

### § 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

- (1) Der Kontrolle unterliegt lediglich das Emissionskapital. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der sonstigen Eigenmittel und ggf. einer Fremdfinanzierung.

- (2) Die Prüfung des Kontrollleurs beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 nachstehend genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird er keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Kapitalmarktprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien oder der von Dritten gegenüber der Emittentin erbrachten Leistungen.

### § 2 Ausgestaltung der Mittelverwendungskontrollkonten

- (1) Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie den weiteren Mittelverwendungskontrollkonten sind so auszugestalten, dass ohne die Mitzeichnung des Kontrollleurs keine Verfügungen vorgenommen werden können. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten der schriftlichen Zustimmung des Kontrollleurs bedürfen.
- (2) Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, dem Kontrollleur eine Zweitschrift der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
- (3) Auf Wunsch wird die Emittentin dem Kontrollleur ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

### § 3 Mittelfreigabekontrolle

- (1) Der Kontrollleur wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn folgende Nachweise erbracht werden:
  - a) Schriftliche Erklärung des Treuhänders gegenüber der Emittentin über die Erhöhung seiner Kommanditeinlage auf mind. TEUR 2.500 [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: TEUR 2.500].
  - b) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Emittentin als Nachweis der Verpflichtung der König & Cie. GmbH & Co. KG sowie der König & Cie. Treuhand GmbH zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt TEUR 7,5 [König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG: TEUR 7,5].
  - c) Vorlage des gemäß österreichischen Kapitalmarktgesetzes gefertigten, von einem Wirtschaftsprüfer kontrollierten und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Kapitalmarktprospektes, indem der Kontrollvermerk des Wirtschaftsprüfers im Original enthalten ist.

### § 4 Mittelverwendungskontrolle

- (1) Der Kontrollleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin veranlassten Verfügungen über die Mittel mit den Angaben des Kapitalmarktprospekt bzgl. der Fälligkeiten und der Empfänger, der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin bzw. eventuellen Beirats- bzw. Gesellschafterbeschlüssen, dem Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Er ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) gehen.
- (2) In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen, – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
- (3) Sofern dem Kontrollleur durch die Emittentin nachgewiesen wird, dass Honorare, Vergütungen oder sonstige Kosten, die im Investitionsplan enthalten waren, von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt eine unverzügliche Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Emittentin.
- (4) Werden dem Kontrollleur Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen waren, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die kumulierten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen.

- (5) Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans der Emittentin hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Emittentin überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
- (6) Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan der Emittentin abgedruckten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Emittentin abgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 9. Juni 2008

#### § 5 Vergütung

- (1) Vergütungsschuldnerin ist die Emittentin. Die Höhe der Vergütung des Kontrollleure, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen dem Kontrollleur und der Emittentin.
- (2) Die Vergütung ist verdient und fällig mit Aufnahme der Kontrolltätigkeiten.

\_\_\_\_\_  
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Kontrollleur)

#### § 6 Haftung

- (1) Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung des Kontrollleure auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002". Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: des Kontrollleure) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Emittentin) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: der Kontrollleur) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Emittentin) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Kontrollleure zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Kontrollleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

\_\_\_\_\_  
König & Cie. Fünfte Dach Investment GmbH & Co. KG (Emittentin)  
[König & Cie. Sechste Dach Investment GmbH & Co. KG (Emittentin)]

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
König & Cie. Treuhand GmbH (Treuhandler)

#### § 7 Einbeziehung der "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002"

- (1) Es gelten zudem die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" können beim Kontrollleur eingesehen und angefordert werden.

#### § 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2007)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006 sowie am 31-08-2007.

## Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine

wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers

selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen

auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(5) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(7) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

## 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

## III. TEIL

### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

## 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

## IV. TEIL

### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und

b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.